

Central-Aussch.
23. DEZ 1926

Deutsche Zeitschrift

für

Wohlfahrtspflege

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. und freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Ministerialrat Dr. Dr. Bauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Dir. Dr. Bolzau, Köln a. Rh., Oberbürgermeister Dr. Jung, Göttingen, Landrat Dr. Kraack, Seide i. S., Dir. Dr. Bertha Kraus, Köln a. Rh., Präsident Litz, Lübeck, Präsident Martini, Hamburg, Beigeordneter Dr. Memelsdorff, Berlin, Stadtrat Dr. Muthe sius, Berlin-Schöneberg, Reg.-Rat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin, Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelschöfer, Berlin

und unter besonderer Mitarbeit von

Regierungsrat Eckert, Berlin (Sozialversicherung), Direktor E. Kürske, Berlin (Auskunft), Regierungsrat Dr. Schwarz, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge)

herausgegeben von

Dr. O. Karstedt
Ministerialrat

S. Wronsky
Archiv für Wohlfahrtspflege

Jr. Ruppert
Oberregierungsrat



Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich 5 RM (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 6 RM (Ausgabe B). — Redaktionelle Einsendungen sind ausschließlich zu

richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35, Flottenstraße 41. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

Inhalt:

	Seite	Seite
Abhandlungen:		Jugendfürsorge 475
Die Entwicklung der Wohlfahrts- und Fürsorgearbeit in Norwegen und ihre jetzigen Aufgaben. Margarete Mund	445	Inhaltsverzeichnis des Zentralblatts.
Der Gedanke der sozialen Erziehung in der Fürsorge. Oberarzt Dr. E. Selmer	451	Gesundheitsfürsorge 475
Die sittliche und soziale Hebung Verbrecherischer. Strafanstalts-Oberdirektor Grohmann	456	Wochenfürs. — Wochenhilfe — Außerord. Wächnerinnenfürsorge in der Textilindustrie in Braunschweig — Tuberkulosefürsorge — Versorgung tuberkulöser Lehrpersonen
Zur Frage d. öffentl. Wohnungs- u. Wohnungswirtschaft in ihren Beziehungen zur öffentl. Fürsorge, insbes. über das neue Mieterschutzrecht u. die Fürsorgeverbände. Reg.-Rat Dr. Heß. (Zorik)	463	Arbeitsfürsorge 476
Die berufssittliche Fürsorge der Eisenbahner S. Brehme	467	Befehl zur Veränderung d. Verordnung über Erwerbslosenfürsorge — Weitere Verlängerung der Kurzarbeiterfürsorge — Ueberfundenarbeit — Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge für Angestellte
Aus der praktischen Arbeit:		Strafgefangenenfürsorge 476
Erwerbslosenfürsorge und Wohlfahrtspflege	472	Strafentlassenenfürsorge in Chemnitz
Nochstandsarbeiten u. Arbeitslosenversicherung	473	Wohnungsfürsorge 476
Rundschau: Allgemeines	473	Loderung der Wohnungs- u. Wohnungswirtschaft
Wohlfahrtspflege u. Presse — Hauskollekte in der Provinz Sachsen — Verkauf reichhaltiger Möbelbestände an Wohlfahrtsinstitutionen		Sozialversicherung 477
Ausbildungsfragen		Wichtiger Termin i. d. Angestelltenversicherung — Sozialversicherung in den Verein. Staaten
Wohlfahrtschule in Spanien	474	Rechtspflege, d. Bundesamts f. d. Heimatswesen 478
Fürsorgewesen		Entscheidungen d. Reichsverwaltungsgerichts
Kriegeraltenheimaufhaltungsstellen — Kosten und Stempelfreiheit für Kriegsbeschädigte — Fahrtvergünstigungen f. Kriegsbeschädigte auf Bergbahnen	474	Rechtsauskünfte 487
		Tagungskalender 488
		Zeitschriftenbibliographie 488
		Büchereingänge 496
		Bücherbesprechungen 496

Heilstätte für Alkoholfranke

Salern bei Rickling (Hollstein)

gegründet 1887

Gute Erfolge / Gefunde Lage / Billige Preise
 Prospekt durch Hausvater Mebes
 Aufnahme von Privaten und Sozialversicherten
 Pastor D. Voigt, Sanitätsrat Dr. Löffl.

2 Fürsorgerinnen

für den **Jugenddienst** und den **Wohlfahrtsdienst der Inneren Mission in Danzig** zum 1. 1. 1927 bzgl. 1. 3. 1927 gesucht.

Bewerbungen an **Freistadtverein für Inneren Mission, Danzig, Langgasse 73.**

Kindergenesungsheim Ostseebad Arendsee / Brunshaupten

Beste Helferfolge bei betnännenden Kindern. Arzt. geleitet, inbltd. Behandlung. Vorzügl. Winterkuren. Frau E. Jacobi.

3 staatlich anerkannte

Wohlfahrtspflegerinnen

mit mehrjähriger Erfahrung auf dem Gebiete der Gesundheits- und Jugendfürsorge sowie der allgemeinen Wohlfahrtspflege gesucht. Antritt am 1. Januar 1927. Privatdienstvertrag. Vergütungsgruppe VI. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sofort erbeten.

Der Stadtvorstand Eisenach.

Stadtschwester

Für das hiesige Stadtwohlfahrtsamt wird zu baldmöglichstem Dienstantritt eine faaal. geprüfte Schwester für Gemeindepflege mit der Fähigkeit zur Fürsorgerin gesucht. Die Schwester muß insbesondere auf dem Gebiete der Tuberkulosefürsorge gute Erfahrungen besitzen.

Befolgung erfolgt nach Gruppe IV der preußischen Beamtenbesoldungsordnung mit Zu. lüchung nach Gr. V unter Kürzung von 10 % der Grundvergütung. Anrechnung von Dienstjahren bleibt vorbehalten. Weiderseilige Kündigungsfrist ein Monat vom Monatsanfang zum Monatschluß. Bei Bewährung kann nach 5jähriger Tätigkeit im Dienste der Stadt Wittenberg Anstellung mit Beamten-eigenschaft auf Lebenszeit erfolgen.

Schriftliche Meldungen mit Lebenslauf (Angabe von Alter und Religion), Zeugnisabschriften und Lichtbild sind unter Angabe des frühesten Antrittstermins umgehend an uns einzureichen.

Lutherstadt Wittenberg, den 8. Dezember 1926.

Der Magistrat.

Erzieher

25 Jahre, musikalisch, sporttreibend, ehem. Wandervogel, tüchtige Kraft mit guter Erfahrung, früher Hauslehrer und Waisenhaustätigkeit, jetzt seit einem Jahr als Erzieher an dem Schulleheim einer Kreis-Realschule tätig, sucht zu sofort oder zu Ostern 1927 Erzieherstellung in Waisenhaus oder Fürsorgerheim. Universitätsstadt würde bevorzugt werden. Gefällige Zuschriften unter **H. Nr. 1876** an den Verlag dieses Blattes in Berlin W 8, Mauerstraße 44.

Wohlfahrtspfleger

30 Jahre, femin. Ausbildung, mus., portl., ökonom. fähigst., 7jährige Praxis i. Kinderheimen, Hamburg, Waisenhaus, Knabenstift, Nervenkranienstalt Gernh., Fachmann in Berufunterricht, Kinder- u. Lehrplangherstellungsfürsorge, sucht selbst. Stellung als Heimleiter, Erzieher, Sozialbeamter. Angebote unt. **M. 1731** an die Expedition dieses Blattes in Berlin W 8, Mauerstraße 44.

Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8

Soziale Therapie

Ausgewählte Akten aus der Fürsorge-Arbeit

Für Unterrichtszwecke zusammengestellt und bearbeitet von **E. Bronstb** und **Ulice Salomon** unter Mitwirkung von **Eberhard Giese**

1926 Preis 4 M., geb. 4,80 M.

Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8

In Vorbereitung befindet sich:

Die soziale Wohlfahrtsrente

Von

Dr. Julia Dünner und **Dr. A. Schott**
 Oberregierungsrat Regierungs-Ärzt
 im Reichsarbeitsministerium

Preis etwa 4 Mark

Der für die Wohlfahrtsrente festgesetzte Betrag entfällt zu zwei Dritteln auf die Einrichtungen der freien und kirchlichen Wohlfahrtspflege. Ihre überaus große Mannigfaltigkeit nach Entstehung, Rechtsnatur und Zweckbestimmung bereitete einer Fassung der Vorschriften, die den tatsächlichen Verhältnissen wie dem Willen des Gesetzgebers entspricht, nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Es erwies sich daher als notwendig, diesen Teil der Verordnung zu erläutern, um den ausübenden Organen und den Rentenberechtigten Sinn und Geist der Bestimmungen näherzubringen.

Deutsche Zeitschrift

für

Wohlfahrtspflege

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. und freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Ministerialrat Dr. Dr. Bauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Dir. Dr. Bolzau, Köln a. Rh., Oberbürgermeister Dr. Jung, Göttingen, Landrat Dr. Kraatz, Seide i. S., Dir. Dr. Bertha Kraus, Köln a. Rh., Präsident Lintz, Lübeck, Präsident Martini, Hamburg, Beigeordneter Dr. Memelsdorff, Berlin, Stadtrat Dr. Muthesius, Berlin-Schöneberg, Reg.-Rat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin, Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelschöfer, Berlin

und unter besonderer Mitarbeit von

Regierungsrat F e r t, Berlin (Sozialversicherung), Direktor E. Kürste, Berlin (Auskunft), Regierungsrat Dr. S c h w a r z, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge)

herausgegeben von

Dr. O. Karstedt

Ministerialrat

S. Wronsky

Archiv für Wohlfahrtspflege

Fr. Ruppert

Oberregierungsrat

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich 5.— Mark. — Redaktionelle Einsendungen sind ausschließlich zu richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zeit-



schrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35, Flottwellstraße 41. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

Die Entwicklung der Wohlfahrts- und Fürsorgearbeit in Norwegen und ihre jetzigen Aufgaben.

Von Margarete Mund, Oslo.

Auch in Norwegen ist die Fürsorgearbeit (die Wohlfahrtspflege) frei und klein angefangen als eine freiwillige Liebestätigkeit auf christlich-philanthropischem, caritativem Boden. Die Entwicklung der wirtschaftlichen, sozialen Verhältnisse hat es indessen mit sich gebracht, daß diese caritative Wirksamkeit nicht ausreichend war. Daraus folgte dann das Verlangen nach gesetzlicher Sicherung und öffentlicher Uebernahme der Leitung dieser Arbeit.

Der Anfang dieser Art öffentlich geregelter Wohlfahrtspflege findet sich schon früh im vorigen Jahrhundert, und durch verschiedene gesetzliche Armenverordnungen haben die Behörden den schlimmsten Notzuständen der Bedürftigen abzuwehren versucht. Allmählich sind dann diese Armenverordnungen weiter ausgebaut und verbessert worden, bis am 19. Mai 1900 das Armen-

gesetz geschaffen wurde. Um den Anforderungen der neueren Zeit und ihrer Entwicklung Genüge zu tun, ist zur Zeit eine Kommission damit beschäftigt, einen Entwurf zu Vorschlägen und Reformen dieses Gesetzes auszuarbeiten.

Die Arbeit der Armen- und Wohlfahrtspflege wuchs riesenhaft schnell. Die Aufgaben wurden zu viel und zu verschiedenartig, als daß sie sich innerhalb des Rahmens eines Armengesetzes einfügen konnten. Aus dem Armengesetz vom 19. Mai 1900 sind dann wieder Fürsorgeverordnungen und -gesetze ganz allmählich hervorgewachsen. Bei der Regierung war das Verständnis für die Bedeutung der sozialen Fragen und deren Lösung erweckt; von 1913 ab ist deshalb die Bearbeitung und Gesetzgebung auf sozialem Gebiet einem selbständigen Sozialministerium übertragen worden.

Die Aufgaben der sozialen Gesetzgebung sind vielseitig, da sie das soziale Gesellschaftsleben hüten und fördern soll, seine guten Erscheinungen entwickeln, seinen Mängeln und Uebeln abhelfen soll.

Während die Armenpflege immer noch infolge der Bestimmungen des Armengesetzes sich wesentlich der materiellen Nöte der Bedürftigen annimmt, sehen wir die Anfänge einer produktiven Fürsorge, die sich den Erwerbsbeschränkten widmet, um ihnen die Möglichkeit der wirtschaftlichen Selbsthilfe zu geben. Ihre Parole lautet: Nicht nur die körperlichen Nöte müssen beseitigt werden, sondern es muß die Hilfe die ganze Persönlichkeit der leidenden Menschen geistig, moralisch und körperlich erfassen, damit sie für die Gesellschaft erhalten bleiben und wieder ein brauchbares und wertvolles Rad in der großen Maschine werden können, soweit ihre Entwicklungsmöglichkeit es zuläßt.

Der Anfang der Tauben- und Blindenfürsorge sowie der Fürsorge für die geistig Schwachen wurde in Norwegen zunächst von christlich-caritativer Seite aufgenommen. Im Jahre 1881 verordnete ein Gesetz, daß diesen behinderten Kindern dieselbe Möglichkeit und Pflicht zum Unterricht gegeben werden sollte, wie den normalen Kindern. Dies Gesetz von 1881 wurde durch das Gesetz vom 4. Juni 1915 mit Novellen von 1916 und 1917 erweitert. Es wurde den Behörden und Eltern als eine Pflicht auferlegt, die tauben, blinden, geistig gehemmten Kinder in dazu geeigneten Sonderschulen erziehen zu lassen, die neben dem Normalunterricht Möglichkeiten zur Erlernung eines praktischen Handwerks (Schneidern, Schustern, Tischlerei, Korbflechten, Weben, Garten- und Feldbau) geben.

Nachdem die ersten Schulen für Taube von privater Seite im Jahre 1824 in Drontheim und in Oslo 1848 gegründet wurden, übernahm im Jahre 1887 die Regierung die Organisation dieser Schulen, die jetzt alle staatlich sind.

Die erste Blindenschule wurde auch in Drontheim errichtet, und ein noch existierender „Verein der Blinden“ wurde in Oslo in den Jahren 1858–60 gegründet. Im Jahre 1861 wurde die erste Blindenschule Oslos eröffnet und die Arbeit entwickelte sich allmählich über das ganze Land. Im Jahre 1891 wurde eine Blindenmission „Bl“ in Oslo gegründet, die später ein Heim für erwachsene blinde Mädchen errichtete, welche mit einer Arbeitsschule verbunden wurde; die Schule

wird jetzt durch jährlichen Zuschuß vom Staat subventioniert.

Im Jahre 1876 wurde die erste Schule für geistig zurückstehende Kinder durch private Initiative begonnen und durch Zuschüsse vom Staat und Kommunen erhalten. Später wurden Pflegeanstalten für geistig zurückgebliebene Kinder errichtet, aus der sich ein ganzes Netz ähnlicher Einrichtungen entwickelt hat.

Die Fürsorge für Krüppel wurde im Jahre 1892 von einem Fräulein Fleischer, die selbst Krüppel war, und deren Schwester begonnen. Sie errichteten eine Arbeitsschule für Krüppel in Oslo, die im Jahre 1902 durch eine große Spende vom König Oscar II. in die Lage versetzt wurde, eine zeitmäßige Krüppelanstalt mit Internat und Schule in der Nähe Oslos unter dem Namen „Sophies Minde“ errichtet.

Nach der großen Poliomyelit epidemie im Jahre 1911 wurde in Oslo eine Klinik zur chirurgischen Behandlung von Krüppeln und Invaliden errichtet, als deren Oberarzt der für die Krüppelarbeit warm interessierte Dr. med. Bülow-Hansen angestellt wurde.

Neben der Fürsorge für Erwerbsbeschränkte entwickelte sich in Norwegen eine moderne Fürsorge für Strafgefangene und Straftatläsere. Durch viele Erfahrungen in den Gefängnissen ist man auch hier zu der Ueberzeugung gekommen, daß Erziehung und Wiederaufrichtung wichtiger als Strafe und Sühne sind und für die Gesellschaft der beste Schutz ist.

Die erste Reformarbeit auf diesem Gebiet, die in Norwegen eine bestimmte Form annahm, war, die Verhältnisse in den Gefängnissen zu bessern und den Straftatläsere — wenn sie wieder als freie Menschen in das Leben zurückkehren — zu helfen. Im Jahre 1827 wurde in Drontheim der erste Verein dieser Art begründet, dann folgten 1841 Bergen und 1849 Oslo. Diese Vereine sind jetzt — wie alle anderen Vereine ihrer Art — dem „Forsorgsog Verneforbund“ (s. u.) angegeschlossen.

Aus der Erkenntnis von der Bedeutung vorbeugender Fürsorge heraus sind dann wichtige Reformen im Strafprozeßgesetz und Strafgesetz veranlaßt worden. Durch die Änderungen des Strafprozeßgesetzes wird bestimmt, daß eine Anklage unterbleiben könne, wenn der Straffällige sich unter Aufsicht eines vom König genehmigten Vereins stelle und die ihm von diesem Verein verschaffte Arbeit annehme. Diese Bestimmung darf im allgemeinen nur bis zum vollendeten

25. Lebensjahre der betreffenden Person zur Anwendung kommen. — Die Unterlassung der Anklage kann auch dann erwirkt werden, wenn eine strafbare Handlung von einer Person unter 21 Jahren begangen wurde, wenn Erziehung oder Erlernung einer Arbeit für diese Person zweckvoll ist. Die Unterlassung der Anklage geschieht jedoch nur, wenn die betreffende Person sich verpflichtet, für einen Zeitraum von drei Jahren Aufenthalt in einer öffentlichen oder einer vom König anerkannten Lehrheimanstalt zu nehmen.

Durch die Änderungen des Strafgesetzes wird auch ein Aussehen des Strafvollzuges möglich (Geldstrafe, Haft bis zu 6 Monaten oder Gefängnis bis zu 3 Monaten) unter ungefähr denselben Bedingungen wie bei der Unterlassung der Anklage.

Durch königlichen Erlaß ist die Aufsicht der bedingt verurteilten Personen dem „Norges Forsorgs og Verneforbund“ (s. u.) übertragen. Wenn eine straffällige Person ein Jahr unter Aufsicht des Verbandes gewesen ist, ist der Verband verpflichtet, der Polizei einen Bericht einzureichen, der über die Art der Aufsicht und die Führung des straffälligen Auskunft geben muß.

Die vielseitige Gestaltung der Wohlfahrtspflege verlangte allmählich nach verbindenden Formen, die von der freien Wohlfahrtspflege gebildet und von behördlicher Seite gestützt wurden.

Am 1917 bildeten sich zwei Vereine: „De Norske Forsorgsforeningers Landsforbund“ (Landesverband der norwegischen Fürsorgevereine) und: „Norges Lørehjems- og Verneforbund“ (Lehrheim- und Schutzverband Norwegens), die zunächst nebeneinander arbeiteten, um sich aber zur klareren Ueberzicht der Aufgaben und einer planmäßigeren Lösung derselben am 1. Januar 1923 zu einer Organisation unter dem Namen: „Norges Forsorgs- og Verneforbund“ (Fürsorge- und Schutzverband Norwegens) zusammenzuschließen. Die Regierung hat diesem Zusammenschluß lebhaftes Interesse bezeugt und die Aufgaben dieses Verbandes auf gesetzlicher Grundlage geregelt, eine Verwaltungsdirektion eingesetzt, die von einem Repräsentanten des Justizministeriums vertreten sein muß.

Nach § 1 der Verbandsgesetze finden wir das Arbeitsprogramm der Vereinigung wie folgt festgelegt:

1. Auf Verlangen der Anklagebehörden oder der Gerichtshöfe sollen Ermittlungen gegen straffällige Jugendliche eingeleitet werden.

2. Der Verband soll sich folgender Personen annehmen:

- a) derjenigen, gegen welche das Strafverfahren oder der Strafvollzug eingestellt worden ist,
- b) derjenigen, die früher bestraft sind oder die sich in Zwangsanstalten aufgehalten haben,
- c) der Familien dieser Personen,
- d) der Jugendlichen, die verwahrloßt und vernachlässigt werden oder die in schwierigen Verhältnissen leben — dies letzte aber nur, soweit die früher erwähnten Aufgaben es gestatten.

Im übrigen finden wir Plan und Zweck der Verbandsorganisation durch folgende Bestimmungen der Verbandsdirektion klargestellt:

Einheitlichkeit der Grundbestimmungen der Arbeit aller angeschlossenen Vereine, die ähnlichen Zwecken dienen, zu überwachen, ein Bindeglied zwischen den Vereinen und den Staatsbehörden zu sein,

Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen in anderen Ländern zu vermitteln, die Unkosten der Verbandsstätigkeit sollen durch Beiträge von Staat, Kommunen und Privatpersonen getragen werden.

Die sich dem Verband anschließenden Vereine müssen sich verpflichten:

- a) dazu beizutragen, daß die von der Landesregierung gefaßten Beschlüsse durchgeführt werden,
- b) der Verbandsdirektion die von ihnen erwünschten Erleichterungen mitzuteilen.

Der Verband setzt voraus, daß soviel unbefoldete Hilfskräfte wie möglich der Organisation zur Verfügung stehen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß die Arbeit in den größeren Städten hauptsächlich von befoldeten Arbeitskräften getragen werden muß. Hier bringt die große und viele Anforderungen stellende Arbeit, die auf diesem Gebiete bei Tag und bei Nacht, oft in kürzester Frist, verlangt wird, die Notwendigkeit mit sich, daß festbefoldete Personen sich der Arbeit ganz widmen müssen, um immer bereit zu sein, den vorliegenden Anforderungen Folge zu leisten.

Nach seinem Programm umfaßt die Arbeit des „Fürsorge- und Schutzvereins“ folgende Gebiete:

Fürsorgearbeit:

Den aus Gefängnissen und Strafanstalten Entlassenen wird zur Arbeit verholfen. Der Verein versteht sie auch mit Arbeitswerkzeug, Materialien, Reisegeld, Beherbergung, Essen,

Kleidung u. dgl., von dem Gesichtspunkte aus: Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.

Familienfürsorge:

Familien, deren Verfolger im Gefängnis oder in der Strafanstalt eingesperrt sind, wird in der Weise geholfen, daß ihre Existenz durch die Strafe nicht vernichtet wird.

Aufsicht:

Durch königlichen Erlaß vom 26. Januar 1923 ist die Aufsicht über die jungen Straffälligen, die bedingt verurteilt sind oder gegen welche das Strafverfahren eingestellt worden ist, dem Verband übertragen worden, wie auch die Aufsicht über die zur Probe vorläufig Entlassenen in seiner Hand liegt.

Ermittlungen:

Es obliegt dem Verband, Ermittlungen über die persönlichen Verhältnisse der jungen Straffälligen anzustellen, um eine möglichst ausreichende Darstellung der für die Rechtsbehandlung wichtigen Momente den Anklagebehörden und Gerichten vorlegen zu können, bevor deren Entscheidung über die Ausgestaltung der Urteilsfällung: Strafe, Erziehung, Verweis usw. gefällt wird.

Arbeit:

Der Verband sieht es als seine Aufgabe an, Arbeit für Jugendliche zu vermitteln, die verwahrloht, schwer erziehbar sind oder in schwierigen Verhältnissen leben, die zwar noch nicht mit den Gesetzen in Konflikt geraten sind, doch gefährdet dastehen und leicht verderben würden, wenn ihnen keine Stütze zur Seite steht.

Propagandaarbeit:

Durch Flugschriften, Broschüren, Zeitungsaufsätze, Vorträge usw. soll die Fürsorge-Schularbeit im In- und Ausland bekanntgemacht werden.

Der Vorsitzende des Verbandes ist Gefängnisdirektor Hartwig Nissen, und sein administrierender Direktor J. Kummelhoff, beide in Oslo.

Die Arbeit des „Försorgs-og Verneforbunds“ berührt sich vielfach mit der Tätigkeit der Justizbehörden, und beide Einrichtungen arbeiten Hand in Hand, damit die rettende Menschenliebe und die strafende Gerechtigkeit ihr Ziel gemeinsam erreichen.

Die größte Beachtung hat in der norwegischen Wohlfahrtspflege die Reform der Jugendfürsorge gefunden. Von dem Nachbarlande Schweden wurden durch Ellen Key die Gedanken und Reformen klargelegt, deren

Bearbeitung und Verwirklichung sich dann viele Menschen widmeten. Zuerst hatte sich in der Gesetzgebung das Interesse für Kinderfragen geltend gemacht. Der Anfang wurde mit einer Gesetzesbestimmung vom 6. Juli 1892 gemacht. Durch diese Bestimmung wurde die Aufsicht der Zieh- und Pflegetinder — bis zum schulpflichtigen Alter — dem örtlichen Gesundheitsamt auferlegt. Die Bestimmungen zeigten sich aber als ungenügend, da Mißhandlung und Vernachlässigung der Pflegetinder immer wieder vorkamen. Am 29. April 1905 erschien deshalb ein weit umfassenderes und noch geltendes Gesetz, die Aufsicht der Zieh- und Pflegetinder betreffend. Am 10. April 1915 wurden endlich die durch viele Arbeit lange vorbereiteten Kindergesetze geschaffen, die die wichtigsten Gebiete des Kinderwohls umfassen. Es wird aber zu weit führen, hier näher darauf einzugehen.

Der 1. September 1900 war ein Merktag der Kinder- und Jugendlichengesetzgebung in Norwegen, der Tag des Inkrafttretens des Vergerodsgesetzes.

Im großen und ganzen laufen die Richtlinien unserer Jugendfürsorge mit denen der deutschen Arbeit parallel. Nur in zwei Punkten findet sich ein Wesensunterschied:

1. Die Rettungs- und Fürsorgearbeit an der weiblichen Jugend muß sich teilweise etwas anders vollziehen, weil seit den achtziger Jahren die öffentliche Reglementierung in Norwegen durch Gesetz aufgehoben ist.
2. In Norwegen arbeitet man an Stelle des Jugendgerichts mit dem Vergerod (siehe unten).

Die vorbereitende Behandlung der zu bestrafenden Jugendlichen ist in Norwegen ungefähr dieselbe wie in Deutschland. Der große Unterschied liegt aber darin, daß in Deutschland die Jugendlichen vor das Gericht kommen und geschmächtig verurteilt werden. Und obgleich die Verhandlungen nicht öffentlich sind, und das Gericht — wegen seinen vielen Fürsorgeerziehungsprüchen — beinahe ein Erziehungsgerecht genannt werden kann, ist es nichtsdestoweniger ein Gericht mit dessen gerichtlichem Zubehör: Gerichtstotalen, Richter, Schöffen, Staatsanwalt, Vernehmung der Zeugen, Verhör, Urteilsfällung, wodurch die jungen Rechtsbrecher ganz geschmächtig verurteilt werden — sogar evtl. zu Gefängnisstrafen von einem bis zehn Jahren oder zur Festungshaft von einem bis zehn Jahren (§ 9 RZWG.).

In Norwegen kommt das straffällige Kind vor den Vergerod.

Man war hier schon im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts auf die Schäden aufmerksam geworden, die den Jugendlichen durch ihren Aufenthalt in Gefängnissen — mit erwachsenen Verbrechern zusammen — erwuchs. Ein Gesetz zum Schutz verwahrloster Kinder wurde vorbereitet und erlassen am 6. Juni 1896 (Novellen von 1907 und 1915) nach einem Entwurf von Dr. jur. Bernhard Geh, Vorsitzender der zu dieser Zeit zusammengetretenen Strafgesetzkommision zur Revision des Strafgesetzes von 1842. Durch eine Gesetzesbestimmung vom selben Zeitpunkt wurde das Strafmündigkeitsalter von 10 bis auf 14 Jahre hinausgesetzt. Dieses Gesetz zum Schutz der verwahrlosten Kinder hat als Vorbild für die späteren schwedischen, dänischen und finnischen Gesetze gedient.

Drei Gruppen von Kindern werden von diesen Gesetzesbestimmungen erfaßt:

1. Kinder, die eine Straftat begangen haben, die von sittlichem Verkommen oder Verwaehrlosung zeugt;
2. Kinder, die durch Lasterhaftigkeit oder Vernachlässigung der Eltern in Gefahr der Verwaehrlosung, Mißhandlung oder des sittlichen Verkommens stehen;
3. Kinder, die — weil sie sich schlecht führen oder in verwaehrlosten Verhältnissen leben — in Pflege gegeben werden müssen, um sie dadurch vor sittlichem Untergang zu erretten.

Die Vollstreckung der Gesetzesbestimmung ruht bei dem „Vergerodet“.

Jede Kommune hat ihren VR. Er besteht aus dem am Orte praktizierenden Amtsrichter und Pfarrer und neben ihnen aus fünf von dem Gemeinbeamt gewählten Mitgliedern, darunter ein Arzt und zwei Frauen. Der König bestimmt, ob mehr als ein VR. in einer Kommune geschaffen werden soll. Die Verhandlungen vor dem VR. sind nicht öffentlich, doch dürfen die Eltern des Kindes der Verhandlung beiwohnen. Der VR. kann — gegebenenfalls durch Zwangsmittel — die Eltern des Kindes oder das Kind selbst zum Verhör laden. Er kann auch Zeugen vereidigen und vernehmen. Seine Beratungen und Beschlüsse sind streng geheim. Der VR. ist dazu berechtigt, das Kind der elterlichen Gewalt zu entziehen, um es in Pflege zu geben. Dies darf aber nur im Notfall geschehen, und man soll sich erst davon überzeugen, daß an-

dere Mittel nicht ausreichend sind. Der VR. kann der Schule oder dem Heime eine körperliche Strafe des Kindes auferlegen, was jedoch in der Praxis selten vorkommt. Er kann nach Zustimmung der Kommune das Kind in ein Kinderheim geben, und nach dem Gesetz hat er auch das Recht, Zwangsschulen zu errichten (Internate), wo schulpflichtige Kinder bis höchstens zwölf Monate untergebracht werden können.

Diese Schulen werden benutzt:

- a) als Durchgangsstelle — zur vorläufigen Unterbringung;
- b) als Beobachtungsstelle;
- c) zur Unterbringung von Kindern, die eine Straftat begangen haben;
- d) zur Unterbringung von Kindern, welche die Schule geschwänzt haben oder sich dort schlecht führen (nach Beschluß der örtlichen Schulaufsichtsbehörden).

Jede Kommune im Lande hat das Recht, solche Zwangsschulen zu errichten. Bis jetzt sind es aber — wesentlich der großen Unkosten wegen — nur fünf Stadtkommunen, die sich dieses Rechts bedient haben.

Die Zöglinge dieser Zwangsschulen sind hauptsächlich Kinder im schulpflichtigen Alter. Die Schulen sollten — nach dem ursprünglichen Gedanken — von den örtlichen Schulaufsichtsbehörden als Schulen für Schwänzer und als Disziplinarschulen benutzt werden. Allmählich sind sie aber — z. B. in Oslo — dazu übergegangen, hauptsächlich als Beobachtungsschulen für die Kinder, mit denen sich der VR. zu beschäftigen hat, zu dienen. Die Kommunen, die Zwangsschulen errichtet haben, benützen nicht mehr viel die Besserungsschulanstalten, die für Kinder zwischen 9 und 16 Jahren vorhanden sind. Meistens werden normale Kinder im Laufe eines Jahres — also binnen der für den Aufenthalt in Zwangsschulen bestimmten Zeitfrist — wieder endgültig gebessert sein. Es sind wesentlich die anormalen und zurückgebliebenen Kinder, die von dort aus weiter in Besserungs- oder andere passende Anstalten gegeben werden.

Wenn Unterbringung im Heim oder in einer Familie nicht ausreichend sind, werden die Kinder in eine Besserungsschule gegeben und können dort bis zu ihrem vollendeten achtzehnten Jahre verbleiben. Die schwierigsten Kinder können in eine Sonderabteilung der Besserungsschule gegeben werden, um dort bis zum vollendeten 21. Jahre zu bleiben.

Das Gesetz hat keine untere Strafmündigkeitsgrenze gesetzt, aber wenn ein Kind

sein 16. Lebensjahr vollendet hat, kann der VR. nicht mehr eingreifen. Hat aber ein VR. ein Kind in einer Familie, Schule oder Anstalt vor dem 16. Lebensjahre untergebracht, so kann er es dort belassen bis zum vollendeten 21. Jahre.

Schon zu Beginn der Vorarbeiten für das oben erwähnte Gesetz erschien es fraglich, ob die Altersgrenze zum Eingriffsrecht für den VR.s Recht lieber auf das 18. Jahr hinaufgesetzt werden soll; und die spätere Entwicklung hat auch erwiesen, daß die festgestellte Altersgrenze zu niedrig war. Die große Kriminalität der Jugendlichen dieser Altersstufe ist davon Zeuge, und man hofft, bald eine Aenderung bei der Regierung zu erwirken*).

Die fruchtbaren, aber zersplitterten Vorarbeiten — man stand im Anfang dieses Jahrhunderts in Norwegen schon ziemlich weit — wurden im Jahre 1900 abgeschlossen. Durch Delegierte der Norwegisch-Lutherischen Gesellschaft des Landesverbandes der Inneren Mission, die in der Stadt Drammen zusammentraten, um die verschiedenen Seiten der gemeinsamen Wohlfahrts- und Liebestätigkeit zu besprechen, wurde ein Zusammenschluß vorbereitet.

Gleichzeitig wurde in Dänemark im Jahre 1901 „Börnesagens Fallesrad“ (Gemeinsamer Rat in Kinderfragen) gegründet; die anderen nordischen Länder wurden zu einer gemeinschaftlichen Sitzung für Kinderfreunde im Jahre 1905 eingeladen. Daraufhin war im Jahre 1904 in Norwegen ein Ausschuß zur Behandlung der Kinderfragen zusammengetreten, dessen Vorsitzender der Dompropst Gustav Jensen war, der den Auftrag erhielt, Material über die Jugendfürsorgearbeit in Norwegen zu sammeln. Und dieses Material wurde zu einer statistischen Darstellung verarbeitet. Im Jahre 1908 trat die erste norwegische „Kinderfreundetagung“ in Verbindung mit der Landestagung norwegischer Sonntagsschulverbände zusammen. Die Arbeit entwickelte sich immer weiter, und neue bahnbrechende Einrichtungen wurden geschaffen.

Im Jahre 1919 wurde „Norsk Forening til fremme av Forsorg

* Im Jahre 1917 erschien eine Statistik über Untersuchungen der vernachlässigten und verbrecherischen Kinder in Norwegen von Herrn Gefängnisdirektor S. Nissen, Oslo, herausgearbeitet.

for Barn“ (Norwegischer Verein zur Förderung der Kinderfürsorge) gegründet. Aufgabe des Vereins ist die Fürsorge für heimat- und schutzlose Kinder und Förderung einer körperlich und geistig gesunden Erziehung und Pflege. Durch Vorträge, Sitzungen, Ausstellungen usw. werden Kenntnisse über eine moderne Kinderpflege verbreitet. Die Beschaffung von Geldmitteln soll der Verbreitung der Ideen, wie der Errichtung und Förderung von Einrichtungen der Jugendwohlfahrt (wie Mütterheime, Milchstationen, Kinderkrippen, Asyl, Heime usw.) dienen. Seit 1924 ist der Vorsitzende dieses Vereins Dr. med. Arthur Collett.

Dieser Verein hat Material zu einer Wanderausstellung gesammelt, in der auf etwa 60 handgemalten Bildern die Folgen ungewöhnlicher Ernährung und Pflege, ungenügender Reinlichkeit usw. dargestellt werden, eine illustrierte Broschüre: „Für Mütter über Säuglingspflege“, in 50 000 Exemplaren herstellen lassen.

Das Hauptziel dieses Vereins ist die Errichtung einer „Zentralstelle für Kinder- und Jugendschutz in Oslo“, eine Zentralstelle wo Mütter Unterkunft finden, ein Mütterheim für Mütter mit Kindern bis zu drei Jahren, und eine Entbindungsanstalt, eine Krippe, ein Asyl, ein Jugendheim usw. errichtet werden sollen. Diese Fürsorgezentrale soll mich als Ausbildungsanstalt für Wohlfahrtschülerinnen dienen.

Im selben Jahre traten in der schwedischen Stadt Lund Delegierte von Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden zusammen um die Frage einer Zusammenarbeit in der Kinderfrage dieser Länder zu besprechen. Es kam zur Gründung des „Nordisk Sammenlutning til Vern om Barn og Ungdom“ (Nordischer Verband zum Schutz der Kinder und der Jugend), indem die vier Länder sich zu einer planmäßigen Jugendfürsorge zusammenschlossen und sich gegenseitig verpflichteten, im eigenen Lande je eine Landesfürsorgeorganisation für Jugendfürsorge zu schaffen.

Die Entwicklung der norwegischen Wohlfahrtspflege bis zur neuesten Zeit vollzieht sich unter zwei Tendenzen, der möglichst weitgehenden planvollen Zusammenfassung aller Fürsorgebestrebungen und unter verständnisvoller Benützung aller modernen Erkenntnisforschung auf dem Gebiet der sozialen Arbeit.

Der Gedanke der sozialen Erziehung in der Fürsorge.

Von Fürsorgeoberarzt Dr. E. Zeltner-Nürnberg.

Die soziale Fürsorge ist ein Kind der modernen Hygiene. Sie hat gleich ihr Großes geleistet, und zwar in allen ihren Zweigen. So hat z. B. die Säuglingsfürsorge, indem sie den Sommergipfel der Säuglingssterblichkeit nahezu beseitigen konnte, in gewissem Sinn einen Höhepunkt erreicht. Dies war das Werk einer vielfährigen hunderttausendfachen Volksbelehrung. Niemals wird man aufhören dürfen diese Belehrung zu treiben; niemals auch werden wir ans Ende unserer Arbeit gelangen, denn die sozialen Probleme wandeln sich, verschieben sich fort und fort; aber wir erkennen: hygienische Belehrung ist jedenfalls nicht das Letzte und Höchste in der Fürsorgearbeit, man ist im Begriff darüber hinauszugehen. So stellt z. B. die RGV. dem Recht auf Gesundheit die Pflicht zur Gesundheit gegenüber: Gesundheit eine Pflicht gegenüber der Gemeinschaft. Der große Gedanke der sozialen Erziehung taucht hier auf, der wohl als der führende Gedanke der künftigen Fürsorge zu betrachten ist.

Hier müssen wir nun einen Schritt zurücktreten, um uns die Auswirkung der sozialen Fürsorge — im weitesten Sinn — auf die Volksseele zu vergegenwärtigen. Seit etwa 40 Jahren hat das deutsche Volk eine Arbeiterschutzesetzgebung, eine Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, die in den letzten zwei Jahrzehnten in Verbindung mit der sozialen Fürsorge im engeren Sinn zu einem nahezu lückenlosen Fürsorgesystem ausgebaut wurden. Versicherungswesen und Fürsorge, an sich ganz verschiedene Gebiete der sozialen Arbeit, haben heute mehr miteinander zu tun als es zunächst scheint; denn einerseits hatten die Versicherungsträger Grund, sozialhygienische Aufgaben in ihren Wirkungsbereich mit einzubeziehen (Lungenheilstätten, Beobachtungsstellen, Beratungsstellen), und andererseits haben die Fürsorgebehörden ein lebhaftes Interesse daran, sich zur Durchführung mancher ihrer Aufgaben mit den Versicherungsträgern zu Arbeitsgemeinschaften (z. B. Zweckverband zur Bekämpfung der Tuberkulose) zusammenzuschließen. Beide zusammen bilden ein Werk von imponanter Größe. Dennoch müssen wir auch diesem Werk gegenüber uns das Recht zur Kritik wahren. Es ist zwar vollkommen richtig, was Hermann Müller (Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund) sagt, daß, wer sein Leben der Gesellschaft zur Verfügung stelle, auch ver-

langen könne, daß die Gesellschaft auch für ihn sorgt, wenn er vorübergehend oder dauernd aus dem Produktionsprozeß ausscheidet; das ändert aber nichts daran, daß durch diese Fürsorge „von der Wiege bis zur Bahre“ — wie man sie öfters halb im Scherz genannt hat — hohe seelische Kräfte, wie das Gefühl eigenen Wertes oder der Selbstverantwortlichkeit in ihrer Entwicklung bedroht werden. Ist es doch eine alte ärztliche Erfahrung, daß z. B. die Seele des Unfallkranken durch die Erwartung der Rente oft derart umgestimmt wird, daß diese Vorstellung zur Hemmung der Genesung wird, und zwar kann sich dieser Prozeß völlig im Unterbewußtsein vollziehen. Bis zu einem gewissen Grade damit vergleichbar ist die seelische Lage desjenigen, der die materielle Hilfe des Wohlfahrtsamtes in Anspruch nimmt; es ist bekannt, daß viele unter seinem Schutze zu bleiben wünschen, auch nachdem sich ihre wirtschaftliche Lage gebessert hat. Ja manche glauben ohne weiteres einen „Anspruch“ auf öffentliche Versorgung zu haben, auch wenn von einer Notlage bei ihnen nicht gesprochen werden kann. Andere halten es für selbstverständlich, daß die Gesellschaft („die ja Kinder will“) ihnen die Sorge für ihre Kinder abnimmt, und empfinden es als eine empörende Zumutung, wenn der Bezirksfürsorgeverband für etwa in Heimen entlassene Verpflegskosten angemessenen Rückersatz verlangt.

Die nicht zu leugnende Abchwächung des Verantwortlichkeitsgefühls, die darin zum Ausdruck kommt, gibt dem ernsthaften Fürsorger zu denken; denn wahre Fürsorge ist sich ihrer Aufgabe bewußt, die ihr anvertrauten Kreise nicht in Abhängigkeit zu halten, sondern freizumachen und zur Selbstverantwortlichkeit zu erziehen. Dieser Gedanke ist ja durchaus nicht neu und zweifellos schon vielfach Eigentum unserer Wohlfahrts- und Gesundheitsämter, aber erst die jüngste Zeit hat ihn deutlicher herausgearbeitet; so zwingt schon die Finanznot unserer Tage die Bezirksfürsorgeverbände nicht nur mit ihren Mitteln mehr zurückzuhalten, sondern auch die Frage des Rückersatzes durch die Unterhaltspflichtigen noch ernster zu nehmen als ehemals. Welcher sozial Empfindende sollte dies nicht bedauern im Hinblick auf die große Not unseres Volkes; aber andererseits, welcher sozial Einsichtige könnte sich der Notwendigkeit verschließen, daß der

einzelne wieder nachdrücklich an seine Familienpflichten erinnert wird, so schmerzlich dieses Umlernen manchmal auch sein mag? Diese Schule sozialer Erziehung ist eine notwendige Stufe auf dem Wege zum Wiederaufbau unseres Volkes.

Der Streit der Fakultäten um die Besetzung der Wohlfahrtsbegernate, der die Gemüter jahrelang erregt hat, dürfte heute in dem Sinn entschieden sein, daß nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Fakultät, sondern die organisatorische Befähigung dabei den Ausschlag gibt. Auch die Einteilung der Wohlfahrtsarbeit in gesundheitliche, wirtschaftliche und Erziehungsfürsorge mutet uns heute als veraltet an; es ist ja freilich richtig und bis zu einem gewissen Grade auch berechtigt, daß in Zeiten wirtschaftlicher Not die wirtschaftliche Fürsorge mehr oder weniger überwiegt, aber eben dieser Zustand wird vom Standpunkt wahrer Fürsorge aus als unnatürlich empfunden. Mit der Einseitigkeit der Ressorteeinstellung hat die Familienfürsorge, wenigstens der Idee nach, aufgeräumt. Denn wenn schon „Zweckmäßigkeitsgründe“, also Gründe sekundärer Art — wie Zeit- und Kräfteersparnis, Verhütung der Ueberorganisation usw. — zu dieser Form der Fürsorge den Anstoß gegeben haben, so drängen doch in Wahrheit tiefere Gründe, ja geradezu Lebensfragen der Fürsorge, zu dieser Entwicklung; in dem Maße, als man erkannte oder besser fühlte, daß hier nicht weniger als das Schicksal der deutschen Familie auf dem Spiel stehe, wurde man ganz von selbst auf die Bahn der Familienfürsorge geführt.

Es ist von großer Bedeutung, daß die leitenden Persönlichkeiten der Fürsorge nicht nur sozial empfinden, sondern die wahren Bedürfnisse des Volkes erkennen; aber wirklich entscheidend für den Erfolg der Fürsorgearbeit ist die Frage, ob die in der praktischen Arbeit Stehenden, vor allem die Fürsorgerinnen, lebendige Menschen sind. Nicht jede ist dafür geeignet. Die eine ist zu theoretisch-abstrakt angelegt, ohne Sinn für die Wirklichkeit des Lebens; eine solche verlangt Verständnis ohne eigenes Verstehen, Frucht ohne Samen. Eine andere nimmt sich selbst zu wichtig, ein weitverbreiteter Fehler; eine solche ist geneigt, jeden Erfolg ihrem persönlichen Einfluß zuzuschreiben, ebenso jeden Mißerfolg, und so schwankt sie, die anderen ein fester Halt sein sollte, ewig zwischen Begeisterung und Entmutigung hin und her und wird bald verbraucht sein; der tiefere Grund dafür ist,

daß sie ihr „Ich“ nicht zum Schweigen bringen kann. Die wahre Fürsorgerin lebt in einem Element der Ruhe; sie ist durch die Lodungen persönlicher Eitelkeit hindurchgedrungen; sie weiß, daß ihre Früchte nur langsam reifen, sie kennt die menschliche Natur in ihrer Schwäche, aber auch die tiefen Kräfte, die in ihr schlummern und weiß, daß kleine Hilfen im Alltag den Menschen nicht weniger nützlich wie unerschütterliches Vertrauen in ihre Güte. So ist sie beides zugleich: nüchtern und schwungvoll. Sie denkt und lebt ganz für ihre Schützbesohlenen; so vermittelt sie einem Trinker, der sonst ein braver Familienvater ist, einen Kleingarten oder durch die Nothilfe Holz für Hasenställe. Sie verschafft einer Mutter eine Nähmaschine auf Abzahlung oder Schusterwerkzeug und Material zum Ausbessern der Schuhe, denn die Erfahrung sagt ihr, daß solche selbstausgebesserte Schuhe weit mehr geschont werden als fertig gelieferte. In einem andern Falle hat die Hausfrau Wohnung und Küche verkommen lassen; da legt sie selbst Hand mit an: sie fegt, putzt, reinigt das Geschirr mit der Frau zusammen und weiß es einzurichten, daß gelegentlich der Mann dazu kommt, um so zwischen den Eheleuten zu vermitteln und schwebende Fragen zu klären. Dies alles erfordert viel Takt, Geduld und Sinn für das Wesentliche. Es ist natürlich unmöglich, hierfür durch die Dienstanweisung Regeln aufzustellen oder Grenzen zu ziehen; denn dieser Dienst am Volke kann weder befohlen noch gelehrt werden, er muß quellfrisch aus einem Herzen voll unerschöpflicher Menschliebe kommen. All diese Arbeit aber ist im letzten Sinne Erziehung; ihr Ziel: wertvollste aktive Kräfte zu wecken und zu stärken. Das ist auch der Hauptinhalt fast jeder Art Spezialfürsorge, so z. B. der Mutterberatung; vor 20 Jahren genügte es, die Mütter verstandsmäßig über das Wesen des Säuglings zu belehren; heute gilt es, ethisch-biologische Zusammenhänge aufzuzeigen und zu befestigen. Ganz besonders ist dies die Aufgabe der Mutterschule. Auch unsere Kindergärten wirken von jeher in drei Sinne, eine Arbeit, die von unserem Volk willig und dankbar anerkannt wird.

Auch in der Erholungsfürsorge sind erzieherische Werte zu finden. Die Einordnung in eine Gemeinschaft erfordert vom einzelnen immer gewisse Opfer. Es handelt sich bei der definitiven ärztlichen Auswahl der Kinder darum, solche auszusuchen, die die Gemeinschaft stören (Bettnässer höheren Grades — freilich bedingt dies die

Schaffung eigener Bettwärterheime), oder gefährden (Kinder mit ansteckenden Krankheiten). Zunächst muß ein gewisses Mindestmaß an Körperpflege gefordert werden. Bekanntlich war in den ersten Nachkriegsjahren und zur Inflationszeit, wie wohl überall im Deutschen Reich, so auch in der hiesigen Bevölkerung ein bedauerlicher Tiefstand der Körperkultur festzustellen. Der Mangel an Seife und Wäsche war dafür die nächste Ursache, als tiefere Grundlage war jedoch ein Sich-gehen-lassen, eine Abstumpfung des normalen Reinlichkeitsbedürfnisses zu erkennen. Wer wollte hier rechten? Wissen wir doch aus Erfahrung, daß, wo ein gewisses Minimum an Lebenshaltung nicht erreicht wird, ein Hinabgleiten unter das Niveau des gewohnten Lebenskreises nur schwer vermeidlich ist. Heute sind stärkere Verschmutzung und Verlaugung der vorgestellten Kinder (Kleinkinder) nur noch selten anzutreffen; auch die Heilung nasser Ausschläge, die früher oft monatelang auf sich hatte warten lassen, vollzieht sich nun im Laufe weniger Wochen. Ein erfreuliches Zeichen für den wieder erstarkenden Sinn für Reinlichkeit in unserem Volk, dem freilich der lodende Lohn des Erholungsheimes eine wesentliche Hilfe bedeutet. Ähnlich ist der Arzt bei der Ausscheidung ansteckend kranker oder krankheitsverdächtiger Kinder auf die Mitarbeit der Eltern angewiesen; er vermag wohl hier und da ein verdächtig hustendes Kind oder eines mit Frühssymptomen der Masern u. dgl. aus der Schar herauszugreifen, doch sind dies mehr Zufallstreffer. Uebrigens leuchtet es den Eltern ohne weiteres ein; wenn man ihnen sagt: Hier gilt das Wort „Einer für alle und alle für einen“; wer etwa verschweigt, daß in seiner Familie eine ansteckende Krankheit herrscht, gräbt sich selbst die Grube, denn er wird dann nicht damit rechnen dürfen, daß die anderen ehrlieh sind. Nur Wahrheitsliebe und gegenseitige Rücksichtnahme vermögen ein Erholungsheim einigermaßen vor Infektionserkrankungen zu schützen. Alles in allem muß der erzieherische Wert der Erholungsfürsorge sehr hoch eingeschätzt werden. Daß Lehrer, Schulschwester und Schularzt auch unabhängig davon Erfolg erzielen können, soll damit nicht bestritten werden. —

Auch die R G W. — und die Gesolei — haben sich des Erziehungsmomentes ausgiebig bedient. Das Echo, das die R G W. im Volke gefunden hat, beweist die Richtigkeit ihres Gedankens.

Besonders erfreulich daran ist, daß dem Recht auf Gesundheit die Pflicht zur Gesundheit eindringlich gegenübergestellt wurde, ein Erziehungsgedanke von großer Bedeutung. Der Film leistete dabei wertvolle Dienste. Immerhin sind Scherzfilme, so geistreich sie ausgedacht und so glänzend sie technisch durchgeführt sein mögen, volkserzieherisch nicht unbedenklich, wie an der Handlung des sehr beliebten Films „Frühens Werdegang“ gezeigt werden möge. Unser Frühchen, von Kleinauf ein vielversprechendes Fruchtklein, bringt es auch bald genug zur sexuellen Intellektion; filmhaft übertrieben umgarnt ihn alsbald das Ungeheuer der Krankheit, er scheint verloren; aber siehe da: schon die ersten Glodenlänge der R G W. genügen, um die verderbliche Umschlingung zu lösen; Frühchen belehrt sich, bekehrt sich, um sogleich seiner zwar nicht Holden, aber Auserwählten die Hand fürs Leben zu reichen. Das gibt eindrucksvolle, wohl nie verblässende Bilder, wir fürchten aber Bilder, die die Geschlechtskrankheiten mehr als spaßhafte Fata Morgana erscheinen lassen und so ihrem furchtbaren Ernst nicht gerecht werden. Wohl kam in den ärztlichen Vorträgen der Ernst reichlich zu Wort, aber das Wort verweht, der Film bleibt. —

Ein unschätzbare Mitarbeiter in der sozialen Fürsorge kann der praktische Arzt sein; einer vornehmen Tradition entsprechend hält er sich meist vom öffentlichen Leben fern, aber um so Größeres wirkt er im stillen Berufskreis als Volkserzieher. Diejenigen sind im Irrtum, die glauben, die öffentliche Fürsorge brauche nur eigenen Gesetzen zu folgen und habe auf die Bedürfnisse des praktischen Arztes keinerlei Rücksicht zu nehmen; man darf vielmehr überzeugt sein: Fürsorgegedanken, die in der Ärztwelt kein Echo weden, finden nur schwer ihren Weg ins Volk, und umgekehrt. Seltenerweise werden heute noch von manchen, selbst leitenden Persönlichkeiten der Fürsorge die Verdienste verkannt, die der freie Arztstand nicht nur um die soziale Hygiene, sondern auch um die soziale Erziehung hat. Noch gibt es unzählige Ärzte im Deutschen Reich, die sich dieser hohen Sendung an das Volk (aller Stände!) durchaus bewußt sind und von dem als richtig Erkannten nicht um Haaresbreite abweichen; freilich finden sich gerade diese echten Hüter hoher Kulturwerte meist nicht dazu bereit, ihre Freiheit gegen eine Beamten-

stelle einzutauschen. Und eben diese Freiheit ist das Geheimnis ihrer Kraft. Das Volk argumentiert nämlich so: Der berufsmäßige Fürsorger wird für seine Tätigkeit bezahlt, muß also reden, was ihm vorgeschrieben wird, der praktische Arzt aber redet aus eigener Vollmacht. Diese Annahme, als sei der beamtete Arzt in seiner Meinungsäußerung nicht frei, beruht natürlich auf einem bedauerlichen Mißverständnis; immerhin legt sie den Wunsch nahe, bei der Auswahl von Fürsorgebeamten auch auf Unabhängigkeit der Gesinnung zu sehen. —

Die Erziehungsaufgabe wird um so schwieriger, je tiefer sie in das Seelenleben des Menschen eingreift. Dies zeigt uns das Problem der ledigen Mutter. Es gibt, dies sei vorausgeschickt, zweifellos eine große Zahl lediger Mütter, deren mütterliches Empfinden von Anfang an durchaus gesund ist; aber eben so wenig kann bezweifelt werden, daß viele von ihnen zu ihrem Kinde noch kein Verhältnis haben, sondern in ihm ein Fremdes, ja Feindliches sehen. Die Mütterlichkeit ruht dann im Grunde der Seele, wie verschüttet, gefangen; wenn es nicht gelingt, diese Urkraft der weiblichen Seele freizumachen, dann war die ganze Muttererschaft nichts als ein physisches Geschehen. Aber freilich, diese erwachende Mütterlichkeit muß mit großer Zartheit behandelt werden; sie etwa „moralisch“ entwideln zu wollen, wäre ganz verkehrt, sondern man gebe der Mutter Gelegenheit ihr Kind zu nähren und zu pflegen, dann wird in vielen Fällen — nicht immer — die Mütterlichkeit in ihr erwachen und sich bald zur Mutterfreude erhöhen. Dieses innere Erlebnis der Muttererschaft zu vermitteln ist der tiefere Sinn der Mütterheime, wünschenswert, wenn schon sie geschaffen werden mußten um der äußeren Not zu steuern.

Leider erfreuen sie sich beim Volke nicht der Beliebtheit, die ihnen zu wünschen wäre. Nach einer kürzlich vorgenommenen Untersuchung haben von den im Jahre 1925 hier entbundenen ledigen Müttern nur 15% Mütterheime aufgesucht und von 55 im laufenden Jahre Aufgenommenen nur eine einzige (!) freiwillig; alle anderen hatten keine Heimat oder waren mit ihrer Familie zerfallen. Die nähere Untersuchung ergab, daß diese ablehnende Haltung im wesentlichen dem Freiheitsdrang der Wöchnerinnen entspringt; sie ziehen die Freiheit in den primitivsten Verhältnissen der öffentlichen Versorgung vor.

Dies ist nicht unter allen Umständen zu dauern. Die Fürsorge ist ja nicht um ihrer selbst willen, sondern um des Volkes willen da; dies wird im Berufseifer manchmal übersehen. Wenn wir annehmen dürfen, daß Mutter und Kind in eigener Versorgung hinreichend gesichert sind, dann könnten wir uns darüber nur freuen. Dies ist nun nicht immer der Fall; ja es mag sein, daß auf diese Weise manches Kindesleben verlorengeht. Trotzdem hat die Fürsorge hier ihre Grenze: Sie hat weder das gesetzliche noch das moralische Recht, ohne weiteres dem Willen der Mutter entgegenzutreten, die ihr Kind in eigene Versorgung zu nehmen wünscht; es geht nicht an aus allgemeinen Erwägungen, d. h. ohne sachlichen Grund, ihr das Fürsorgerecht zu bestreiten oder zu beschränken. Hier verspricht nur ein Mittel Erfolg: die Erziehung zur Muttererschaft.

Mit dem Problem der sozialen Erziehung ergeht es uns ähnlich wie mit dem Fürsorgeproblem überhaupt: immer wenn wir den Weg in die Zukunft geebnet zu haben glauben, schieben sich neue Berge dazwischen, und wie unsere Fürsorgemaßnahmen zu keiner Zeit mit den wachsenden Nöten hatten Schritt halten können, so sehen wir uns auch bei der sozialen Erziehung stets veränderten Lagen gegenüber, denn auch die geistigen Probleme wandeln sich fort und fort. So sprechen wir jetzt von der „Erziehung zur Muttererschaft“ in einem Volk, das vielleicht schon kein Organ mehr dafür hat; predigen wir da nicht tauben Ohren? Hat das deutsche Volk nicht schon seinen Willen zum Untergang erklärt? Die unheimliche Zunahme der Frühgeburten unserer Tage wird von manchen Frauenärzten als die Folge einer neuen Art der Abtreibung aufgefaßt, ausgehend von der Erwägung, daß auf diese Weise ein lebensunfähiges Kind erzielt werden kann ohne mit dem Strafgesetz in Konflikt zu kommen. Daß diese Art der Abtreibung moralisch viel verwerflicher ist als die sonst geübte, das bedarf wohl keiner Begründung. Wir müssen uns hier wirklich jeden falschen Optimismus abgewöhnen. Die Freude derer, die auf den Geburtenüberschuß der letzten Jahre hinweisen, gleicht durchaus der Freude kleiner Kinder an dem herrlichen Farbenspiel der Seifenblasen, die doch in wenig Augenblicken zerplatzen. Genau so steht hinter diesem „erfreulichen“ Geburtenüberschuß der Tod unseres Volkes, einstweilen noch verhüllt durch die immer noch ansteigende durchschnittliche

Lebensdauer; aber die Stunde ist nicht fern, da es heißt: „Veräurtes Schicksal!“

Veräurtes Schicksal! So fühlt man sich auch verurteilt über ein anderes Kapitel der Fürsorge zu schreiben, über das Kapitel von der Wohnungsnot. Kürzlich konnte man lesen, daß die englischen Kohlenarbeiter gelegentlich eines großen Streikes die Unterstützungsgelder zurückgewiesen haben, die ihnen Sowjet-Rußland angeboten hatte. Bei dem derzeitigen Stand unseres Pressewesens ist es sehr schwer, eine solche Nachricht nachzuprüfen; aber bei der hohen politischen Reife des englischen Volkes ist dies durchaus denkbar. Denn der englische Arbeiter — und dies ist der Schlüssel zum Verständnis solcher Erscheinungen — hat eine Heimat, der deutsche Arbeiter ist heimatlos. Zwar hat heute auch England eine schwere Wohnungsnot durchzumachen, aber von den 2½ Millionen Häusern, die in fünfzehn Jahren (bis Oktober 1939) gebaut sein müssen, stehen immerhin schon ½ Million und 10 000 werden allmonatlich gebaut. Dabei ist es bezeichnend, daß auch nach den Wohnungsbaugesetzen von 1923 und 1924 die englische Gepflogenheit, die Arbeiterhäuser zweiflüchtig mit gesondertem Eingang, Bad und womöglich eigenem Garten zu bauen, beibehalten worden ist („my house is my castle“). Hier zeigt sich das englische Volk dem unsrigen an sicherem sozialpolitischem Instinkt weit überlegen; denn unsere Wohnungsnot stammt nicht von heute, sondern ist Jahrzehnte alt. So ergaben sich auf ein Gebäude folgende Behausungsziffern:

im Jahr 1901	1911
5,20	5,05 für Großbritannien
5,40	5,23 für die städt. Bezirke
4,60	4,51 für die ländl. Bezirke
5,11	5,03 für Liverpool, Manchester, Sheffield zusammen
6,24	6,14 für 9 Londoner Bezirke mit 5,7 Mill. Einwohner
7,93	7,89 für London (Innenbezirke)
77,54(1905)	75,90(1910) für Berlin
—	47,74 für die 7 größten deutschen Städte

Nun bezieht sich allerdings für einige dieser deutschen Städte die Berechnung nicht auf Gebäude, sondern auf Grundstücke; nach deren Ausschreibung bleibt: 38,96¹⁾. Solche

Zahlen reden eine deutliche Sprache, sie reden von Sünden der Vergangenheit. Zwar haben wir Deutschen das vollendetste Fürsorgesystem, wir haben unsere weltberühmte Hygiene, aber wir glaubten mit der Zauberformel „Pflasterung — Wasserleitung — Kanalisation“ sei alles geleistet; wir vergaßen, daß ein Volk ohne Pflege des Heimatgefühles nicht zu denken ist — und so zerfiel die deutsche Familie. Schon vor Jahrzehnten wechselten unzählige Familien zu jedem Ziel ihre Wohnung, sozusagen gewohnheitsmäßig; so wurzellos waren wir geworden. Dieser Freizügigkeit ist allerdings durch die Wohnungsrationierung ein Riegel vorgeschoben, aber ent wurzelt bleibt die deutsche Arbeiterfamilie dennoch, oder nun erst recht; Hunderttausende, vielleicht Millionen Deutsche wachsen auf ohne Heim und darum ohne Heimatgefühl. — Es wäre durchaus irrig, einer bestimmten Partei oder Klasse hierfür die Verantwortung zuzuschreiben; die Verantwortung trifft das ganze deutsche Volk. Viele einzelne erkannten den verhängnisvollen Zusammenhang, manche Warnungstimme wurde laut, aber Durchgreifendes zur Behebung der Wohnungsnot wurde nicht unternommen. Da kam in letzter Zeit die Nachricht, daß auf Antrag der Demokratischen Partei dem Reichsarbeitsministerium ein ständiger Beirat (unter dem Vorsitz Damaschtes) beigegeben worden sei, um das demnächst erscheinende Wohnstätten-gesetz mit zu bearbeiten. Man mag zur antragstellenden Partei stehen wie man will — ich selbst stehe ihr fern —, jedenfalls erfordert das Gerechtigkeitsgefühl zu sagen: hier ist endlich einmal eine Tat, eine völkische Tat! Möge dieser große Gedanke nicht entfrachtet und durchkreuzt werden durch die hundertlei Möglichkeiten des praktischen Lebens. —

Wenn es uns gelingt das Wohnungsproblem, zunächst wenigstens ansfangsweise, zu lösen, dann wäre die größte Gefahr von unserem Volke abgewendet und es bestände Aussicht auf seinen Wiederaufbau. Freilich nicht so, daß wir nun einfach Stein auf Stein legen, sondern daß wir vor allem einen neuen Grund legen, indem wir uns wieder darauf besinnen, und zwar als Volksganzes, was Mutterschaft, was Familie, was Volk eigentlich bedeuten, — dann wird unser Volk allen Widerständen zum Trotz wieder den Weg zur Höhe finden.

¹⁾ Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, 1926, Heft 7 (Gertrude Leverkus).

²⁾ Eberstadt, Handbuch d. Wohnungswesens.

Die sittliche und soziale Hebung Verbrecherischer.

Zus. Die mystisch-kommunitative Methode.

Von Strafanstalts-Oberdirektor Grohmann, Zwidau.

In dem vorliegenden Aufsatz geben wir den Worten eines Fachmannes aus dem Gebiet der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, der neue Wege sucht, Raum, ohne uns mit allen Ausführungen identisch zu erklären. Die Redaktion.

Man feiert die Einführung der „Lebensgemeinschaft“¹⁾ in die auf sittliche Hebung abzielende Behandlung Verbrecherischer als eine Entdeckung. Ich kann dazu nur sagen, daß ich schon im Jahre 1887, als 23-jähriger junger Mann, dem Beispiele meines Lehrmeisters Bessler folgend, in solcher Lebensgemeinschaft mit den mir anvertrauten Fürsorgezöglingen gestanden habe, in ähnlicher Weise wie Dr. Herrmann und Dr. Bondi mit den jugendlichen Gefangenen in Hahnöfersand, aber fast Tag für Tag vom Aufstehen bis zum Zubettgehen, und daß ich dieses Mittel 1899 in den Strafanstaltsdienst mitgenommen und schon von da ab mutatis mutandis bei der Arbeit an erwachsenen männlichen Gefängnissträflingen angewendet habe. Die moderne Jugendbewegung verstand ich und versuchte schon im ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts sie nutzbar zu machen für die Förderung Straftatklaffener, ein Versuch, der aber wenig Früchte brachte, weil zwischen den Gymnasialen und Studenten und den Entlassenen kaum Berührungspunkte sich fanden. Aber andere Helfer von mir haben seit etwa 1904 mit Erfolg in „Lebensgemeinschaft“ mit Entlassenen gestanden. Das Ideal der Lebensgemeinschaft wurde hier oft in großer Vollkommenheit erreicht. In einigen Fällen ging diese Gemeinschaft so weit, daß Führer und Geführte zusammen wohnten, lebten, arbeiteten, die sozialen Interessen teilten, tagaus, tagein keiner ohne den anderen war. In meinen eigenen Beziehungen zu den Gefangenen und Entlassenen mußte ich die Abstriche, die in quantitativer Hinsicht nötig wurden, durch eine Vertiefung und Steigerung in qualitativer Hinsicht ausgleichen. Es ist aus diesen Bemühungen um Lebensgemeinschaft mit Gefangenen und Entlassenen die Arbeitsmethode entstanden, die ich als die grundlegende in meinem System ansehe und als die „mystisch-kommunitative“ bezeichne. Von ihr soll jetzt die Rede sein.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß diese Methode noch eine zweite Quelle hat, die Trinkerrettungsvereine, deren Erfolge zum guten Teil auch auf Lebensgemeinschaft basieren. Seit etwa 1904 sind sie für mich

Borbild. Die Glieder dieser Vereine waren es auch vor allem, die als meine Helfer diese Lebensgemeinschaft weitgehendst und mit größten persönlichen Opfern durchführten und mit deren Hilfe die Erfolge schafften. Beispiele am Schlusse werden das zu erkennen geben. Zunächst soll aber diese Methode selbst in ihrem stufenweisen Aufbau dargestellt werden.

Unter Verbrecherischen verstehe ich Strafgefangene, Straftatklaffene, Gefährdete aller Grade. Auf alle diese findet die Methode Anwendung. Ebenso auf alle mit ihnen in natürlicher Lebensgemeinschaft Stehenden. Als die Person aber, die vornehmlich die sittliche und soziale Hebung der Verbrecherischen und die Ordnung ihrer Verhältnisse betreibt, gilt in nachstehendem der akademisch gebildete Fürsorger bzw. der Gefängnisgeistliche. Dem Fürsorger stehen freiwillige Helfer zur Seite.

Der erste Schritt auf diesem Wege ist der Verkehr, zugleich das mindeste, was sich erreichen läßt. Ich habe nie erlebt, daß ein Gefangener meine Besuche und Bepflegungen ablehnt, daß eine Frau, eine Mutter, wenn ich zu ihr kam, mich erkennen ließ, daß ich ein unwillkommener Gast sei. Mit etwas Geschick hat man bald eine gewisse Schüchternheit bzw. Reserviertheit auf der anderen Seite überwunden. Man wird aneinander warm, und beim Scheiden fühlt man, daß es doch zu einem Vertrauensverhältnis gekommen ist, mit dem man rechnen kann. Abweisung habe ich nur erfahren bei Gefangenen, die in einiger Zeit offen geisteskrank wurden. Politische Gefangene sind in dieser Betrachtung nicht berücksichtigt. Wenn man staatlich bestellter Fürsorger ist, und die Pflicht zu solcher Volksfürsorge hat, besitzt man in diesem Amt schon einen Rechtstitel, den man im Notfall geltend machen kann, aber der Erfolg gehört mehr dem Geschickten als dem Berechtigten.

Bei Gefangenen spürt man oft überraschend schnell von diesem Verkehr Erfolg. Pläne, Vorsätze werden rege. Es ist, als wenn durch die Verbindung mit dem Fürsorger das Gute im Menschen herausgelockt würde und Mut bekommen hätte, sich vorzuwagen. Das Objekt stellt sich auf das Subjekt ein, und um so leichter, als der Verbrecherische in der Regel

¹⁾ Vgl. hierzu Volkshochschulblätter, Gotha 1924, Nr. 9.

willensschwach und leicht zu beeinflussen ist. Auf noch nicht mit dem Fürsorger bekannte eben Entlassene ist schwer Einfluß zu gewinnen. Die neue Freiheit betört sie. Dem Gefangenen aber wird der Fürsorger immer etwas. Was die Familien Inhaftierter anbelangt, so sind diese oft so in Not, so verlassen, so voller Scheu und Scham, daß von ihnen Beziehungen zu einem Fürsorger oder Helfer dankbar gepflegt werden. Man begegnet natürlich auch Vätern, Müttern, Frauen, die unter den vielen Schicksalschlägen und Enttäuschungen hart und hoffnungslos geworden sind. Aber schließlich wird doch nochmals gehofft und versucht. Sehr kommt es natürlich hierbei auf den Fürsorger bzw. Helfer an. Der Staat kann nicht vorsichtig genug in der Auswahl der Fürsorger, und der Fürsorger in der Auswahl der Helfer sein. Es gibt Menschen, die rasch gewinnen, Menschen, die, wo sie auftreffen, Licht und Wärme um sich verbreiten, Menschen, in deren Nähe man sich sofort gehoben oder geborgen fühlt, Menschen, vor denen alles Gemeine flieht, Menschen, um die Hoffnung und Ideale wachsen, Menschen, die Mut und Kraft ausstrahlen.

Für die Häufigkeit des Verkehrs lassen sich Vorschriften nicht machen. Man muß fühlen, wie oft und wann man nütze ist. Ich machte die Erfahrung, daß die von den Gefangenen selbst erbetenen Besprechungen einen größeren Gewinn abwarfen, und daß, die mich im Gefängnis zu suchen gelernt hatten, mich auch nach der Entlassung suchten. Der Verkehr des Helfers mit dem Entlassenen darf wohl den Charakter des geselligen Verkehrs tragen, der Fürsorger darf bis auf Einzelfälle damit seine Zeit nicht vergeuden, Gefangenen und Entlassenen die Zeit angenehm zu vertreiben. Jeder Besuch, jede Besprechung muß ein Baustein werden, etwas leisten. Erst, wenn man das Gefühl hat, etwas geschafft zu haben, geht man. Dabei darf nicht geschulmeisternd und belehrt werden. In Gefängnissen war es vielfach Sitte, daß der Geistliche Zelle um Zelle seine Gefangenen besuchte, und jedem ein bestimmtes, etwa gleiches Maß Zeit widmete. Das ist Tagelöhnerarbeit. Der Fürsorger muß individualisieren, er muß Ziele verfolgen. Da ist es unausbleiblich, daß er seine Leute verschieden bedenkt. Ist sein Bezirk groß, soll er sich sogar nicht scheuen, Minder-aussichtsvolle bzw. Minderbedürftige zugunsten anderer zurücktreten zu lassen. Nichts ist schädlicher als Schablonisierung und Massenarbeit. Wir haben die Aufgabe, das Verbrechen zu bekämpfen und nicht Beileids-

besuche abzustatten. Im Gesicht, seine Zeit und Kraft im Verkehr mit den ihm Anvertrauten zweckentsprechend auszunützen, besteht zum guten Teil der Wert des Fürsorgers. Der Verkehr mit dem Gefangenen ist natürlich leichter erfolgreich zu gestalten als der Verkehr mit dem Entlassenen, und ziemlich aussichtslos ist es, zu einem Entlassenen, mit dem man nicht schon während seiner Inhaftierung in eine Bindung gekommen ist, dann noch ein Verhältnis zu bekommen, das eine Grundlage für eine Sanierungsarbeit bilden kann. Bei Trennung der Arbeit am Gefangenen von der sogenannten Straftatlassenpflege — die Trennung gehört leider immer noch nicht der Vergangenheit an —, ist diese Art der Bekämpfung des Verbrechertums von vornherein zu Erfolglosigkeit verurteilt.

Hierbei stoßen wir auf die Frage: gilt das vorher Gesagte auch für die Behandlung von gefangenen, entlassenen, gefährdeten Frauen und die Frauen inhaftierter Männer? Man ist neuerdings geneigt, für die Frauengefängnisse möglichst nur Beamtinnen anzustellen, für die Arbeit an Frauenfürsorgerinnen. Wenn die erforderliche Vorbildung vorliegt, kann man nichts dagegen haben, und natürlich werden auf diesem Wege Gefahren vermieden, welche die Behandlung von Frauen durch Fürsorger mit sich bringt. Auch, wenn der Fürsorger es nicht an der hier nötigen rechten Vorsicht fehlen läßt, dafür dauernd sorgt, daß man sein Interesse richtig versteht, sind doch bei den vielfach hysterischen, verlogenen, sexuell in Spannung befindlichen, tief gesunkenen trümmeligen Frauen und Mädchen immer Verleumdungen röglich, die sich dann rasch verbreiten und leicht einen Komplex von Lügen unter den Gefängnisinsassen und in den Kreisen der Entlassenen entstehen lassen, und die Öffentlichkeit ist ja immer geneigt, anzunehmen, daß doch etwas daran wahr ist. In- des, es liegen Anzeichen auch dafür vor, daß auch die Frau vor Verleumdungen sexueller Art seitens verbrecherischer Frauen nicht sicher ist. Die verbrecherische Frau ist zu wenig Verstand und zu stark Trieb und Gefühl und noch mehr als die Frau sonst, persönlich eingestellt.

Umgekehrt habe ich hier und da zur Betreuung und Beeinflussung von männlichen Verbrechern Helferinnen verwendet und habe gute Erfolge erzielt. Ich habe Beweise dafür, daß gerade sexuell inferior Gewordene, wie Zuhälter, an einer tatvollen Helferin ihr besseres Ich rasch wiederfinden, und auch die Achtung vor der Frau. Auch da, wo bereits Helferinnen die Familien Inhaftierter betreuten, haben sich die Ehemänner und Väter

nach ihrer Heimkehr gern der gleichen Beeinflussung unterworfen. Auf jeden Fall wähle man die Frau als Helferin, wo es sich um die Fürsorge für Frauen Gefangener handelt, aus allerlei Gründen, eventuell unter Beigabe eines männlichen Beistandes, der dann als eine Art Vormund oder Pfleger fungiert und der Helferin abnimmt, wozu diese sich nicht geschaffen fühlt.

Eine besondere Bedeutung gewinnt der Verkehr bei der Fürsorgerarbeit an Jugendlichen. Hier ist der Verkehr Erziehung schlecht hin. Die Arbeit an den verbrecherischen Jugendlichen wird ihre Methoden der Fürsorgeerziehung entlehnen. Hamburg und Thüringen richten ihre Gefängnisse für Jugendliche neuerdings fürsorgeerziehungsanstaltsmäßig ein, so weit das irgend geht. Der stete Verkehr bildet auch hier das erste Erziehungsmittel. Bei den Jugendlichen liegt die Hauptarbeit beim Pädagogen. So ausschließlich sich der Fürsorger beim Erwachsenen, der streng auf ein Ziel hingeleitet sein will, maßgebend machen muß, hat er zurückzutreten, wo sich noch unentwickelte Anlagen zu entwickeln haben und Verkehrtentwicklungen auch ohne besondere anderweitige Methode einfach auf pädagogischem Wege sich überholen und abstellen lassen, eine Arbeit, an der zugleich alles mithelfen kann, was menschlich und pädagogisch dazu fähig ist. Hier wird der Fürsorger mehr die Rolle eines Vaters spielen, der im Gefängnis den Jugendlichen besucht, im übrigen aber dem Pädagogen überläßt und erst nach der Heimkehr des Jugendlichen recht in Tätigkeit tritt.

Für die Beeinflussung Erwachsener zum Zwecke von deren endgültiger Zurechtbringung ist nun aber Verkehr zu wenig. Es gilt, hier nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben. Bei den Verbrecherischen beginnt aber das Erwachsensein vielfach weit früher als sonst, bei den Mädchen oft schon mit dem 14., bei den Knaben mit dem 16. Jahr, wie die Erfahrungen der Fürsorgeerziehungsanstalten mit der schulentlassenen Jugend zur Genüge dartun, während andererseits der wiederum bei Verbrecherischen häufig vorkommende Infantilisismus nicht anzusprechen ist als ein Nachreifealter in dem Sinne der Pädagogik. Bei dem Erwachsenen ist die moralische Anomalie bereits so wesenstheilig, so fest geworden, daß dies schwache Mittel des Verkehrs versagt und nur als ein Anfang anzusehen ist, bei dem man nicht stehen bleiben darf.

Der nächste Schritt ist Freundschaft. Allerdings gibt es auch Fälle, bei denen man nicht weiter fortschreiten kann. Ein gut Teil der Psychopathen gehört zu diesen. Der Psycho-

path mit seinem unausgeglichenen Geistesleben und den sonderbar ablaufenden Gefühls- und Willensvorgängen ist oft einfach unfähig zu einer Bindung im Sinne einer Freundschaft oder zur Mitwirkung an einem geordneten Heilsplan. Man muß sich hier oft begnügen mit einer Anzahl einzelner recht vorübergehender Wirkungen und zufriedene sein, wenn man nur Vertrauen genießt, und der Verbrecherische den Beistand seines Fürsorgers sucht, wenn er seiner mal bedarf, mag es auch lebenslang sein. Aber immerhin ist dieser Zustand schon ein Gewinn. Man kann — Fürsorger und Helfer — auf diese Weise viel verbüßen und immer ebend und begütigend wirken. Auch wirkt das Bewußtsein, eine Zurechtbringung zu haben, auf den Psychopathen schon an sich so günstig, daß schon diese Möglichkeit, Hilfe zu bekommen, für ihn ein Halt ist, wenn seine Natur wieder mal mit ihm durchgehen will.

Häufig kommt man aber auch mit den Psychopathen ein Stück weiter, zu einer wirklichen dauernden Bindung von moralisch-therapeutischem Wert. Ich denke an einen religiösen Außensteiter, der aus Gesichts, falsch verstandenen Bibelstellen und aus einem sexuell stark pointiertem Triebleben heraus, man kann nicht sagen, sich eine Lehre zurechtgemacht hatte, nein, nur andere religiös verwirrte, und die Verwirrten an seine Person fesselte, daß sie immer neue Offenbarungen von ihm erwarteten, bis er schließlich wegen Sittlichkeitsverbrechens zu mir ins Gefängnis kam. Ich habe nicht einen Augenblick daran gedacht, seine religiösen Ideen zu bekämpfen. Ich habe seine Belehrungen ruhig über mich ergehen lassen, habe weder Ja noch Nein gesagt. Es kam ihm ja auch nicht darauf an, zu wissen, wie ich mich dazu stellte. Er war sich selbst Evangelium und völlig genug. Ich habe lediglich durch meine Teilnahme und durch rein persönliche Beziehungen und durch große Ruhe und schließlich eine Art Freundschaft, doch erreicht, daß er sich zeigte, wie er fühlte, daß ich es von ihm erwartete. Nach Ablauf der Strafzeit sammelte er wieder seine Gemeinde, aber er unterließ jetzt allen Kampf gegen die Kirche, ärztliche und politische Obrigkeit und führte ein stilles Leben, immer mit mir in Verbindung bleibend. In büchergleichen Briefen schrieb er sich die Eingebungen der inneren Stimme von der Seele. Er besuchte mich auch mit seiner Sekte. Die kleinen Aberrationen der Leute taten niemand etwas. Er war aber doch sozial geworden. Er ist auch nicht wieder bestraft worden und ist schließlich in Ruhe gestorben, bis zuletzt mir seine Freundschaft erhaltend. Oder noch ein

Fall. Ein Gutsbesitzer, Sohn und Enkel von Trütern, schwerer Psychopath, fällt Gauern in die Hände, und das Ende war, daß er sein Gut einbüßte und obendrein im Gefängnis saß. Der Mann erregte Mitleid. Er rieb sich auf mit seinem Bedürfnis, sich mündlich und schriftlich auszusprechen in Hinsicht auf das ihm widerfahrene Unrecht und wurde immer elender und schlimmer, bis er endlich Beurlaubung fand und zu seiner tapferen Frau übersiedelte, die inzwischen weit weg von der Heimat ein Geschäft sich und ihm eingerichtet hatte. Wir waren gute Freunde geworden und sind es geblieben. Er erholte sich bald und lernte vergeßen. Immer aber, wenn ihn etwas innerlich beschäftigte, schrieb er mir, und noch heute nach 15 Jahren vergeht kein Jahr, ohne daß ich mindestens eine Karte und einen langen Brief von ihm erhalten. Ja noch mehr, er lebt wie aus meiner Seele. Er will es wenigstens. Er flieht über von Dankbarkeit, sieht in seiner Frau und mir seine Retter, und ich habe doch nichts weiter getan, abgesehen von einigen hygienischen Winken (Abstinenz von Alkohol und Tabak u. a.), als daß ich sein Freund geworden, und mit ihm fühle und hoffe.

Noch einige interessante Arten von Bindungen. Ein besonderes Problem bildet z. B. der Abenteurer. Ich sage nicht der Vagabund, sondern der Abenteurer, der es nirgends lange aushält und Abwechslung braucht, etwas erleben will. Solche Leute seßhaft machen, etwa in landwirtschaftliche Dienste bringen zu wollen, wäre Unfinn. Sie haben auch für ihre Vergehen, wenn diese nicht derbe Unanständigkeiten darstellen, wenig Verständnis. Diese sind ihnen nur Erscheinungen ihres bewegten Lebens und die Strafen dessen Rehrseite. Solche Leute muß man ziehen lassen und muß sich voll und ganz mit dieser Art zu existieren, einverstanden erklären, muß die Poesie dieses Daseins gern würdigen und es ihnen durch diese innere Anteilnahme ermöglichen, den Fürsorger als Freund mit auf die Reise zu nehmen, und diesem unsichtbaren Begleiter so die Möglichkeit schaffen, für den wandernden Gesellen eine Art Gewissen, einen seelischen Beistand zu bilden. Daß dem wirklich so ist, erfährt man dann aus Erzählungen von Gefangenen, die den Abenteurer draußen in der Welt getroffen, und noch mehr durch Briefe. Ich erinnere mich besonders gern eines solchen Menschen, der dauernd Deutschland durchzog und immer durch Karten und Briefe mit mir in Verbindung blieb. Er war offen. Er verberg es nicht, wenn er mal ein paar Tage wegen Bettelns hatte wegmachen müssen. Er wußte, das störte die

Freundschaft nicht. Ich moralisierte deswegen in der Antwort nicht. Aber der Mann ist nie wieder in eine Strafanstalt eingeliefert worden. Er war mit im Felde, schrieb von da oft; seit 1918 allerdings nicht mehr. Wahrscheinlich ist er gefallen.

Wenn man länger in solchem Dienste gestanden, hat man schon eine ziemliche Anzahl solcher Freunde draußen in der Welt. Bis über das Meer erstreckt sich die Gemeinde. Wer von denen, die auf diesem Gebiete tätig sind, hätte nicht schon nach Amerika exportiert? Ich rede an anderer Stelle darüber. Hier will ich nur erwähnen, daß es sehr angebracht ist, diese Auswanderer, die belastet mit mancher schlimmen Neigung und Gewohnheit, da drüben einen schweren Daseinskampf führen müssen, durch ein gewisses Freundschaftsband an sich zu fesseln. Wir geben ihnen dadurch viel mit, und sie schreiben, wenigstens eine Zeilang. Sie leiden oft lange an Heimweh, und da tut ihnen ein Vertrauter, der alles weiß, und trotzdem treue Freundschaft hält, doppelt wohl.

Auf eins sei noch hingewiesen. Jedes Menschenwesen hat seine Grenzen. So stark auch das Anpassungs- und Einfühlungsvermögen eines Fürsorgers sein mag, es gibt doch Naturen, mit denen man den Kontakt nicht findet. Mag bei dem Verbrecherischen ein Geheimnis, ein böser Plan im Wege stehen und ihn hindern weiter zu gehen, als sich unsere Besuche gefallen zu lassen, oder mögen Wesenseigenheiten auf beiden Seiten trennend wirken: es kommt zu keinem fruchtbringenden Verhältnis. In besonderen Fällen empfindet es sich, den Mann einem anderen Fürsorger in die Hand zu spielen. Sonst heißt es abwarten und hoffen. Ich habe auch erlebt, daß eine anfängliche Kühle nur Mißverständnisse zum Grund hatte und man schließlich um so inniger umarmt wurde.

Wie wichtig das Moment der persönlichen inneren Bindung an den Fürsorger bzw. seine Helfer ist, geht schon daraus hervor, daß der Gefangene nach Art von Kindern vielfach keinen Reiz darin findet, das Gute um des Guten willen oder um seines eigenen Wohlergehens willen zu wollen, aber daß das Gute sofort für ihn an Interesse gewinnt, wenn er mit demselben einen Menschen, der ihm wohl will, eine Gegenliebe erweisen kann. Der Verbrecherische besitzt im Durchschnitt einen unermittelten Intellekt und einen schwachen Willen, ist aber stark gefühlsmäßig eingestellt. Wie oft hört man: Ich will ihnen doch damit Freude bereiten. Ich würde Sie doch damit betrüben. Damit müßte ich

mich doch vor Ihnen schämen. Ich will damit vergelten, was Sie an mir getan u. a. m. Dieses persönliche Verhältnis ist wertvoller als alle Belehrungen, Ratsschläge, Vermittlungen, schon darum, weil dann auch unser Beispiel kräftiger wirkt, und unser Schwingling dann gleichsam hineingezogen wird in unser eigenes Wesen.

Damit bin ich bei der dritten Stufe dieser Methode, um derentwillen ich sie ja die mystisch-kommunikative nenne. Ich kann das mit diesem Worte bezeichnete Verhältnis nur vergleichsweise beschreiben. Die menschliche Persönlichkeit ist ein Geheimnis, noch mehr die seelische Verschmelzung von zwei Persönlichkeiten. Wenn ich mit Freud sagen wollte, die beiden Ich identifizieren sich im Ichideal des Führers, so sind das auch nur Worte. Ich erinnere an Menschen, die ganz in einem Vorbild aufgehen, oft in dasselbe hineinwachsen bis zu den äußerlichkeiten des Habitus. Ich erinnere an das Verhältnis zwischen Seelsorger und Beichtkind, von rechten Eheleuten, von intimen Freunden. Ich erinnere an die unio mystica, die zwischen Christen und ihrem Meister Christus besteht. Es handelt sich um eine Seelengemeinschaft, zunächst zwischen einem Gebenden und einem Empfangenden. Ein stetes Herüber und Hinüber leitet Kraft, Ideale, Tugenden, Anschauungen vom Führer zum Geführten, und diese werden dort Leben und Tat, während umgekehrt dessen Schwäche, Kleinheiten, dessen Schuld, Sünde, Laster in der Seele des Führers eine Auflösung, ein Grab finden. Man achte genau darauf, daß man, wenn sich das Verhältnis anbahnt, es nicht stört. Man lasse es sich auswachsen und scheue nicht, immer mehr zu geben. Man lasse das Verhältnis auch nicht halb entwickeln, etwa bei einer Beichte bewenden. Damit ist noch nichts erreicht. So tief wie möglich! So eng wie möglich! So heilig wie möglich! Und dann Vorsicht! Ein solches Gut wird gehütet sein. Der Verbrecherische ist an sich mißtrauisch und empfindlich. Er ist es doppelt, wenn er sich ganz versenkt hat. Das Verhältnis bleibe ein Mysterium, und man denke nicht, daß man allein der Gebende ist. Ich habe aus den Herzen und Gedanken meiner Freunde viel empfangen. Meine Freunde haben mich zu dem erzogen, was ich bin. Erst, wenn man aus solcher Seele herauslebt, versteht man sie und weiß, was man sein muß, um ihr zu dienen. Da wächst man selbst über sich hinaus, und rascher als durch alle Studien und Kurse, Exerzitien und Seelenanalysen. Die Abgeschlossenheit des Gefängnisses be-

günstigt die Entwicklung dieser inneren Gemeinschaft sehr. Die Fälle sind selten, daß es zu diesem Tiefsichzusammenfinden im Geräusche des Lebens kommt. Gern gipfelt die Entwicklung darin, daß sich der Gefangene die Ideale seines Meisters zu eigen macht. Mein Ideal war, „die Gefängnisse leer machen“, „Menschen glücklich machen“. Wie viele meiner Entlassenen haben sich in den Dienst der Entlassenenpflege gestellt und auch wirklich in ihr etwas geleistet. Sie machten sich auf diesem Wege auch die Abstinenz von Alkohol, auch von Tabak zu eigen und blieben fest.

Die Organisation meines damaligen Amtes erschwerte den Verkehr mit den Entlassenen sehr, und da mußte es kommen, daß in den meisten Fällen die Beziehungen äußerlich allmählich sich lösten, aber ich habe Beweise, daß sie auch dann noch wirkten. Man muß rechnen, daß ein Gefangener nach seiner Entlassung 3 bis 5 Jahre Führung braucht, ehe er sicher im Guten ist. Viele, viele brauchen den Fürsorger ihr ganzes Leben lang. Sie bedürfen immer wieder der Aufmunterung, der Richtunggebung, der Eingliederung u. a. m., auch äußerlicher Fürsorge. Wie gut, wenn dann solche Bande bestehen, die uns den Freund nie verloren gehen lassen. Nur bis 1914 habe ich intensiv diese Arbeit treiben können. Ich habe aber noch eine Zahl von Menschen, die in dieser Weise zu mir stehen, und das obwohl der Weltkrieg dazwischen liegt, in dem mancher gefallen oder abgedrängt worden ist. Gut ist es, wenn der Fürsorger an ihn geketteten Entlassenen untereinander Gemeinschaft gibt. Wer etwas versteht von Psychologie der Masse, wird diesen Rat zu würdigen wissen. Als Helfer kann man für solche Fälle nur Personen brauchen, die ähnliche Ideale haben als man selbst, oder deren Dienst sich nur auf äußere Gefälligkeiten wie Arbeitsvermittlung, Gelbunterstützung bezieht. Ich erläutere nunmehr an einigen Beispielen.

1905 wird ein 28jähriger Kaufmann eingeliefert wegen Betrugs im Rückfall. Wegen ähnlicher Delikte ist er schon sechsmal vorbestraft, z. T. mit recht empfindlichen Gefängnisstrafen. Er bringt kein gutes Lob mit. Es haben sich erfolglos um ihn bemüht die Entlassenenfürsorge, die Innere Mission, verschiedene Pastoren und sonstige Menschenfreunde. Er hat alle Liebe, Vermittlungen, Gaben mit schönem Unbunt gelohnt. Aber immer wieder wendet er sich an die alten Helfer und sucht dazu neue. Er tritt ungezogen, selbstbewußt auf und macht viel Schwie-

rigkeiten. Er ist Trintersohn, energielos; nervös, verlogen, Onanist, legt sein verfehltes Leben andern zur Last. Es läßt sich nicht mit ihm reden; er weiß alles besser. So tue ich nichts als: ich lasse ihn unentwegt erkennen, daß ich ihm helfen möchte. Im übrigen lasse ich ihn sich den Kopf einrennen, gebe ihm aber keine Gelegenheit, auf mich böse zu sein. Er wird entlassen. Bald ist er das zweitemal in der Anstalt; ihm angebotene Arbeit war ihm zu gering gewesen. Jetzt fangen seine Helfer an, ihn abzuweisen. Aber ich harre aus und ertrage auch seine unangenehmen Seiten. Er wird wieder entlassen und kehrt zum zweitemal zurück. Er hatte inzwischen Selbstmord versucht und will jetzt herzleidend sein. Er ist stark verbittert, aber ich bin wieder der alte, und, o Wunder, er schließt sich mir auf und zeigt Vertrauen. Ich fange an, sein Freund zu werden. Ich lasse das Verhältnis sich ruhig entwickeln. Er verliert von seiner Streitsucht, von seinem Dünkel, wird angenehmer. Wir rüden immer enger zusammen. Er vergißt ganz und gar seine vormaligen Helfer und sucht nur bei mir Hilfe. Ich habe nun die Möglichkeit, ihm die volle Wahrheit über sich selbst zu sagen, und er nimmt sie auf. Ich zeige ihm, daß Glück nicht etwas ist, was dem Menschen zugebracht wird, sondern das er sich schafft. Und er will jetzt Arbeit, auch die geringste Arbeit. Er schreibt selber nach Arbeit und findet auch in der Ferne einen sonderbaren Menschenfreund, der ihn beschäftigen will. Ich lasse ihn gehen. Er wird entlassen und geht dorthin. Dort hat er einen Rückfall in sein altes Wesen und bricht mit dem Arbeitgeber, aber ich bleibe unentwegt sein Freund, und nun komme ich an die Reihe und führe. Und es geht. Er arbeitet, er arbeitet fleißig und treu. Er gründet sich bald ein Geschäft, er heiratet und ich bleibe immer ihm nahe. Wir besuchen uns oft, beschenken uns. In seinem Zimmer hängt ein Hochzeitsgedenkbild mit einer Widmung von mir. Und es sind nun 17 Jahre, daß er entlassen wurde. Er war auch mit im Kriege. Es hat manches bei ihm umstürzend und aufbauend gewirkt, z. B. die Abstinenz, aber das Hauptmittel war meine persönliche, unverrückbare Stellung zu ihm von vornherein. Es arbeitete an ihm schon vor mir ein Menschenfreund von Begabung. Ich habe mich gewundert, daß diesem nicht gelang, was mir gelang, und sehe also Grund an, daß dieser immer etwas reserviert blieb, ihm nicht das Bewußtsein gab, daß er ihm ganz gehöre. Vielleicht auch, daß er zu einer Zeit Worte des Tadel

sand, in der mein Freund solche noch als Ausdruck einer Gegnerschaft empfand.

Ein junger Kaufmann aus guter Familie, Vater akademisch gebildet, Bruder desgleichen, Einjährigengzeugnis, kommt auf Abwege mit 33 Jahren. Fünfmal ist er schon bestraft wegen Unterschlagung, Betrug, Diebstahl. Da führte ihn ein schwerer Diebstahl auf mehrere Monate in die Anstalt, an der ich wirkte. Ich erkannte in dem Eingelieferten einen etwa gleichaltrigen Schulfreund und nahm mich seiner besonders an. Es entwickelte sich zwischen uns ein Verhältnis wie das des älteren zum jüngeren Bruder. Nach der Entlassung fand ein häufiger Briefverkehr statt, und wir schreiben uns heute noch. Der Mann, durch zu frühe geschäftliche Selbständigkeit und Unglücksfälle zu Falle gekommen, hatte den Halt so verloren, daß er in den Tag hinein lebte, log und betrog, und an keine Arbeit sich wieder fand, zuleht auf dem Wege zum Stromer war. Die treffliche Frau, die Mutter, der Bruder arbeiteten an ihm vergeblich. Unter meinem Einfluß hat er sich heraufgearbeitet. Er ist wieder selbständiger Geschäftsmann. Es geht ihm wohl. Das Geheimnis des Erfolges lag in der inneren Gemeinschaft mit mir. Er erstarke an mir. Ich war ihm Freund und Autorität zugleich. Er nahm es peinlich mit allen meinen Winken. Es kam ihm darauf an, sich mir gegenüber keine Blöße zu geben. Daß ich, der Fremde, mich so zu ihm stellte und über meine Amtspflicht weit hinaus dauernd ihm nahe blieb, galt ihm mehr als alle Liebe der Seinen. Er ist heute ein Mann von Gesinnung und Festigkeit und hat später, was ihm zuteil geworden, vergolten mit Liebe zu anderen Gefallenen. Er opferte Geld und bemühte sich auch persönlich. Seine alte Mutter hat noch das Glück erlebt, den Sohn gerettet zu wissen. Seit seiner Entlassung sind nun 17 Jahre ins Land gegangen.

Ein junger 20jähriger Handwerker verbüßte 1910 seine erste Strafe, drei Jahre Gefängnis wegen versuchten Totschlages. Motiv: Rachsücht. Der junge Mann war einsilbig, verschlossen. Ich suchte nach einer Erklärung für seine Eigentümlichkeiten. Ein Onkel, der Bruder der Mutter, hatte sich in Liebeskammer erschossen — in der Regel etwas Krankhaftes —, und er hatte ganz die Augen der Mutter. Sonst nichts Beachtliches in seinem und seiner Vorfahren Leben. Er war auch nie krank gewesen. Ich suchte nach dem Grunde, weshalb er eingestiegen war in jener Nacht in den ersten Stod jenes Hauses,

und warum er, als er ertappt wurde, geschossen hatte. Ich stand vor Rätseln. Die Nachsucht sollte sich darauf beziehen, daß der Angegriffene mal die Eltern des jungen Mannes des Diebstahls bezichtigt hatte. Es hatte keinen Zweck, sich dabei aufzuhalten. Ich verzichtete und suchte den Weg zum Menschen. Und wir fanden uns. In vier Monaten war ich soweit mit dem jungen Mann verbunden, daß ich ihm die Seele abfühlte und in ihr las. Und da sah ich viel, mehr als er selbst wußte. Ein Geselle seines Vaters hat ihn seit dem 6. Lebensjahr homosexuell mißbraucht. Mit dem 11. Jahre tritt Fetischismus auf. Er stiehlt einem Mädchen die Schuhe, zerschneidet sie, onaniert mit ihnen. Mit 12 Jahren zerschneidet er ihr auch andere Kleidungsstücke. Dazu kommt der Einfluß von Schundromanen. Die Romantik des Buffalo Bill usw. verdrängt auf Zeit die sexuellen Gelüste, aber sie kehren zurück. Er sucht nach schönen Mädchen mit schönen Schuhen. Er geht in die Fremde. Er ist ganz in sich gefehrt und ganz er selbst, geht aber zur Kirche. Trinkt auch etwas. Da ist er in Köln, und es ist Karneval. Der erregt ihn. Er geht in Bordells. Aber versagt. Er ist wie von Sinnen. Er sieht in einer Schaufensterauslage einen Revolver und kauft ihn sich. Da kommt ihm der Gedanke an seine Liebe in der Heimat und läßt ihn nicht los. Er macht sich sofort auf und fährt zu. Er kommt in der Heimat an und weiß nicht recht, was er will, aber es drängt in ihm. Er isst, trinkt, schläft nicht. Er umschleicht das Dorf mit Messer, Revolver, Laterne im nassen Februar Schnee in Strümpfen, holt eine Leiter, steigt ein, findet Kleider, Schuhe, zerschneidet sie, befriedigt sich, zittert am ganzen Körper. Ueberrascht schießt er. Das war die Lösung des Rätsels. Ich war der erste und einzige, der alles wußte. Soviel, als gut und nötig war, haben wir nun davon ausgegeben, das übrige behalten. Das Geheimnis hat uns eng verbunden. Ich hatte nun die Möglichkeit, ihm viel zu sein und zu geben. Wir erlebten uns gegenseitig auch im Glauben, und so ward er gebeilt, ohne irgendwelche besonderen Maßnahmen. Er schreibt mir nach zehn Jahren folgendes: „1914, 15, 16, 17 und 18 habe ich in offener Feldschlacht gestanden. Trotz dreimaliger Verbundung bin ich dank meiner Enthaltensart und Sittlichkeit ganz wohl behalten in die Heimat zurückgekehrt. Auch bin ich geschmäht mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse, welches ich mit höchstem Menschenstolze tragen kann, denn nicht auf Tötung, sondern auf Menschenrettung habe ich es erhalten. Ist auch meine

Vergangenheit schwarz wie die Nacht, aber leicht wie die Sonne leuchtet mir die Zukunft entgegen. Denn diesen Glauben, der mir zwischen den Gefängnismauern den Bann der Sünde gebrochen hat, den halte ich rückstandslos fest, und seinen Segen genieße ich. Sollte Ihnen daran gelegen sein, verirrte Seelen, die in ihrer dortigen Behausung der Freiheit harren und willens wären, dem Guten nachzujagen und nach hier entlassen würden, ich bin von Herzen gern bereit, dem Gefallenen eine Hilfe zu sein.“

Mich und meine Frau verbindet herzliche Freundschaft mit der Familie eines Handwerksmeisters, der jetzt Inhaber einer Fabrik in einer benachbarten Großstadt ist, mit dem wir uns öfter besuchen und der in der Arbeit an Straftatklaffen und in dem Kampfe gegen den Alkoholismus wertvolle Dienste leistet, ein überzeugter Christ und dabei ein eifriger Sozialdemokrat ist. Dieser Mann verbüßte vor 15 Jahren eine dreijährige Gefängnisstrafe in meiner Anstalt. Er war ehemals gereist und war einer von jenen jungen Männern, die am Tage fleißig arbeiten und dann abends und nachts sich kräftig amüsieren in baccho et venere. Die Frau, eine ernste, tiefanglegte Frau, hatte viel Leid darum getragen, ihn aber lieb behalten. Er hatte sich Bestrafungen wegen Sachbeschädigung, Ruhestörung, Körperverletzung, Unfittlichkeit und einfachen Bankrottes zugezogen, als ihn ein Betrug in fünf Fällen ins Gefängnis führte. Er war kein sogenannter guter Gefangener, schon nicht in der Untersuchung gewesen. Er fügte sich schwer, beschwerte sich viel und war immer aufgeregter, zumal er sich unschuldig wähnte. Einen besonderen Haß hegte er gegen den Staatsanwalt. Aber ich ward gut Freund mit ihm, lernte auch die nette Frau kennen. Wir sprachen über allerlei, ich erwies ihm allerlei Gutes und Liebes, aber wir kamen zu nichts weiter, da sich bei meinem Freund alles um die erstrebte Wiederaufnahme drehte, für die er allerlei Beweismaterial herbeizuschaffen bemüht war. Da plötzlich eine Wendung. Es war Sonntag. Ich hatte gepredigt und besuchte ihn in der Zelle. Da steht er vor einem Haufen von Papierstücken und berichtet, er habe jetzt alles zur Wiederaufnahme gesammelte Material zerrissen, er wolle auf den Kampf gegen den Staatsanwalt verzichten, alle Vergangenheit begraben und mich in der Liebesarbeit an Gefangenen und Entlassenen nachfolgen. Und es blieb dabei. Von Stunde an studierte er und sann und plante. So ganz unver-

mittelt kam der Durchbruch allerdings nicht. Er hatte sich schon längst unglücklich gefühlt. Sein Leben hatte keinen Inhalt, keinen Zweck. Es war ihm erbärmlich, verächtlich geworden, dieses Genußleben. Er hatte mit angehört, wie ich Menschen glücklich zu machen bestrebt war, und da hatte es in ihm zu kämpfen begonnen. Er suchte aber weiter nach einem Unterton für sein soziales Wollen und wurde mir und seiner Frau nach religiös. Seine Religiosität steigerte sich jedoch bald in der eine Betätigung seines sozialen Bedürfnisses nicht zulassenden Zelle fast ins Krankhafte, und ich war froh, als die Zeit der Entlassung kam, mit der er wieder genas. Aber wir zwei waren und blieben fest verbunden. Er setzte sofort seine Gesinnung in Tat um. Er ging retten und bewahren und Gutes tun, und seine Familie, insonderheit die älteste Tochter, folgte seinem Vorbild. Ich brachte ihn in Verbindung mit einer Helferin, einer reichen, vornehmen Jüdin, begeisteter Anhängerin der Abstinenzbewegung, die ihn durch ihr Vorbild noch mehr antrieb, sozial zu wirken. Mit Hilfe von deren Gatten verwirklichte er seinen Plan, ein soziales Fabrikgeschäft zu gründen. Zugleich wirkte er auch politisch, aber beruhigend, ordnend, vermittelnd. Die eigene Partei zerstörte leider schließlich sein Unternehmen. Da verzog er und schuf ein neues. Seine Aktivität zog ihm manche Unannehmlichkeit zu, aber er blieb, was er geworden. Und das war er geworden — nicht allein, aber hauptsächlich — durch enge Beziehungen zu mir. Es war ein allmählich immer stärker werdendes Sichvertiefen und Hereinwachsen in meine Ideen, in mein Wesen. Ich hatte Gelegenheit, aber ohne daß wir beide dessen uns eigentlich bewußt wurden, mich ihm mitzuteilen. Dabei ging dieser Geist von meinem Geist später ganz eigene Wege und oft über mich hinaus, daß nunmehr ich mich an ihm erbauen konnte.

Und noch ein Fall, der auch in dieses Kapitel gehört und zeigt, wie lange diese Gemeinschaft nachhält. Vor einiger Zeit besomme ich aus Westfalen einen Brief von jemand, der mich seinen einzigen Freund nennt, und bittet, in A. einmal wieder mit ihm zusammenzutreffen. Ich fühle das Bedürfnis, habe aber keine Zeit zu reisen und schreibe. Da kommt wieder ein Brief, und es entsteht ein Briefwechsel, aus dem ich folgendes erkenne. Es sind 35 Jahre her, daß wir uns nicht gesehen oder geschrieben. Aber im Geiste ist er immer an mich gebunden gewesen. Ich bin immer bei ihm gewesen und scheine ihm viel gewesen zu sein. Die Bekanntschaft stammt aus der Zeit seiner Jugend und meiner ersten Amtszeit. Ich hätte ihm, als er nach seiner Entlassung traurig gewesen vor Heimweh, tröstlich über das Haar gestrichen und ihm mein Frühstücksbrot gegeben — Hunger und Heimweh sind Nachbar-gefühle, und man stillt auch das zweite, wenn man das erstere behandelt —. Das habe die Liebe in seinem Herzen begründet und dann usw. Ich gestehe offen, auch wenn ich Zeit gehabt hätte, ich wäre damals nicht zum Wiedersehen gefahren. Das Wiedersehen wäre für ihn nur Enttäuschung gewesen. Ich war in seiner Erinnerung ein Ideal mensch geworden, aus dem er immer und immer geschöpft hatte, und nun die Wirklichkeit. Er wäre nur unbefriedigt geschieden. Es ist nicht immer nötig, daß die Gemeinschaft realiter in infinitum fortgesetzt wird, in gewissen Fällen ist es sogar besser, sie tritt in dieses vollmystische Stadium ein. Sie kann das aber immer nur dann, wenn sie stark gewesen ist.

Soweit die mystisch-kommunikative Methode. Zumeist tritt sie verbunden mit anderen auf. Aber sie ist die Methode, die eigentlich immer nebenhergeht, wenigstens in ihren ersten Stufen. Der Mensch gefundenet am Menschen.

Zur Frage der öffentlichen Wohnungszwangswirtschaft in ihren Beziehungen zur öffentlichen Fürsorge, insbesondere über das neue Mieterschutzrecht und die Fürsorgeverbände.

Von Regierungsrat I. Kl. Dr. H e ß im Bayerischen Sozialministerium München*.)

(Fortsetzung.)

d) Fürsorgeverband und Polizei.

Unter den Voraussetzungen des Eingreifens der öffentlichen Fürsorge, die ja begreiflich stets erst subsidiär nach Erschöp-

fung aller anderen Hilfsmittel in Frage kommt, muß noch ein besonders schwieriges Kapitel behandelt werden, nämlich das Verhältnis der Fürsorge zur Polizei, und zwar sowohl für die Fälle drohender als auch für die schon bestehender Obdachlosigkeit. Es

*) Siehe Jahrg. 1926 Nr. 7 u. 8 S. 336 u. 397.

fragt sich nämlich, ob die Polizei zur Verhütung der Obdachlosigkeit oder doch zur Beseitigung schon eingetretener Obdachlosigkeit vor, neben oder erst nach den Fürsorgebehörden verpflichtet ist. Diese Frage ist umso mehr unter dem Abschnitt „Voraussetzungen der Fürsorge“ zu behandeln, als die Maßnahmen des Fürsorgeverbandes auch schon bei drohendem Wohnungsverlust (Mietaufhebungslage), je nachdem die Beseitigung der Obdachlosigkeit sich als Aufgabe der Fürsorge oder der Polizei erweisen sollte, verschieden intensiv einsehen werden. Ist nämlich die Beseitigung der Obdachlosigkeit im allgemeinen und im Einzelfall gleichfalls Fürsorgesache, so wird der Träger der Fürsorge gut tun, möglichst rechtzeitig mit allen Mitteln den Eintritt der Obdachlosigkeit zu vermeiden, selbst wenn er zur Vermeidung dieses Eintritts finanzielle Aufwendungen machen muß und vielleicht vorbeugend auch dann, wenn eine Rechtspflicht zum Eingreifen noch nicht besteht, weil z. B. die Obdachlosigkeit noch nicht unmittelbar droht, die Klage also z. B. erst angedroht, noch nicht eingereicht ist. Denn meist kommt die Beseitigung bereits eingetretener Obdachlosigkeit dem Fürsorgeverband wesentlich teurer als die Mitwirkung zur Aufrechterhaltung des bestehenden Mietverhältnisses.

In diesem Zusammenhang ist dann weiter auch die Frage zu würdigen, ob etwa auch die Gemeinde oder Gemeindeverbände als solche nach den Bestimmungen über die Wohnungszwangswirtschaft und über Wohnungsneubau verpflichtet sind, allgemeine Maßnahmen zur Beseitigung der Obdachlosigkeit auf ihre Kosten zu treffen und im Einzelfall drohender Obdachlosigkeit vorzubeugen oder bestehende Obdachlosigkeit durch Zuweisung von Altwohnungen oder sonstwie zu beseitigen.

Dabei ist das ganze rechtlich durchaus noch ungeläutete Gebiet einerseits polizeilicher, andererseits fürsorgerechtlicher Befugnisse und Pflichten, und zwar zunächst auf der Rechtsgrundlage vor Eintritt der gesetzlichen Wohnungszwangswirtschaft und dann unter Berücksichtigung der durch das Recht der Wohnungszwangswirtschaft gegebenen Besonderheiten zu betrachten.

Der folgende Abschnitt soll wegen seines Umfangs als besonderer „Exkurs“ im Rahmen der „Voraussetzungen der Fürsorge“ behandelt werden; die einzelnen Teile dieses Abschnitts sollen fortlaufend als geschlossenes Ganze numeriert werden.

Exkurs.

Oeffentliche Fürsorge und Polizei in der Bekämpfung der Obdachlosigkeit.

A. Die Bestimmungen über das Eingreifen von Polizei und öffentliche Fürsorge und über das Verhältnis beider zueinander vor Eintritt der gesetzlichen Wohnungszwangswirtschaft.

I. Die Bestimmungen über das Eingreifen der Polizei bei Obdachlosigkeit.

1. Allgemeine Rechtsgrundlagen (Preußen und Bayern).

Die Gründe der Obdachlosigkeit früher, d. h. vor dem Kriege und jetzt, d. h. in den Zeiten der als Auswirkung der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse eingetretenen abnormen Gestaltung des allgemeinen Wohnungsmarktes sind so außerordentlich verschieden, daß mit den auch jetzt noch gültigen allgemeinen Rechtsvorschriften über Obdachlosenunterbringung aus der Vorkriegszeit die Frage heute nicht mehr allein gelöst werden kann. Früher, d. h. vor dem Kriege, war Obdachlosigkeit meist entweder eine Folge besonderer plötzlicher Notstände, Unglücksfälle, Ueberschwemmungen, Brandfälle usw., oder es handelte sich um Unterbringung von obdachlosem fahrendem Volk, von Zigeunern oder nach Art der Zigeuner herumziehendem Volk, oder die Obdachlosigkeit war durch armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit veranlaßt.

a) Bei Obdachlosigkeit auf Grund besonderer Notstandes sieht § 360 Ziff. 10 StGB. für die Polizeibehörde das Recht vor, bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not jemand zur Hilfe aufzufordern.

Die danach zulässige Einzelanordnung ergeht an bestimmte Personen; ihre Nichterfüllung ist mit Strafe (Geldstrafe oder Haft) gesetlich bedroht, was zur Folge hat, daß sie in Bayern gemäß Art. 20 PStGB. durch die zuständige Polizeibehörde zwangsweise vollzogen werden kann; die Polizeibehörde darf vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, d. h. vor Rechtskraft der Entscheidung des Strafrichters (EObtStG. in den Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes Bd. 44 Anhang) vorläufig einschreiten, den Obdachlosen also z. B. gegen den Willen eines Hauseigentümers in dessen Wohnung unterbringen. Die der Polizeibehörde dadurch entstehenden Kosten trägt ebenso wie die Kosten der Unterbringung selbst in diesem Falle derjenige, an den die An-

ordnung ergeht (vgl. Art. 20 Abs. 3 PStGB.); es gibt in diesen Fällen des § 360 Ziff. 10 StGB. keinen Entschädigungsanspruch dessen, demgegenüber die Anordnung erfolgt ist.

Eine weitere strafrechtliche Bestimmung — § 361 Ziff. 8 StGB. — gibt der Polizeibehörde (in Preußen die Ortspolizeibehörde, in Bayern die Bezirkspolizeibehörde) das Recht, einen sogenannten „Unterkommensauftrag“ zu erteilen, d. h. einem Obdachlosen nach Verlust seines bisherigen Unterkommens zu gebieten, binnen bestimmter Frist sich ein anderweitiges Unterkommen zu verschaffen oder nachzuweisen, daß er solches, der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe. [„Unterkommen“ ist dabei nach Auffassung der Rechtsprechung (vgl. z. B. Reger-Dames, bayern. Polizeistrafgesetzbuch 3. Aufl. S. 113 Anm. 20) gleichbedeutend mit Obdach und Substanzmittel (Mittel zum Lebensunterhalt)]. Die danach zulässige Einzelanordnung an bestimmte Personen ist gleichfalls mit Strafe (Haft und dazu gemäß § 362 StGB. wahlweise auch Arbeitszwang und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde) bedroht und kann daher wieder im Rahmen des Art. 20 PStGB. zwangsweise vollzogen werden, wobei jedoch praktisch der polizeiliche Zwangsvollzug des Art. 20 PStGB. infolge der besonderen zulässigen vorgeannten Maßregeln des § 362 StGB. nicht Frage kommt.

b) Aber auch von diesen auf Grund des Reichsstrafrechts zulässigen und durch Strafbestimmungen geschützten Anordnungen der Polizeibehörde abgesehen, hat die Polizeibehörde die Pflicht zur Unterbringung Obdachloser, soweit es sich bei der Obdachlosigkeit um Beseitigung eines der öffentlichen Ordnung und Sicherheit widerstreichenden Zustandes handelt.

Für das preußische Recht ist hier der § 10 Teil II Titel 17 des Allgemeinen preußischen Landrechts einschlägig. Diese Bestimmung besagt:

„Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publika oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.“

In einem Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 8. April 1925 (Deutsche Juristenzeitung 1925 S. 1440) wird hierzu ausgeführt:

„Die Unterbringung Obdachloser ist, so fern die Obdachlosigkeit nicht die Folge armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit ist, in Preußen Sache der Polizei (§ 10 Teil II Titel 17 Allg. LR).“

Nach Bayerischem Recht enthält der Art. 138 Abs. V der rechtsrheinischen Gemeindeordnung und entsprechend auch der Art. 71 Abs. 5 der pfälzischen Gemeindeordnung für den Bürgermeister als Inhaber der Ortspolizeigewalt die Verpflichtung „die augenblicklichen Vorkehrungen gegen Gefahren für das Leben und Eigentum zu treffen“, eine Bestimmung, die ebenso wie die vorhin genannte Bestimmung des preußischen Landesrechts auch die Beseitigung des Zustandes bestehender Obdachlosigkeit vom Standpunkt der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit mit umfaßt; hierbei wird es sich nicht nur um Unterbringung obdachlosen fahrenden Volkes (Zigeunern und nach Zigeunerart Umherziehenden) handeln, sondern vor allem auch um Unterbringung bei katastrophalen Ereignissen, Brand, Ueberschwemmung usw.

Diese polizeilichen Maßnahmen der Ortspolizeibehörden, z. B. die ortspolizeiliche Anordnung an einen Gastwirt, diese Leute zum Uebernachten zu behalten (vgl. übrigens über die Verpflichtung der Gastwirte zur Beherbergung allgemein Bayr. Gemeinde- und Verwaltungszeitung 1921 Sp. 106 ff.) sind Verfügungen der Behörden der inneren Verwaltung, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzug einer nicht mit Strafe bedrohten Gesetzesbestimmung erlassen; sie können daher in Bayern gemäß Art. 21 PStGB. durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung gebracht werden, insbesondere durch Auserlegung von Ungehorsamsstrafen oder dadurch, daß die betreffende Handlung auf Kosten des Ungehorsamen durch die Polizeibehörde selbst vorgenommen wird. Erfüllt der Adressat der polizeilichen Verfügung diese rechtzeitig und regelmäßig, so trägt die Kosten die Ortspolizeibehörde, denn es handelt sich hier um Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung gemäß Art. 143 GemD. Für unmittelbare Gemeindebehörden sieht allerdings Art. 92 GemD. nicht ausdrücklich eine dem Art. 138 Abs. 5 GemD. entsprechende Bestimmung vor. Gleichwohl muß die Rechtslage hier die gleiche sein, wie bei der Ortspolizei in mittelbaren Gemeinden (vgl. Helmreich-Rod, bayr. GemD., Art. 92 Anm. 1).

Sowohl für das preußische Recht als auch für das bayerische Recht gilt jedoch der

Grundsatz, daß die Unterbringung Obdachloser dann nicht Sache der Polizei ist, wenn die Obdachlosigkeit die Folge armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit ist (vgl. für Preußen Preuß. Oberverwaltungsgericht vom 8. April 1925, Deutsche Juristenzeitung 1925, S. 1440); hierüber im einzelnen später.

2. Voraussetzung des Eingreifens der Polizei. Vorbeugung.

a) Im Einzelfall von Obdachlosigkeit. Voraussetzung ist hier grundsätzlich bereits vorhandene Obdachlosigkeit, also z. B. bereits durchgeführte Exmittierung des Mieters. Dies folgt schon aus dem Grundgedanken, daß das Eingreifen der Polizei bei Obdachlosigkeit nach allgemeinem, wohl in allen deutschen Ländern bestehenden Rechtsgrundsätzen, wie sie in Preußen in der mehr erwähnten Bestimmung des allgemeinen preußischen Landrechts (§ 10 Teil II Tit. 17), für Bayern in Art. 138 Abs. 5 rechtsrheinische Gemeindeordnung ausdrücklich niedergelegt sind, nur aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sitte der Allgemeinheit sowie zum Schutze von Leben und Gesundheit des einzelnen Staatsbürgers erfolgt. Im Einzelfall kommen also vorbeugende Maßnahmen der Polizei nicht in Frage. Der Grundsatz der Präventivpolizei, wie er in Art. 102 des bayerischen AusfG. zur Strafprozessordnung anerkannt ist, wird hier — anders bei allgemeinen Maßnahmen (s. unten b) — nicht Anwendung finden. Dieser Grundsatz der Unzulässigkeit vorbeugender Maßnahmen war in einem Erlaß des Preuß. Min. des Innern und des Preuß. Min. für Volkswohlfahrt vom 22. September 1925 (preuß. MinBl. für die innere Verwaltung, 1925 Nr. 41 S. 985; RWBl. aml. Teil 1925 S. 511) deutlich zum Ausdruck gelangt mit den Worten „... weisen wir darauf hin, daß „Obdachlosigkeit“ einer Familie keinesfalls schon dann als vorliegend angenommen werden darf, wenn der Gerichtsvollzieher auf Grund eines vollstreckbaren Titels zur Räumung schreiten will. Die Räumung muß vielmehr bereits erfolgt sein und es muß feststehen, daß die Exmittierten aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln nicht in der Lage sind, sich ein notdürftiges Unterkommen zu beschaffen, und daß ihnen hieraus eine unmittelbare Gefahr droht.“ Dieser Grundsatz schließt aber selbstverständlich nicht aus, daß die Polizeibehörde auch im Einzelfall bei einer sicher unmittelbar bevorstehenden Obdachlosigkeit bereits vor Räu-

mung der Wohnung sich mit Fürsorgebehörde oder Wohnungsamt in Verbindung setzt, ohne jedoch dem mit der Exmition Bedrohten schon unmittelbar zu helfen. Der genannte Preuß. Min.-Erlaß ist daher, weil er im Vollzug zu großen Schwierigkeiten geführt hat, unter Aufrechterhaltung seines Grundgedankens in einem Erlaß vom 20. November 1925 (MinBl. für die preuß. innere Verwaltung 1925 S. 1197; RWBl. amtlicher Teil 1926 S. 15) unter Aufhebung des soeben genannten Satzes „Die Räumung muß vielmehr bereits erfolgt sein und es muß feststehen usw. . . .“ abgeändert werden; es wurde bestimmt, daß zwar daran festgehalten werden muß, daß Obdachlosigkeit erst dann angenommen werden kann, sobald feststeht, daß die Exmittierten aus eigener Kraft und aus eigenen Mitteln nicht in der Lage sind, sich ein notdürftiges Unterkommen zu beschaffen, und daß ihnen hieraus eine unmittelbare Gefahr droht; aber es wurde ausdrücklich gesagt, daß „diese Feststellung indessen bei geeignetem planmäßigem Zusammenarbeiten zwischen Wohnungsamt und Polizei schon vor Vollziehung der Räumung sich treffen lassen wird“. Der Grundgedanke dieser Abschwächung ist klar: es brauchen die Möbel des Exmittierten nicht erst auf der Straße zu lagern, damit dann die Polizei feststellt, sie müsse jetzt eingreifen, was sehr häufig nicht von einer Stunde zur anderen möglich sein wird; sondern die Polizei greift — vorbereitet auf die tatsächlich erfolgende Zwangsäumung — im unmittelbaren Anschluß an die Räumung ein und verschafft dem Exmittierten Unterkunft.

Diese Grundsätze sind für Bayern zwar, soweit ersichtlich, nicht durch positive Bestimmungen ausgesprochen, gelten aber sinngemäß sicher auch hier.

Grundsätzlich ohne Belang für das Eingreifen der Polizei ist der Grund der Obdachlosigkeit, insbesondere ob Verschulden vorliegt oder nicht. Ist die Ursache allerdings fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit, so ist der Fürsorgeverband, nicht die Polizei, sorgepflichtig (s. unten).

b) Für allgemeine Maßnahmen der Polizei zur Verhütung von Obdachlosigkeit gilt selbstverständlich zunächst auch der Grundsatz, daß diese Maßnahmen sich nach dem Umfang bereits bestehender Obdachlosigkeit zu richten haben. Allein hiermit ist es nicht genug. Die Polizei, deren Aufgabe ganz allgemein wohl nach allen deutschen Verwaltungsrechten es ist dem „polizeiwidrigen

Zustand der Obdachlosigkeit“ vorbeugend entgegenzuwirken, ist somit auch „Präventivpolizei“; dies ist für Bayern — allerdings zunächst nur für das engere Gebiet der Vorbeugung gegenüber strafbaren Handlungen, wie sie aber eben auch gerade aus bestehender Obdachlosigkeit mit Notwendigkeit folgen — im Art. 102 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozessordnung ausdrücklich mit den Worten anerkannt: „Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, durch Aufsicht und Anstalten den Uebertretungen der Strafgesetze möglichst zuvorzukommen und dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken.“

Auch die vom Bayerischen Staatsministerium für Soziale Fürsorge mit einer Entschliebung vom 21. August 1924 Nr. 1506 b, 245 gebilligte, später erlassene Entschliebung der Kreisregierung von Oberbayern vom 17. Oktober 1924 Nr. 6173 a I erkennt ausdrücklich an, ohne allerdings dafür eine Begründung zu geben: „Es besteht zwar eine allgemeine Verpflichtung der Polizei als Behörde zur Verhütung von Obdachlosigkeit ...“ (die Fortsetzung der Entschliebung interessiert uns hier nicht; sie setzt sich mit der Frage auseinander, ob die Polizei in das Privateigentum, z. B. durch Wohnungszuweisung eingreifen darf, was später zu besprechen ist). (Fortsetzung folgt.)

Die berufsständische Fürsorge der Eisenbahner.

Von H. Brehme, Eisenbahndirektion-Fürsorgeamt, Altona.

In allen Ländern und zu allen Zeiten hat es Krankheiten und Notstände gegeben, mit denen der wirtschaftlich schwache Teil der Volksgenossen zu ringen hat. Besonders schwere Formen nehmen sie an, und weitere Bevölkerungstreife treffen sie, wenn nach den Entbehrungen langer Kriegs- und Notjahre der allgemeine Gesundheitszustand herabgesetzt ist, und Wohnungsnot mit ihren gesundheitlichen und sittlichen Schäden das Auftreten von Krankheit und Seuchen begünstigt. Dieser traurige Zustand hat mit voller Wucht unser durch den verlorenen Weltkrieg erschöpftes und zerrüttetes deutsches Vaterland getroffen.

Von jeher hat es aber auch nicht an Hilfe gegenüber diesen Nöten gefehlt. Ganz abgesehen von der natürlichsten Hilfe: des Familienkreises, der Nachbarschaft, der Stammesgenossen usw. hat von Anfang an die christliche Kirche eine wichtige Aufgabe in der Hilfe für Schwache und Kranke erblickt, und alle Konfessionen üben sie auch heute noch. Im vorchristlichen Zeitalter finden wir in Hellas und im alten Rom auch schon Anfänge solcher Liebestätigkeit. Im Mittelalter betätigten sich auf diesem Gebiet ferner auch die Zünfte und Gilden. So entsinne ich mich noch des Respekts, mit dem ich in meiner Kindheit in Flensburg von der uralten Höker-Totengilde erfuhr, und das „Hospital“ als Altersheim finden wir noch in vielen deutschen Städten. Schließlich ging diese Aufgabe zur Hauptsache an Staat und Gemeinde über, die mit ganz anderen Mitteln und mit gesetzlicher Auflage an ihre Erledigung schritten.

Vor allem aber meldete sich stets bei vielen Angehörigen der begüterten Kreise das

Gewissen. Sie übten — meistens in der Stille — eine ausgedehnte Wohlfahrtspflege, und nach vielen Tausenden zählten die in der freiwilligen Wohlfahrtspflege Tätigen, sowie die wohlthätigen Stiftungen und Vereinigungen, die vor dem Kriege in Deutschland bestanden. Sie sind durch die Inflation fast alle arm geworden, viele sind ganz verschwunden oder in der behördlichen Wohlfahrtspflege aufgegangen, die als öffentliche Fürsorge die Verpflichtung hat, kurz gesagt, jedem Deutschen ein Existenzminimum zu gewährleisten und mangels anderer Verpflichteter bei Krankheit und Tod für ihn zu sorgen. (Fürsorgepflicht-Verordnung vom 13. Februar 1924.) In welchem Umfange das verarmte Deutschland, das Hunderttausenden junger Paare nicht einmal ein bescheidenes eigenes Heim zuweisen vermag, dieser allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann, ist eine offene Frage.

Nun haben wir aber daneben noch eine — natürlich freiwillige — berufsständische Fürsorge, die zwar erst in der Entwicklung begriffen ist, aber Beachtung verdient wegen ihres sympathischen Charakters der kameradschaftlichen Nächstenliebe und der Möglichkeit, bei geschicktem, planvollem Auf- und Ausbau für die Berufsgenossen größeres zu schaffen, und letzten Endes die sehr bedrängte öffentliche Fürsorge zu entlasten.

Diese Berufsfürsorge fand begrifflicher Weise einen besonders guten Boden in solchen Berufstreffen, die, wie Seeleute, Bergleute, Eisenbahner usw. besonderen Gefahren ausgesetzt sind. So finden wir schon im Jahre 1859 bei der damaligen preußischen

Staatseisenbahnverwaltung Unterstützungskassen, welche die Werkstättenarbeiter gegen Krankheiten und Unfälle schützen und ihnen auch Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewähren sollten. In ähnlicher Weise betätigen sich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche gesetzlichen Zwang zur Versicherung gegen Krankheit und Unfall usw. nicht kennen, die „Bruderschaften“ der Eisenbahner.

Diese Eisenbahnerklassen hatten solche Bedeutung, daß sie bei der reichsgesetzlichen Regelung der Arbeiter-Krankenversorgung nicht verschwanden, sondern zu Pensions-, Witwen- und Waisenkassen für die Eisenbahnwerkstätten- und Betriebsarbeiter umgebildet wurden. Sie gingen in ihren Leistungen, namentlich für das ständige Personal, noch weiter als die am 1. Januar 1891 vom Reiche eingeführte Invaliditäts- und Altersversicherung und wurden deshalb auch durch diese nicht überflüssig gemacht. Sie teilten sich vielmehr in die Arbeiterpensionstassen A und B, von denen die erstere die Aufgaben der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung wahrnimmt, während der Klasse B die zusätzliche Fürsorge (Alters-, Witwen- und Waisenversorgung) für das ständige Personal obliegt¹⁾.

Auch die Ende der neunziger Jahre entstandenen allgemeinen Eisenbahnvereine, welche allmählich das gesamte Personal der preussisch-hessischen Staatseisenbahnen umfaßten, sahen neben ihrer Hauptaufgabe, der Pflege von Kameradschaftlichkeit und Gefelligkeit, auch gemeinnützige Zwecke vor, die sich in den einzelnen Bezirken in der Errichtung von Erholungsheimen, in der Entsendung von Kindern zur Erholung usw. betätigten.

Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhange der Eisenbahn-Töchterhort, der 1902 gegründet wurde, und die Töchter der verstorbenen Eisenbahner versorgt. Er hat in dem Viertel, ^{er}ndert seines Bestehens wertvolle soziale Arbeit geleistet. In seinem Christenheim in Erfurt, sowie in seinen Heimen in Zimmowitz und Mariensfelde vermittelt er nicht nur ständig für einige hundert Töchter verstorbener Eisenbahner die Berufsausbildung, sondern versorgt auch im ersteren viele alte, erwerbsunfähige Töchter von Berufsgenossen als Pflegekinder bis an ihr Lebensende. Die Einnahmen des Eisenbahntöchterhorts, die ganz aus freiwilligen Beiträgen der Eisenbahner fließen, haben im

vorigen Jahre fast dreiviertel Millionen Mark erbracht. Der von den Eisenbahnvereinen errichtete Eisenbahn-Anabenhort hat die gleichen Aufgaben, steht aber bzgl. seiner Leistungen noch weit hinter dem Töchterhort zurück. Ähnliche Bestrebungen finden wir übrigens auch für andere Beamtengruppen, wie die König-Wilhelm-Stiftung, Post-Töchterhort usw.

Einen eigenen Weg gingen die Eisenbahner des Bezirks Altona. Hier in Groß-Hamburg, dem zweitgrößten Wohnplatz des Deutschen Reiches, wo all das Elend und die Not zutage trat, welches sich in solcher Millionenstadt für die Unbemittelten häuft, erwachte auch besonders lebhaft die Pflicht, den Berufsgenossen zu helfen. Es wurde zwar keineswegs von vornherein auf das Ziel, planmäßige, berufstätigkeitsmäßige Fürsorge zu treiben, losgeteuert. Aber das Hineinwachsen in die soziale Arbeit, die Beobachtung, was der Zusammenschluß der Berufsgenossen vermag, führte ganz allmählich auf diesen Weg. Und in der Absicht, für die Berufsfürsorge im allgemeinen zu werben, habe ich mich gern bereit gefunden, den Werdegang dieser Eisenbahn-Berufsfürsorge im Reichsbahnbezirk Altona, die inzwischen in ähnlicher Weise in fast allen Reichsbahnbezirken eingeführt ist, nochmals im Zusammenhange zu schildern.

Im Jahre 1909 wurde zunächst die auch im Bezirk Altona schon seit Jahren von den Eisenbahnvereinen betriebene Kinderrentsendung planmäßig ausgebaut. Vor allem mußten die Eltern sich an den Kosten beteiligen, was bisher nicht gefordert war, und deshalb auch nicht zu besonderer Wertschätzung der Fürsorge geführt hatte. Dann wurden die Kinder geschieden nach heilstättenbedürftigen, welche in die Kinderheilstätte zu Wyl-Föhr überführt wurden und in solche, die nur der Erholung bedurften, und anfänglich in dem Kinderheim Hohensöhen untergebracht wurden.

Im Jahre 1911 wurde das Gebiet der Fürsorge sehr erweitert durch die Gründung der Eisenbahn-Frauenvereinigung für Hamburg-Altona, welche nach bestem Können durch ihre Vorstandsdamen Familienfürsorge in dem in 26 Bezirke eingeteilten Stadtgebiet übernahm. Geleitet wird diese Vereinigung sachungsgemäß von der Gattin des jeweiligen Direktionspräsidenten. Der Frauenvereinigung standen gleich große Mittel zur Verfügung, die zur Hauptsache aus Mitgliederbeiträgen stammen, aber auch die Verwaltung gewährte erhebliche Beihilfen. Ihre Geschäftsstelle übernahm die Entsendung der Eisenbahnerkinder aus Hamburg-Altona. Daneben übte sie in großem Umfange die Kranken-

¹⁾ Dr. Dittmar-Berlin. Die Reichsbahn-Arbeiter-Pensionskasse I. Druck von E. Auermann u. Co., SW 19, Bentheimstraße 18.

fürsorge und insbesondere die Wöchnerinnenfürsorge unter dem Eisenbahnpersonal, wie dies in ähnlicher Weise von vielen anderen Eisenbahnfrauenvereinen namentlich in Großstädten geschieht. Während der schlimmsten Kriegs- und Notjahre (1915—1920) hat sie sogar in ihrer Walderholungsstätte im Volkspark zu Bahrenfeld vom Mai bis Oktober jedes Jahres täglich 400 Kinder mit kräftiger und reichlicher Kost versehen und durch Wanderungen, Spiele und Sport gekräftigt.

Die Erfolge, welche diese geregelte Entsendung von Kindern und Frauen, denn auch für diese war die Erholungsfürsorge inzwischen aufgenommen, zeitigte, erweckte bei den übrigen Eisenbahnvereinen des Bezirks (im ganzen 40) das Verlangen, in gleicher Weise versorgt zu werden, und führte im April 1914 auf dem Verbandstag der Eisenbahnvereine des Bezirks Altona zur Gründung einer Verbandsfürsorgestelle, die während der Kriegsjahre ihr Möglichstes getan hat, der immer mehr steigenden Not unter den Frauen und Kindern der Eisenbahner durch Ueberführung nach Heilstätten und Erholungsorten zu steuern.

Bis Anfang 1919 wurde diese Fürsorge von einem für diesen Zweck von einem Teil der Dienstgeschäfte befreiten Beamten versehen, der als Geschäftsführer der Eisenbahn-Frauenvereinigung und als Stadtverordneter (auch Mitglied der städtischen Gesundheitskommission usw.) gute Gelegenheit fand, sich in diese soziale Tätigkeit praktisch einzuarbeiten. Die Mittel brachte zu dreieiertel die Verwaltung auf. Das letzte Viertel wurde von den Patienten und den Eisenbahnvereinen, welche für jeden Fall einen bestimmten Zuschuß zu leisten hatten, aufgebracht.

Da kam der politische Umsturz, der alles gegeneinander hegte und mit Mißtrauen erfüllte, auch die Eisenbahnerschaft machte keine Ausnahme. Die Gewerkschaften der Eisenbahner brachten den Eisenbahnvereinen schärfstes Mißtrauen entgegen, und trotzdem bald Mitglieder der Personalvertretungen neben Vertretern der Betriebsrentenkasse und der Eisenbahnvereine an der Leitung der Fürsorge beteiligt wurden, dauerte es 1½ Jahre (Dezember 1920), bis die Personalvertretungen rückhaltlos einwilligten, daß die Fürsorge von den Eisenbahnvereinen weiter betrieben würde, und sich selbst an ihrer Arbeit beteiligten. Dadurch hat die Fürsorge außerordentliche Fortschritte gemacht, denn dieser Kreis von ruhigen, wachsamem und in sozialer Arbeit zum Teil schon bewanderten Männern gab dem Leiter der Fürsorge, welche auch weiter-

hin stets die wohlwollende Förderung der Verwaltung fand, nicht nur manche gute Anregung, sondern vor allem einen starken Rückhalt im Personal, so daß die ganze Arbeit allmählich auf eine breitere Basis gestellt werden konnte. So bestand schon Anfang 1921 gewissermaßen eine Arbeitsgemeinschaft zwischen der Eisenbahndirektion, den Personalvertretungen, der Betriebsrentenkasse, der Arbeiterpensionkasse und dem Verband der Eisenbahnvereine, dessen Fürsorgeamt¹⁾ (zu diesem Range war die Verbandsfürsorgestelle, die mit fast 20 örtlichen Fürsorgestellen von Eisenbahnvereinen des Bezirks arbeitete, inzwischen erhoben), die Geschäftsführung hatte. Während die zwölf Mitglieder des Fürsorgeamts etwa viermal im Jahre zu einer Sitzung zusammenberufen werden, in der alle wichtigen und grundsätzlichen Fragen beraten und entschieden werden, wird die Wirtschaftsführung des Fürsorgeamts überwacht durch einen aus seinen Mitgliedern gewählten Finanzausschuß, der gemeinsam mit dem Leiter des Fürsorgeamts an Hand des monatlichen Finanzberichtes alle finanziellen Fragen erörtert und in finanzieller Hinsicht Entscheidung über besondere Einzelfälle trifft. Durch brauchbare Vereinbarungen mit den kommunalen Wohlfahrtsämtern, die auf beiden Seiten mit Ehrlichkeit und nach vernünftigen sozialen Gesichtspunkten geführt wurden, gliederte sich dann die Eisenbahnfürsorge in die öffentliche Fürsorge so ein, daß bis auf den heutigen Tag das Zusammenarbeiten ein sehr befriedigendes ist. Die Leiter der örtlichen Fürsorgestellen, denen zur Hauptsache nur die Verbindung zwischen den Patienten und dem Fürsorgeamt obliegt, werden auf Fürsorgetagen über die Ziele und die Arbeit der Fürsorge eingehend unterwiesen. Daneben gibt es natürlich eine Geschäftsanweisung.

Selbstverständlich durfte die Arbeit der Fürsorge sich nun nicht mehr auf die Mitglieder der Eisenbahnvereine beschränken, sondern die Fürsorge mußte unterschiedslos jedem Eisenbahner des Bezirks zugute kommen, nur mit der Einschränkung, daß die Mitgliederbeiträge für die Nichtmitglieder nicht verwendet werden können, so daß der sogenannte Pflichtbeitrag, das ist der Anteil des Patienten

¹⁾ Um über den privaten Charakter der Eisenbahnfürsorge keinen Irrtum aufkommen zu lassen, hat der letzte Verbandstag die Bezeichnung „Fürsorgeamt“ durch die Bezeichnung „Eisenbahner-Fürsorge“ ersetzt. Im vorliegenden Artikel ist die alte Bezeichnung „Fürsorgeamt“ beibehalten, da es schwerfällig und oft unverständlich wirken würde, wenn hier ausgeführt wird, daß die Eisenbahnerfürsorge durch die „Eisenbahnerfürsorge“ ausgeübt wird.

zu den Kosten des Heilverfahrens, für die Nichtmitglieder erheblich höher ist als für die Mitglieder.

Damit wurde zur Hauptsache die Grundlage für ein verständiges, planvolles Zusammenarbeiten mit der Eisenbahnverwaltung und mit der öffentlichen Wohlfahrtspflege geschaffen, denn diese können selbstverständlich nur solche Vereinigungen anerkennen, und durch Uebertragung von Wohlfahrtsaufgaben oder Bewilligung von Geldbeihilfen unterstützen, die für das gesamte Personal ausnahmslos tätig sind.

Die Arbeit des Fürsorgeamts gilt in erster Linie der Tuberkulosebekämpfung und sodann der vorbeugenden und der Heilstättenfürsorge für Kinder, die je ein Drittel der Ausgaben erfordern. Das letzte Drittel wird verwendet für Heilstättenbehandlung der nicht an Tuberkulose Erkrankten, Hausfürsorge für Tuberkulose, Erholungsfürsorge für Kinder, Krüppelfürsorge, Waisenpflege, Kleinkinderschutz usw.

Im laufenden Jahre sind bereits hundert Heilverfahren für erwachsene Tuberkulosekranke und 180 für andere erwachsene Kranke durchgeführt. Ferner sind schon über 700 Kinder in Heilstätten untergebracht worden, daneben durch die Fürsorgestellen der Vereine 200 Kinder in Erholungsheimen. In der zweimal im Monat erscheinenden Zeitschrift des Bezirksverbandes Altona, der „Fürsorge“, wird ständig über die Arbeit des Fürsorgeamts berichtet und aufklärende Artikel über Wohlfahrtspflege, Volksgesundheit usw. gebracht.

Die Einnahmen des Fürsorgeamts (für 1926 sind 282 000 M. vorgesehen) setzen sich im großen und ganzen zusammen zu je einem Drittel:

- a) aus den Beiträgen der Eisenbahnvereine,
- b) aus den Pflichtbeiträgen der Patienten (einschließlich der Beihilfen der Wohlfahrtsklassen),
- c) aus den Zuschüssen der Verwaltung und der kommunalen Wohlfahrtsämter.

Das im Fürsorgeamt stets beobachtete System des vertrauensvollen Zusammenarbeitens zwischen den Vertretern des Personals untereinander, wie auch zu der Verwaltung hat sich als richtig erwiesen und durchgeführt, und es ist eine Freude festzustellen, wie der Kreis der Fürsorger ständig wächst, wie in allen Eisenbahnvereinen sich Männer finden, auch aus dem einfachsten Stande, die den Fürsorgegedanken weitertragen und die

Fürsorgearbeit ausführen. Deshalb stehen die Eisenbahnfürsorger nach ihren praktischen Erfahrungen unbedingt auf dem Standpunkt, daß die berufsständische Fürsorge in Deutschland viel mehr herausgearbeitet werden muß, als das heute der Fall ist, denn durch sie kann man viel erreichen. Gesundheitswoche, Opfertage und ähnliche gesuchte gute Gelegenheiten, um das Interesse der Allgemeinheit zu gewinnen, stellen sich in den Kreisen von Berufsgenossen ganz von selber ein und mit einem ganz andern Erfolg. Wesentlich ist ferner dabei, daß nicht nur viel höhere Mittel gewonnen werden, als es der öffentlichen Fürsorge möglich ist, sondern es werden in ganz anderem Ausmaße lebendige Kräfte für die Fürsorgearbeit gewonnen und Verständnis für soziale Fürsorge in diese Berufstreife hineingetragen, als es der öffentlichen Fürsorge gelingt. Das ist ein weiterer Nutzen der Berufsfürsorge, der bei klugem Zusammengehen auch für die allgemeine Fürsorge die besten Früchte bringt, denn Aufklärung und Verständnis erzeugen Opferwilligkeit. So ist im letzten Jahrzehnt im Bezirk Altona eine berufsständische Fürsorge für 30 000 Eisenbahnerfamilien herausgewachsen, die ihrem ursprünglich verkündeten Ziel unentwegt treu geblieben ist und jetzt schon aus den Eisenbahnvereinen und den übrigen Beiträgen des Personals an die 200 000 M. für die zusätzliche gesundheitliche Fürsorge heranschafft.

Der Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge nennt diese Entwicklung, welche die berufsständische Eisenbahnfürsorge genommen hat, eine bewundernswerte und empfiehlt allen kommunalen Wohlfahrtsämtern das Zusammenarbeiten mit ihr.

Die Eisenbahnfürsorge will nun nicht etwa dem Arbeitgeber und der öffentlichen Fürsorge die ihnen obliegenden Leistungen abnehmen, sondern sie verbindet sich mit beiden zu gemeinsamer Arbeit, um für die Berufsgenossen erstlich da einzutreten, wo die Wohlfahrtsbestrebungen der Verwaltung und der sozialen Versicherungsträger Lücken lassen; zweitens will sie, soweit es ihr möglich ist, für die Eisenbahner die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge wahrnehmen. Gerade das wird von den Beteiligten dankbar empfunden, denn es ist ja bekannt, daß die öffentliche Fürsorge trotz aller Bemühungen noch vielfach als verlappte Armenpflege angesehen wird, während die Berufsfürsorge in der den Bekümmerten so wohlthuenden Form des aus kameradschaftlicher Nächstenliebe helfenden Kollegen auftritt.

Das Fürsorgeamt ist keine behördliche, sondern eine freie Einrichtung. Es beruht weder auf gesetzlicher Auflage noch auf Verwaltungsmaßnahmen. Was ihm abgeht an der den behördlichen Stellen eben aus ihrer amtlichen Eigenschaft eigentümlichen Bedeutung und Machtfülle muß es ersetzen durch das Vertrauen, das es sich durch seine Arbeit und seine Art den Behörden wie dem Personal gegenüber erwirbt. Von der richtigen Einstellung und Zusammensetzung des Fürsorgeamts hängt deshalb auch zum großen Teil der Erfolg seiner Arbeit ab. Wie der Leiter nicht nur dem Verband, sondern auch der Verwaltung Gewähr bieten muß für eine in jeder Beziehung öffentliche und sachgemäße Geschäftsführung, so müßten die Mitglieder so ausgewählt sein, daß jeder Eisenbahner das Fürsorgeamt vertrauensvoll in Anspruch nehmen kann und mag. Die Eisenbahnverwaltung, die von Anfang an dieser Selbsthilfeeinrichtung ihr Vertrauen geschenkt und sie nach Kräften gefördert hat, erntet jetzt den Erfolg ihrer verständnisvollen, wohlwollenden Haltung. Während sie bis 1919 mindestens $\frac{3}{4}$ der Ausgaben des Fürsorgeamts aus ihrem Unterstützungsfonds aufbrachte, das Personal $\frac{1}{4}$, bringt jetzt, wo die Verwaltung wegen der kolossalen Reparationsverpflichtungen nicht mehr so hohe Aufwendungen für Wohlfahrtszwecke machen kann, das Personal $\frac{3}{4}$ der Kosten auf, die Verwaltung steuert im allgemeinen nur ihren Anteil für die Tuberkulosebekämpfung unter den Beamten und den Angehörigen der Beamten und Arbeiter bei.

Diese Aufgabe hat die Eisenbahnverwaltung nämlich in großzügiger Weise dem Fürsorgeamt fast ganz überlassen unter Zuweisung entsprechender Mittel. Die Verwaltung hat sich damit nicht eine Last abwälzen wollen, sie hat sich vielmehr nur zögernd zur Übertragung dieser wichtigen Aufgabe an das Fürsorgeamt verstanden und hält sich über diesen Teil der Fürsorgearbeit ständig unterrichtet. Umschlaggebend war natürlich die Erkenntnis, daß das Fürsorgeamt schneller arbeitet, da es mit 70 Heilstätten in Verbindung steht, dann, daß es mit seinem geschulten Personal sehr sachkundig arbeitet und vor allem, daß es dank seines Einflusses auf das Personal und seiner Beziehungen zur öffentlichen Fürsorge, sowie durch die Beiträge der Eisenbahnvereine viel größere Mittel für die Tuberkulosebekämpfung zusammenbringen kann.

Dieses Altonaer System, wie es bei den Eisenbahnen genannt wird, ist in den letzten 12 Monaten fast in allen Reichsbahnbezirken eingeführt. Nicht überall in der Art, daß die

Zusammensetzung des Fürsorgeamts genau so wie in Altona ist, aber hinsichtlich des Aufbaus, des Zusammenarbeitens mit den übrigen Beteiligten, insbesondere auch mit der öffentlichen Fürsorge, sind die in Altona beschrittenen Wege verfolgt worden. Und bei der Entwicklung in den übrigen Bezirken ist deutlich zu beobachten, daß diese Art der Berufsfürsorge eine wertvolle Ergänzung und bemerkenswerte Entlastung der öffentlichen Fürsorge bedeutet, indem sie dafür sorgt, daß notleidende Berufsgenossen nicht gedankenlose Kostgänger der öffentlichen Fürsorge — d. h. Almosenempfänger — werden, sondern ihrer Verantwortung bewußte Männer und Familienväter. Es gibt sicher in Deutschland noch manche andere Berufsgruppen, die auf diesem Boden der kameradschaftlichen Nächstenliebe ebenfalls mit vollem Erfolg eine Berufsfürsorge einrichten könnten. Die Grundsätze und Vorbedingungen dafür sind zur Hauptsache folgende:

1. Die Berufsfürsorge muß unterschiedslos für alle Berufsgenossen eintreten, denen sie einen versicherungssähnlichen Anspruch auf ihre Leistungen gewährt.
2. Als Träger der Arbeit und der Finanzen sind politisch und gewerkschaftlich neutrale Vereinigungen der Berufsgenossen notwendig.
3. Die Fürsorge muß so organisiert sein, daß sie das Vertrauen der Behörde, wie der gesamten Belegschaft besitzt.
4. Sie muß die Verständigung und Verbindung mit der Verwaltung, mit den eigenen Wohlfahrtsstellen, sowie mit den Organen der öffentlichen Fürsorge sorgsam pflegen.
5. Sie darf nicht unter behördlichem Einfluß stehen, sondern muß eine unabhängige Selbsthilfeeinrichtung unter freier sozialempfindender Leitung sein.

Es dürfen aber nicht Zwergorganisationen geschaffen werden, die mit einigen Tausend Mark arbeiten, das würden mit Recht die Zentralorgane der öffentlichen Fürsorge (Landeswohlfahrtsämter) als ein störendes Nebenherarbeiten ansehen, wie dies z. B. auf dem Tuberkulosekongreß in Honnef zum Ausdruck kam.

Jedenfalls haben sich die Eisenbahner in ihrem Fürsorgeamt mit Zustimmung der Verwaltung einen Mittelpunkt geschaffen, der einerseits die Eisenbahnwohlfahrtsmittel und -aufgaben, soweit sie nicht gesetzlich oder statutarisch festliegen, zusammensucht und nun sich mit der öffentlichen Fürsorge verständigt, welche Aufgaben ihm gehören und

welche Zuschüsse die Eisenbahnfürsorge erhält, denn ohne einen finanziellen Ausgleich der öffentlichen Fürsorge ihre Lasten abnehmen, das kann die Eisenbahnfürsorge nicht. Millionen machen sich immer noch nicht klar, wie arm Deutschland geworden ist, was es heißt, aus diesem durch einen verlorenen Krieg heruntergewirtschafteten Lande, das obendrein Hunderttausende arbeitsloser Volksgenossen ernähren muß, 2500 Millionen Mark jährlich an fremde Länder abzuführen. Mit voller Härte trifft diese Verarmung die Eisenbahner wegen der schweren finanziellen Verpflichtungen der Reichsbahn infolge des Dames-Abkommens. Sie können sich einen Verzicht auf die dem Arbeitgeber oder der öffentlichen Fürsorge zukommenden Lasten nicht

leisten. Ihr Ziel ist, die ergänzende Fürsorge für die Berufsgenossen in einer besonders bemessenen Form ständig weiter auszubauen, aber immer im Zusammenarbeiten mit der öffentlichen Fürsorge. Die Eisenbahner wollen nicht als Eigenbrödlar gelten, sondern als Pioniere, als welche die Altonaer Fürsorger zu ihrer Genugtuung auf diesem Gebiet schon oft bezeichneter sind.

Der Verfasser dieses Artikels, Leiter der Fürsorge des Verbandes der Eisenbahnvereine im Bezirk Altona, die aus der Praxis aufgewachsen ist, aus Fehlschlägen und Mißgriffen gelernt hat und letzten Endes doch im Ringen mit allen übrigen Instanzen groß geworden ist und sich durchgesetzt hat, steht jedem gern mit Auskunft und Rat zur Seite.

Aus der praktischen Arbeit.

Erwerbslosenfürsorge und Wohlfahrtspflege. Bei nicht genauer Prüfung der Eigenart der Erwerbslosenfürsorge ist man geneigt, sie zur öffentlichen Wohlfahrtspflege zu rechnen. Hat sie doch nicht nur ihre allgemeinen Einrichtungen, ihren Apparat, wie all die anderen Zweige der öffentlichen Fürsorge, sondern auch die der Fürsorge eigentümliche Verpflichtung, jeden einzelnen Fürsorgefall auf seine Bedürftigkeit hin zu prüfen. Inwieweit unterscheidet sich die Erwerbslosenfürsorge von der allgemeinen öffentlichen Fürsorge überhaupt nicht.

Während aber die übrigen Pflichtaufgaben der öffentlichen Fürsorge aus Steuermitteln des Reiches, der Länder und Gemeinden ausschließlich bestritten werden, werden die Kosten der Erwerbslosenfürsorge durch Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und durch Leistungen der Gemeinden aufgebracht. Soweit die Höchstleistungen der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Gemeinden den notwendigen Aufwand nicht decken, leisten das Reich und die Länder Beihilfen. Es wird also der Hauptwert auf die primären Kostenträger gelegt. Wenn man indes den Kostenanteil der Gemeinden mit dem der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vergleicht, so kommt man bei Nichtberücksichtigung der Summe von $\frac{1}{3}$ der Gesamtkosten zu Kosten der Gemeinde zu dem Schluß, daß die Erwerbslosenfürsorge bei ihrem gegenwärtigen Stande ein Mittelglied ist zwischen Fürsorge und Versicherung.

Das, was sie mit der Fürsorge gemeinsam hat, ist die Prüfung der Bedürftigkeit. Den Charakter einer Versicherung erhält die Erwerbslosenfürsorge durch die Art der Aufbringung der Kosten. Die Gemeinden brauchen nur aus der Zahl der primären Kostenträger auszuscheiden und die Prüfung der Bedürftigkeit brauchte nur zu entfallen, dann wäre aus der Erwerbslosenfürsorge die Arbeitslosenversicherung geworden, in der das Leistungsprinzip gilt: Nur wer leistet, hat Anspruch auf entsprechende Gegenleistung.

In Regierungskreisen scheint man Zweifel zu hegen, daß die Arbeitslosenversicherung in derselben Weise funktionieren wird wie die anderen Arten der sozialen Versicherung. Schon wäre der Entwurf einer Arbeitslosenversicherung schon längst Gesetz. Es steht demnach fest, daß die Arbeitslosenversicherung, wenn sie demnächst vom Reichstag beschloffen werden wird, zwar formell als Versicherung in die Erscheinung tritt, materiell aber auf die Unterstützung durch das Reich angewiesen sein wird, wenigstens solange, bis die Ar-

beitslosenvelle ganz wesentlich zurückgegangen ist. Das scheint auch die Auffassung der Reichsregierung zu sein. Denn die Krisenfürsorge, mit der die Reichsregierung bewußt einen Schritt weiter in der Richtung der Arbeitslosenversicherung getan hat, wird vom Reich zum größten Teil getragen. Im § 9 des Kriegengesetzes vom 19. November 1926 heißt es, die Grundzüge der Fürsorgeverordnung vom 13. Februar 1924 dürfen nicht in Anwendung gebracht werden. Demnach fällt die Prüfung der Bedürftigkeit bei den Ausgewerteten weg. Um in den Genuß der Krisenfürsorge zu gelangen, ist weiter nicht nötig, als daß der Erwerbslose am 1. April 1926 oder auch schon früher ausgestellt worden ist. Den Charakter einer Fürsorge dokumentiert diese Einrichtung höchstens noch dadurch, daß sie von dem Arbeitslosen verlangt, daß er entweder freie oder Nothstandsarbeit annehmen muß, wenn er der Fürsorge nicht verlustig gehen will.

Zweifellos wird die Krisenfürsorge, die zu 75% vom Reich und zu 25% von den Gemeinden getragen werden muß, die Gemeindefinanzen vor dem Ruin bewahren, der sicherlich in diesem Winter eingetreten wäre, wenn die Ursorgesteuerten die öffentliche Wohlfahrtspflege reslos belastet hätten. Es ist zu begrüßen, daß das Reich sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß die Arbeitslosigkeit sich durch Fürsorge nicht lösen läßt, und daher mit anderen großzügigen Maßnahmen der Wirtschaftspolitik bekämpft werden muß. Es muß erreicht werden, daß die Bekämpfung der Arbeitsnot in kürzester Frist aus dem Gebiete der Wohlfahrtspflege ganz ausschleibt, in deren Aufgabengebiet sie nicht mehr hinein gehört. Ihr längeres, wenn auch nur teilweises Verbleiben in der öffentlichen Fürsorge schwächt diese in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Not in den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Fürsorge ist so groß, daß die Mittel auch nicht annähernd ausreichen. Namentlich die täglich neu entstehenden Räte der zahlreichen Hilfsbedürftigen, für die eine ergänzende Fürsorge im Wege freiwillig übernommener Leistungen seitens der Fürsorgeverbände eingeleitet hat oder einleiten muß, soweit die freie Liebesaktivität dazu außerstande ist, machen es den Trägern der öffentlichen Fürsorge, den Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden zur Pflicht, darauf zu drängen, daß die Arbeitslosenversicherung so schnell wie möglich Gesetz wird und den Gemeinden die Belastung für Erwerbslosen- und Krisenfürsorge sobald wie möglich genommen wird. Zu fordern ist allerdings, daß noch verschiedene Mängel

des Regierungsentwurfs der Arbeitslosenversicherung abgestellt werden. Es ist notwendig, daß der Kreis der versicherten Personen, der zu eng gezogen ist, vergrößert wird, die Bestimmungen über die Anwartschaft geändert werden, die Streitfrage und die zeitliche Begrenzung der Leistungen neu geregelt werden. Es muß erreicht werden, daß die Arbeitslosenversicherung so vollkommen wie möglich das Licht der Welt erblickt und die vielfach gehegte Befürchtung, die Arbeitslosenversicherung werde der Wohlfahrtspflege eben durch ihre Unvollkommenheit neue schwere Lasten bringen, sich als unzutreffend erweist.

Die öffentliche Wohlfahrtspflege kann nur dann den zahlreichen und immer neuen Aufgaben, welche die Entwicklung des Volkslebens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der kulturellen Anschauungen stellt, gerecht werden, wenn sie von solchen Aufgaben befreit wird, die nicht mehr in das Gebiet der öffentlichen Fürsorge gehören.

Bürgermeister Dr. W. Geuting, Döbeln.

Notstandsarbeit und Arbeitslosenversicherung.
Artikel 163, Absatz 2 der Reichsverfassung lautet: „Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze geregelt.“ Der Privatwirtschaft, dem Unternehmer, dem Landwirt, dem Kaufmann fällt somit die wichtige Aufgabe zu, Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Enthält sich der Gesetzgeber mit Recht geschehlicher Eingriffe in die Produktion, die erfahrungsgemäß die Erwerbswirtschaft und damit die Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten nur nachteilig beeinflussen, so ist seine Einflussnahme auf den Arbeitsmarkt nur zu begrüßen. Es entspricht durchaus dem Wesen eines Kulturstaates, wenn er sich der Arbeitslosen annimmt, zu einer Zeit, wo es an Arbeit mangelt.

Die Einbeziehung der Erwerbslosenfürsorge in das Aufgabengebiet des Reiches ist 1918 erfolgt. Da über dieses Gebiet keine, und soweit die produktive Erwerbslosenfürsorge in Frage kommt nur geringe Erfahrungen vorliegen, so ist es erklärlich, daß die Handhabung dieses Zweiges der sozialen Fürsorge keineswegs vollkommen ist und weder die Fürsorgeempfänger noch die Allgemeinheit befriedigt. Allgemein geht das Streben der einschlägigen Kreise in Regierung, Parlament und Wirtschaft heute dahin, die Geldunterstützung, die den Erwerbslosen nur geringe Kaufkraft gibt, und die Preise durch die Aufbringung dieser Lasten verteuert, möglichst durch eine produktive Erwerbslosenfürsorge zu ersetzen. Die bisherigen Erfolge der produktiven Erwerbslosenfürsorge sind freilich auch keineswegs ermutigend. In den meisten Fällen trägt die produktive Erwerbslosenfürsorge diesen Namen sehr zu Unrecht. Denn es handelt sich bei dieser er-

gänzenden Arbeitsbeschaffung durch die Gemeinden meist um Einrichtungen, die keine Rente abwerfen, also um unproduktive Ausgaben. Die Gemeinden als Trägerin der Notstandsarbeiten sind zu klein und finanziell zu schwach. Die Beschäftigung der Erwerbslosen durch die Gemeinden um jeden Preis, ohne ein großzügiges Programm, ist eine unverantwortliche Verschwendung von Staatskapital.

Da die unverschuldete Arbeitslosigkeit eine allgemeine Wirtschaftsercheinung ist, so kann sie, soweit die produktive Erwerbslosenfürsorge in Frage kommt, nicht durch rein örtliche Maßnahmen bekämpft werden.

Die Bekämpfung der Wirtschaftsnot durch Notstandsarbeiten ist daher nicht eine Aufgabe der Kommunal-, sondern der allgemeinen Wirtschaftspolitik, um so mehr, als die Arbeitslosigkeit keine vorübergehende, sondern eine dauernde Erscheinung der deutschen Wirtschaft sein wird. Eine planmäßige Einordnung der Notstandsarbeiten in den allgemeinen Wirtschaftsprozess ist daher notwendig. Es muß versucht werden, Notstandsarbeiten nach Wirtschaftsbezirken einzurichten, und die schaffenden Stände, bzw. deren Organisationen, wie Handels-, Industrie-, Handwerker-, Landwirtschaftskammern und die Gewerkschaften zusammen mit den Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden, namentlich solchen der allgemeinen Landeskultur, zu gemeinsamer Arbeit zusammenzubringen. Eine solche Organisation bietet die beste Gewähr für erfolgversprechende Arbeit. Denn in ihr sind Männer der Theorie und Praxis aus allen schaffenden Ständen vertreten. Die Einteilung nach Handelskammerbezirken dürfte die räumliche Grundlage und die Größe solcher Wirtschaftsbezirke abgeben können. Der Beratungsstoff ergibt sich aus der Wirtschaftsstruktur und dem Bestreben, die Produktivität des Bezirkes durch die in Frage kommenden Arbeiten zu erhöhen. Als Verwaltungsorganisation dürfte der Zweckverband in Frage kommen, der zu bestehen aufhört, sobald er seine Funktionen erfüllt hat.

Wacht die Einführung der Erwerbslosenversicherung diese Organisation nicht überflüssig? Keineswegs! Beide Einrichtungen sind notwendig. Sie verhalten sich zueinander wie das Mittel zum Zweck: Arbeitsbeschaffung durch Arbeitslosenversicherung. Da die Arbeitslosenversicherung in absehbarer Zeit wohl Gesetz werden dürfte, so scheint es mir zweckmäßig zu sein, schon vor ihrer offiziellen Einführung zu zeigen, in welcher Richtung diese Einrichtung sich auswirken muß. Die deutsche Volkswirtschaft wird in Zukunft etwa $\frac{1}{4}$ bis 1 Million Erwerbslose aufweisen. Sie produktiven Zwecken zuzuführen, muß das Bestreben aller einschlägigen Kreise sein. Das behandelte Thema stellt somit nur eine Gegenwarts-, sondern auch eine Zukunftsaufgabe der deutschen Volkswirtschaft dar.

Bürgermeister Dr. W. Geuting, Döbeln i. Sa.

Rundschau.

Allgemeines.

Wohlfahrtspflege und Presse. Die Presse wird immer mehr zum unentbehrlichen Faktor in unserem gesamten öffentlichen Leben. Anders sehen sich allerdings die Dinge z. B. vom Standpunkt des in der Wohlfahrtspflege Arbeitenden und des Presse-manns an. Die Presse ist zu gewaltiger Raum- und Stoffkonzentration gezwungen, während der Interessent aus seinem Arbeitskreis heraus geneigt ist, anzunehmen, daß seine Interessen und Arbeiten

auch unter allen Umständen den Zeitungsleser interessieren müssen, auf den Rücksicht zu nehmen wieder erstes Gebot der Schriftleitung namentlich der Tagespresse sein muß. So entsteht nur zu häufig ein gewisser Gegensatz, den nicht etwa Grundfägliches schafft, sondern der geboren ist aus Unkenntnis der Arbeitsbedingungen und sonstigen Voraussetzungen der Pressestätigkeit. Ein Konferenzbericht z. B. kann sachlich und stilistisch ein Meisterstück, gleichwohl aber für die Presse völlig unverwertbar sein. Der Herausgeber der Wohlfahrtskorrespon-

denz, W. Borschel, weist in dem Amtsblatt des preussischen Wohlfahrtsministeriums soeben mit Recht auf diese Tatsachen hin und kommt zu dem Ergebnis: Die Kenntnis des Wesens und der Arbeit der Presse ist die Vorbedingung für die von der Wohlfahrtspflege so sehr gewünschten Erfolge und Wirkungen ihrer Aufklärungsarbeit. In den Organen und auf den Tagungen der Wohlfahrtspflege heißt es ständig, daß nur durch Aufklärung das Verständnis der Deffektivität für die Wohlfahrtspflege und damit das Vertrauen und die Mitarbeit weiter Kreise geweckt werden kann. Aber niemals wird hier den Trägern der Wohlfahrtspflege von einem journalistischen Fachmann gesagt, wie Pressepropaganda praktisch zweckmäßig und sachlich erfolgreich ausgeübt werden kann. Borschel empfiehlt zum Schluß, das Thema „Presse und Wohlfahrtspflege“ häufiger auf den Tagungen von journalistischen Fachleuten behandeln zu lassen. R.

Hauskollekte in der Provinz Sachsen. Die Verteilungen der Verbände und Anstalten, denen früher in der Provinz Sachsen Hauskollekten bewilligt wurden, haben sich Ende 1925 dahin geeinigt, für die Provinz Sachsen eine Hauskollekteneinordnungsstelle (Magdeburg-Budau, Klosterbergstraße 1) zu errichten. Sie ist Selbstverwaltungsorgan dieser Verbände und Anstalten und hat den Zweck, gleichzeitiges Einsammeln mehrerer Kollekten am gleichen Ort zu verhindern und damit das Interesse aller Beteiligten wahrzunehmen. Außerdem wird jedes Jahr ein Sammelplan aufgestellt und für jede der Kollekten eine bestimmte Zeit festgesetzt. Dieser Plan geht jedem Pfarramt und allen Polizeiamtern zu. Es besteht die Möglichkeit, durch Sammler der Ordnungsstelle oder durch eigene Beauftragte die Kollekten durchzuführen. Für alle besteht die Verpflichtung, die entsprechenden Ausweise mit sich zu führen und sich bei den beteiligten Ortspolizeibehörden und Pfarrämtern zu melden. Zur Deduktion der Geschäftskosten der Ordnungsstelle muß 1% des Reinertrages nach Sammlungsabschluss an diese abgeführt werden.

Es handelt sich hier unseres Wissens um einen ersten Versuch für eine Provinz, durch freiwillige Vereinbarung eine solche Ordnung durchzuführen. Es hat diese Neuregelung erst 1926 begonnen, so daß sie in der Praxis noch nicht als endgültig durchgeführt ausgesprochen werden kann.

Verkauf reichseigener Möbelbestände an Wohlfahrts-einrichtungen. Die Preussische Landes-Aufsichts-Stelle, Köln-Deutz, Urbanstraße 10, hat durch Vertrag mit der Reichsregierung die Verwertung der infolge der Räumung der Kölner Zone freigewordenen Bestände an Möbel, Textilien, Hausrat usw. übernommen. Nach den ausgestellten Richtlinien sind folgende Kreise einlaufsberechtigt: Reichsbehörden für den dienstlichen Bedarf — Flüchtlings-, Ausgewiesene, Schwerkriegsbeschädigte, Hochwasserschädigte und Quartiergeber bei nachgewiesenem Bedürfnis oder Notstand —, Wohlfahrtsämter der Gemeinden, Wohlfahrts-einrichtungen der Gewerkschaften und dergl. zur Versorgung der ärmeren Bevölkerung — Staats- und Kommunalbehörden für den dienstlichen Bedarf —, Krankenhäuser, Wohlfahrts-einrichtungen und gemeinnützige Unternehmungen zur Durchführung ihrer Zweckbestimmung — in Sonderfällen Private und Beamte (ohne Bevorzugung der letzteren) für den eigenen Bedarf. Voraussetzung für den Verkauf ist der Nachweis einer besonderen Bedürftigkeit oder eines Notstandes, der durch Beibringung einer polizeilich begründeten Bescheinigung nachgewiesen werden muß. Hierunter fallen auch fahndreiche Familien mit geringem Einkommen — als kinderreiche

Familie gelten Witwen mit drei und Familien mit vier und mehr Kindern. Außerdem sind bestimmungsgemäß der legitime Handel und das einschlägige Gewerbe als Käufer zugelassen.

Ausbildungsfragen.

Wohlfahrtschule in Spanien. Mitte November v. J. ist durch Kgl. Dekret eine Schule begründet worden, die Ärzte und Lehrer für die durch das Gesetz für Kinderschutz notwendige Arbeit in den öffentlichen und freien Organisationen vorbereiten soll. Die Schule ist als Mittelpunkt für die Organisationen gedacht, die sich mit Kindererziehung befassen; sie soll mit gleichgerichteten ausländischen Organisationen Fühlung nehmen. Als weitere Aufgabe dieser Schule werden Volks- und Mütterbelehrung genannt. Der Staat beabsichtigt, auch eine Mustermeierei zur Gewinnung einwandfreier Kindermilch anzugliedern. Im allgemeinen wird die Schule in folgende Abteilungen gegliedert sein: Abteilung für Ärzte und Lehrer, für private Kinderkrankenpfleger, für Kindergärtnerinnen. Die Schule wird durch Staatszuschüsse, zum großen Teil aber durch freiwillige Zuwendungen unterhalten werden.

Fürförgewesen.

Kriegerwaisenhaushaltungsschulen. Eine segensreiche Arbeit an den weiblichen Kriegerwaisen hat die Hauptfürförgestelle der Stadt Berlin durch die Einrichtung von Haushaltungsschulen entfaltet, deren zur Zeit 11 im Betrieb sind. Die Schulen werden zentral von der Hauptfürförgestelle, Abteilung des Landeswohlfahrts- und Jugendamtes, aus geleitet. Sie sind teils Selbstbetriebe, in welchen die aus dem Zusammenleben der Mädchen sich ergebenden Arbeiten geleistet werden, teils sind sie an andere Anstalten angeschlossen und arbeiten für diese mit. Um dem Zusammenleben der Böglinge den familienhaften Charakter zu wahren, hat man die Schülerzahl auf 15–20 beschränkt, die unter einer Haupt- und einer Nebenleiterin arbeiten. Neben der Ausbildung in der Hauswirtschaft ist in allen Schulen auf eine ausgedehnte Betätigung in Garten- und Feldarbeit besonders Gewicht gelegt. Auf diese Weise soll die Gesundheit der jungen Mädchen gefördert und ihnen Kenntnisse vermittelt werden, welche sie später bei der Bearbeitung von Kleingärten sachlich verwerten können. Gymnastisch-rhythmischer Unterricht im Sinne neuerzeitiger Körperpflege, Volkstanz, Gesangsunterricht ergänzen schließlich den Tageslehrlan und helfen mit zu körperlicher und seelischer Ausbildung. Zur Zeit sind 207 Berliner Kriegerwaisen in diesen Haushaltungsschulen in der Ausbildung begriffen. C1.

Ein Gesetz über Kosten- und Stempelfreiheit bei Grundstücks-erwerb durch Kriegsbeschädigte, Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern und Verdrängte ist für Weidenburg-Schwerein unter dem 15. November 1926 verkündet worden. Die ganze oder teilweise Befreiung ist an die folgenden Bestimmungen geknüpft: 1. daß das Einkommen des Grundstücks-erwerbers nicht höher ist als das Einkunftsabfache des für ihn einkommensteuerfreien Betrages, 2. daß das Grundstück erworben wird, um als Nahrungsstelle oder Wohnstätte für den Erwerber zu dienen, 3. daß die neben diesem Grundstück dem Erwerber gehörenden Vermögenswerte zusammen nicht die nachstehend angegebenen Preise übersteigen, 4. der Erwerb mittels Kapitalabfindung stattfindet. Liegt der Preis des Grundstücks unter 15 000 M., so sind die Eintragungs- und sonstigen beim Amtsgericht bzw. Grundbuchamt

entstehenden Kosten völlig nachzulassen, ebenso die Stempelfosten. Liegt der Kaufpreis zwischen 15 000 und 30 000 M., so kann je nach den Verhältnissen völlige oder teilweise Befreiung von den Kosten eintreten. Die gleiche Vergünstigung wird auch den Verbräugten gewährt, welche die Entschädigungssumme zum Ankauf verwenden. Cl.

Fahrtvergünstigungen für Kriegsbeschädigte auf Bergbahnen*). Da vielen Kriegsbeschädigten durch ihre Beschädigung die Besteigung von Bergen unmöglich oder doch sehr erschwert ist, ist es sehr erfreulich, daß die Bergbahnen der bayerischen Alpen den Kriegsbeschädigten erhebliche Fahrtvergünstigungen eingeräumt haben.

Die Zugspitzbahn bei Ehrwald (Garnisch-Reutte) gewährt Kriegsbeschädigten 25 v. S., die Kreuzetbahn bei Garnisch 50 v. S. Ermäßigung. Beide Bahnen befördern die Begleitpersonen von Kriegsblinden und sonstigen Schwerkriegerbeschädigten, die nach ärztlichem Gutachten dauernd einer Begleitung bedürfen, gegen Vorzeigen des für die Reichsbahn ausgestellten Ausweises frei.

Die Wendelsteinbahn bei Brannenburg (Rosenheim-Ruffstein) verlangt bei denselben Personengruppen — bei Vorzeigen des Ausweises — nur den halben Fahrpreis. Die Fahrtvergünstigung gilt bei allen drei Bahnen nur außerhalb der Hauptfremdenverkehrszeit. Die Zugspitzbahn hat sich mit Rücksicht auf die durch den großen Höhenunterschied mögliche Gesundheitsbeschädigung vorbehalten, die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu verlangen.

Jugendfürsorge.

Aus dem Inhalt der Novembernummer des „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“: Abhandlungen: Das Schmutz- und Schundgesetz (Dr. Heinrich Weber). — Zum Gesetz gegen Schund und Schmutz (Obermagistratsrat Dr. Häußler).

Die Jugendschutzgesetze (Staatsminister a. D. Rechtsanwält Wolfgang Heine). — Der Einfluß des Geschlechtscharakters auf das Verhältnis von Fürsorger zu Zögling (Dr. Otto Wehn).

Kleine Beiträge: Pflegeelinderwesen auf dem Lande (Waltraut Jorfel).

Sprechsaal: Behandlung der Pflichtfortbildungsschüler sammnisse in Bremen (Jugendrichter Dr. Barneken). — Zur Frage der Beseitigung der Mehrverkehrseintrede (Verwaltungsinspektor Heinrich Peters).

Konrad Agald f. — Unterbringung Unterhaltspflichtiger in Arbeitshäusern gemäß § 20 RZürV. — Befämpfung der Säuglingssterblichkeit in Bayern. — Forderungen zum Schwangers- und Wöchnerinnen-schutz. — Mutter- und Kinderschutz im Ausland. — Geleitetwärt zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschritten. — Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten. — Berichte über die Tagung des Hauptausschusses des Allgemeinen Fürsorgeerziehungsausschusses in Hildesheim am 23. und 24. September 1926 (Pastor Wolff) und über den sozialpädagogischen Kurs in Brerow vom 8. bis 25. September 1926 über Individualpädagogik und Sozialpädagogik (Dr. Fritz Klatt und Carl Mennide).

Gesundheitsfürsorge.

Wochenfürsorge. Vom 1. Oktober 1926 ab sind die Leistungen der Familienwochenhilfe wesentlich erweitert worden. Neben den bisherigen Leistungen werden nunmehr freie Hebammenhilfe, Arznei und kleine Heilmittel gewährt.

Die nach § 12 der Reichsgrundzüge über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, die Wochenfürsorge als Mindestleistung das Gewähren muß, was die Familienwochenhilfe der Krankenassen gewährt, so gelten diese Vergünstigungen ab 1. Oktober 1926 auch für die Wöchnerinnen, die als nichtversicherte Minderbemittelte Wochenfürsorge durch den Fürsorgeverband erhalten.

Wochenhilfe. Am 11. und 12. Oktober 1926 fand in Gera der Kongreß der Textilarbeiterinnen statt, der sich im wesentlichen mit dem besonderen Schutz der Frauenarbeit in dieser Industrie beschäftigte, und die bereits in einer Broschüre veröffentlichten Forderungen über den Schutz der schwangeren Arbeiterin vor und nach der Niederkunft an Hand einer Reihe von Referaten der Tagesordnung diskutierte.

Zwei Drittel aller Beschäftigten in der Textilindustrie sind Frauen, bei denen eine Umfrage ergeben hat, daß noch nicht ein Drittel normale Entbindungen hat. Unter diesem Gesichtspunkt dürften die kürzlich vom Braunschweiger Landtag beschlossenen Maßnahmen von besonderer Bedeutung sein.

Außerordentliche Wöchnerinnenfürsorge in der Textilindustrie in Braunschweig. Durch das Gesetz vom 9. Juli 1926 sind mit Wirkung ab 1. Oktober 1926 die Bestimmungen über Wochenhilfe und Familienwochenhilfe der Krankenassen erheblich erweitert worden. Unabhängig hiervon hat der Braunschweigische Landtag in diesem Jahr Mittel bereitgestellt, die eine besondere Fürsorge für Schwangere und Wöchnerinnen, die Textilarbeiterinnen sind, ermöglichen sollen. Der Braunschweigische Arbeitsminister hat diese Tatsache sämtlichen Versicherungsämtern seines Amtsbezirks bekanntgegeben und mitgeteilt, daß die krankenversicherten Arbeitnehmerinnen, die seit dem 1. April 1926 entbunden haben und längstens vier Wochen vor der Niederkunft die Arbeit aufgaben, eine Sonderleistung von 1,50 M. für jeden Nichtarbeitstag innerhalb dieser Zeit erhalten; als Mindestbetrag sollen jedoch 20 M. gezahlt werden.

Diese Sonderleistung ist zunächst bis zum 31. März, 1927 befristet. Die Auszahlung geschieht durch die Krankenkassen, die durch ihren Landesverband angemessene Vor-schüsse erhalten können. Die Mittel werden aus der Staatskasse zur Verfügung gestellt. Es sind zunächst 15 000 M. bereitgestellt worden.

Tuberkulosefürsorge. Das Deutsche Zentralkomitee zur Befämpfung der Tuberkulose hat kürzlich Leitsätze aufgestellt, die das Reichsministerium des Innern zur allgemeinen Kenntnis gebracht hat. Nach diesen Leit-sätzen gehört zur planmäßigen Befämpfung der Tuberkulose, jedem Erkrankten ohne Rücksicht auf die Frage, ob er versichert ist, ausreichende Fürsorge zuteil werden zu lassen. Dies ist nur möglich bei einem lückenlosen Netz von Tuberkulosefürsorgestellen in allen Stadt- und Landkreisen, ergänzt durch Gemeindepflege-stationen usw. Anzustreben sind Arbeitsgemeinschaften aller an der Befämpfung beteiligten und interessierten Behörden und Organisationen. Aufgabe dieser Arbeitsgemeinschaften bzw. Zweverbände ist Einrichtung und Befahrung sowie Sorge für Finanzierung der Fürsorgestellen, Unterhaltung eines zuverlässigen Nachrichtendienstes innerhalb der Arbeitsgemeinschaften und mit den Fürsorgestellen und Heilstätten, die Sorge für Durchführung des Heilverfahrens und Sicherung des Behandlungserfolges auch durch wirtschaftliche Fürsorge, zweckentsprechende Unterbringung der Unheilbaren, die Erarbeitung von Richtlinien für die Kinderfürsorge einschließlich Kostenübernahme u. dgl., För-

*) Bayerische Fürsorgeblätter, 1. Jahrg., Sp. 214 f.

derung ärztlicher Fortbildung in der Tuberkulosebekämpfung, sowie der Aus- und Fortbildung der sonstigen Fürsorgepersonen. — Die Leistsätze fordern ferner eine zweckmäßige Auswahl der in Heilstätten unterzubringenden Kranken, Sorge für Erziehung besonderer Tuberkuloseabteilungen in Krankenhäusern u. dgl. Von einer schematischen Festsetzung der Kurdauer soll abgesehen werden und vor allem Sorge für eine entsprechende Nachbehandlung getroffen werden.

Versorgung tuberkulöser Lehrpersonen. Mehrfache Erfahrungen, daß tuberkulös erkrankte Lehrpersonen mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage auch bei anstehender Erkrankung ihre Unterrichtstätigkeit nicht aufgeben und in Einzelfällen eine Anstellung von Kindern dadurch erfolgt ist, hat die Badische Unterrichtsverwaltung zur weitgehenden Maßnahmen veranlaßt. Im Falle der Erkrankung einer Lehrkraft wird planmäßigen Beamten mit ruhegehaltfähiger Dienstzeit von weniger als 10 Jahren gegebenenfalls ein widerrechtliches Ruhegehalt bewilligt. Für die noch nicht planmäßig angestellten Lehrkräfte werden die Dienstbezüge für 26 Wochen ohne weiteres belassen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Bezüge noch weitere 26 Wochen, also bis zur Gesamtdauer eines Jahres zu gewähren. In gleicher Weise wird die Unterbringung in Heilstätten nach Bedarf gefördert und auch einmalige Beihilfen zur Bestreitung von Krankenhauskosten gewährt. Falls die Wiederherstellung außerplanmäßiger Lehrer noch länger dauert, kann ein Unterstützungsgehalt bewilligt werden.

Das Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose hat die Angelegenheit angenommen und sich mit der Bitte an die Kultusministerien der übrigen Länder gewandt, der Versorgung derartig erkrankter Lehrkräfte eine besondere Beachtung zu schenken.

Arbeitsfürsorge.

Gesetz zur Aenderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 10. Dezember 1926 (RGBl. I S. 493). Durch das vorstehende Gesetz wird bestimmt, daß die Leistungen der Wochenhilfe, Familienwochenhilfe und die Leistungen der Wochenfürsorge nicht auf die Erwerbslosenfürsorge angerechnet werden. Ferner ist ein § 26 a neu eingefügt, der die Gemeinde verpflichtet, aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge die Beiträge für die Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung zu entrichten, die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft notwendig sind. Ueber die Mitwirkung der Träger der Sozialversicherung soll noch Bestimmung getroffen werden. Endlich wird im § 7 als Absatz 7 eine Vorschrift neu eingefügt, nach der der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrates Vorschriften erlassen soll, durch die eine gleichmäßige Prüfung der Bedürftigkeit sichergestellt wird und Härten ausgeschlossen werden.

Weitere Verlängerung der Kurarbeiterfürsorge. Mit Schreiben vom 25. November 1926 — IV 15 201/26 — an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge gibt der Reichsarbeitsminister bekannt, daß er die Geltungsdauer der Anordnung über Kurarbeiterfürsorge mit Wirkung ab 27. November 1926 bis zum 31. März 1927 verlängert hat.

Ueberstundenarbeit. Der Reichsarbeitsminister hat unter dem 9. November 1926 — III B 7153/26, IV 13 605/26 — an die Sozialministerien der Länder ein Schreiben gerichtet, in dem darauf hingewiesen wird,

daß eine Minderung der Erwerbslosigkeit, wie sie durch das Arbeitsbeschaffungsprogramm erreicht wird, nur erreicht werden kann, wenn möglichst jede Arbeitsgelegenheit auch innerhalb des Beschaffungsprogramms nach Möglichkeit zugunsten der Erwerbslosen ausgenutzt und nicht durch Ueberstunden aufgejogen wird. Besondere Aufmerksamkeit will der Reichsarbeitsminister den Arbeitsgelegenheiten zugewendet wissen, die durch Vergebung der öffentlichen Hand geschaffen werden. Neue Arbeitskräfte dürfen für solche Arbeiten möglichst nur durch Vermittlung der Arbeitsnachweise beschafft werden, wobei es auch ermöglicht werden soll, daß ältere Kräfte mit herangezogen werden.

Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge für Angestellte. In einem Bescheid vom 14. Oktober 1926 — IV 12 160/26 — vertritt der Reichsarbeitsminister den Standpunkt, daß für Angestellte, die der Pflichtversicherung der AV, nicht aber der Krankenversicherung unterliegen, Erwerbslosenbeiträge auch in Krankheitszeiten solange gezahlt werden müssen, als Gehalt bezogen wird.

Strafgefangenenfürsorge.

Strafentlassenfürsorge in Chemnitz. Für die Durchführung der Strafentlassenfürsorge sind Richtlinien für das Zusammenarbeiten zwischen dem Jugend- und Wohlfahrtsamt, den staatlichen Fürsorgern und den im Ausschuß für Strafentlassenpflege vertretenen Organisationen erlassen worden, die eine Ueberweisung jedes Entlassenen zwecks Pflegschaftsübernahme mittels Formular an das Jugend- und Wohlfahrtsamt nach § 1 des Sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzes verlangen. Es bleibt dem staatlichen Fürsorger allerdings überlassen, die Betreuung selbst zu übernehmen; er muß dann einen entsprechenden Vermerk auf dem Ueberweisungsblatt machen. Für die aus auswärtigen Anstalten nach Chemnitz Entlassenen wird ein zweckmäßiger Nachrichtendienst durch Fühlungnahme mit den zuständigen Behörden für das ganze Reichsgebiet angestrebt werden. Die im Ausschuß vertretenen Organisationen müssen dem Wohlfahrts- und Jugendamt in ausreichender Anzahl geeignete Persönlichkeiten für die Pflegschaftsübernahme namhaft machen. Die Pfleger sollen am Schluß jedes Kalenderierteljahres über den Erfolg ihrer Fürsorge und die nach ihrer Ansicht zu treffenden Maßnahmen berichten. Dem staatlichen Fürsorger steht Uffeneinsicht frei.

Wohnungsfürsorge.

Forderung der Wohnungszwangswirtschaft. Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt hat durch Verordnung vom 11. Dezember 1926 (Gesetzsammlung S. 300) mit Wirkung ab 1. Dezember 1926 festgelegt, daß die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes für Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete von 3000 RM. und mehr in Berlin, 2400 RM. in den übrigen Orten der Sonderklasse, 1800 RM. in den Orten der Ortsklasse A, 1300 RM. in Ortsklasse B, 800 RM. in Ortsklasse C und 500 RM. in Ortsklasse D mit Ausnahme der §§ 2 und 8 keine Anwendung mehr finden. Im Falle des § 8 ist jedoch die Genehmigung der beteiligten Gemeindebehörden nicht erforderlich.

Ebenso sind die Geschäftsräume von den Vorschriften des Reichsgesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter ausgenommen, auch finden die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes auf sie keine Anwendung mehr. Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammen-

hangs mit Wohnräumen vermietet wurden (z. B. Läden und Wohnung kleiner Gewerbetreibender). Eine Änderung des bestehenden Vertragsverhältnisses auf Grund dieser Bestimmungen kann frühestens zum 1. April 1927 verlangt werden.

Sozialversicherung.

Wichtiger Termin in der Angestelltenversicherung. Mit dem 31. Dezember 1926 erlischt für Personen, die früher der Versicherungspflicht unterlagen, die Möglichkeit, die vor dem 31. Dezember 1923 erworbene Anwartschaft wieder aufleben zu lassen. Laut Gesetz gelten bis 31. Dezember 1923 alle früher erworbenen Anwartschaften als aufrechterhalten. Es müssen daher in den Jahren von 1924 an zur Sicherung der Anwartschaft je nach der Versicherungsdauer 8 Marken oder 4 Marken jährlich verwendet werden. Da gemäß § 55 des Angestelltenversicherungsgesetzes die Anwartschaft wieder auflebt, wenn der Versicherte die erforderlichen Beiträge innerhalb von zwei Kalenderjahren nachrichtet, die dem Kalenderjahr der Fälligkeit folgen, läuft am 31. Dezember 1926 die Frist der Nachrichtung für Beiträge aus 1924 ab.

Sozialversicherung in den Vereinigten Staaten. Dem Arbeitgeber, der Zeitschrift der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, entnehmen wir folgende Ausführungen:

Eine staatliche Sozialversicherung in den Vereinigten Staaten im Sinne der deutschen Sozialversicherung besteht nicht. Lediglich sind die bei der Bundesregierung tätigen Angestellten und Arbeiter gegen Unfälle durch das sogenannte Arbeiter-Entschädigungsgesetz (Workmen's Compensation Law) versichert, welches seine gesetzliche Grundlage bereits in der Bundesverfassung der Vereinigten Staaten hat. Im übrigen läßt die Bundesverfassung die bundesgesetzliche Schaffung eines Sozialversicherungssystems nicht zu; vielmehr ist verfassungsgemäß die Schaffung gesetzlicher Sozialversicherungen den Regierungen der Einzelstaaten allein vorbehalten.

So haben, was die Altersversicherung angeht, insgesamt fünf Einzelstaaten, nämlich Montana, Nevada, Pennsylvania, Wisconsin und Kentucky diese eingeführt. Das Altersversicherungsgesetz von Pennsylvania ist kürzlich durch den Obersten Staatsgerichtshof für verfassungswidrig erklärt worden. In diesen fünf Staaten tritt die Altersversicherung nur dann in Kraft, wenn die versicherungsberechtigten Personen ihr gesamtes Eigentum dem Einzelstaate übereignen, damit dieser sich für die ihm erwachsenen Ausgaben nach deren Ableben soweit als möglich schadlos halten kann.

Die Entschädigung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten ist in 42 Einzelstaaten durch ein besonderes Entschädigungsgesetz geregelt. Alle diese Gesetze sind obligatorisch. In einigen Staaten wird die Versicherung aus einem staatlichen Fonds gezahlt; in anderen arbeitet der staatliche Fonds mit den Rücklagen der Privatversicherungsgesellschaften zusammen. Die Kosten der Versicherung sind verschieden; die Raten schwanken zwischen den verschiedenen Industrien und Versicherungsgesellschaften. In den letzten Jahren sind infolge Minderung der Unfälle die Raten in einigen Industrien herabgesetzt, in anderen infolge zunehmender Unfallhäufigkeit heraufgesetzt worden. Keine gesetzliche Unfallentschädigung haben die Staaten Ar-

kanzas, Florida, Mississippi, Missouri, North Carolina und South Carolina.

Im vergangenen Jahre brachte die Regierung von Missouri ein Unfallentschädigungsgesetz heraus, aber verfügte gleichzeitig, daß es erst in Kraft treten solle nach Genehmigung durch eine Volksabstimmung. Diese Volksabstimmung soll im kommenden Novembermonat stattfinden.

Ohne Kranken- oder Arbeitslosenversicherung besteht in keinem der Staaten. Vor einigen Jahren wurden hie und da entsprechende Versuche zur Einführung einer obligatorischen Krankenversicherung gemacht; diese Versuche schlugen fehl. Während der letzten zwei Jahre wurden im Staate Wisconsin Verhandlungen über die Einführung einer Arbeitslosenversicherung geführt. Trotzdem Wisconsin eine radikale Arbeiterbevölkerung beherbergt, ist es bisher zu keiner Einführung des Gesetzes gekommen. Wie wir erfahren, hat dies auch seinen Grund darin, daß durch die während der letzten Jahre erfolgten ständigen Einschränkung der Einwanderung nach Nordamerika die Arbeitslosenziffer ständig abgenommen hat und bedeutende Arbeitslosigkeit praktisch nicht mehr in Erscheinung trat.

Der mangelnden staatlichen Aktivität zur Schaffung obligatorischer Versicherungen steht die zunehmende Annahme der sogenannten freiwilligen Gruppenversicherung der Arbeitgeber gegenüber, die ihre Angestellten und Arbeiter privat auf Unfall, Krankheit und Leben versichert. Dies geschieht in der Regel kostenlos oder gegen Beiträge der Versicherten. Allgemein wird bei Eingehen der Gruppenversicherung auf Leben verlangt, daß mindestens 50 Angestellte bzw. Arbeiter einer bestimmten Beschäftigungsart oder Berufskategorie entweder mit oder ohne vorherige ärztliche Untersuchung versichert werden müssen. Die Police wird auf den Namen des Arbeitgebers ausgestellt. Soll die Versicherung für alle Berufskategorien des betreffenden Unternehmens Geltung haben, so müssen mindestens 75% der Gesamtbelegschaft zahlenmäßig versichert sein.

Nach den hier vorliegenden Angaben haben gegenwärtig 1200 Arbeitgeber, die etwa 3 Millionen Angestellte beschäftigen, eine solche Lebensversicherung abgeschlossen, deren Totalbetrag sich auf etwa 4 500 000 000 Dollar beläuft. Die Durchschnittshöhe jeder Versicherung beträgt etwa 1500 Dollar. Die Versicherungskosten sind in ihrer Höhe durch Alter, berufliche Gefährdung, Höhe der Versicherungssumme usw. bedingt. Die Beiträge belaufen sich durchschnittlich auf 10 bis 12 Dollar pro Monat und für je 1000 Dollar Versicherungssumme. In all diesen Fällen wird die Versicherung, wie bereits erwähnt, nur von privaten Gesellschaften abgeschlossen.

Die Gruppenversicherungen auf Krankheit und Unfall sind nach den hier vorliegenden Unterlagen in 81 Unternehmen abgeschlossen worden, die etwa 500 000 Arbeiter und Angestellte beschäftigen. Die Versicherungsbeiträge variieren nach Alter, Geschlecht und Beschäftigungsart. Für Betriebe, die weniger als 11% Frauen beschäftigen, kostet der Versicherungsbeitrag 1,50 bis 2 Dollar monatlich. Hierfür erhält der Versicherte im Krankheitsfalle eine wöchentliche Unterstützung von 20 Dollar. In fast allen Fällen wird die Gruppenversicherung auf Krankheit und Unfall nur für außerhalb der Arbeitstätigkeit erfolgende Schäden abgeschlossen, so daß ein Konflikt mit der eventuell bestehenden staatlichen Arbeiterentschädigung nicht eintreten kann.

Rechtspprechung des Bundesamts für das Heimatwesen.

§ 36 Abs. 3 FZ. setzt nicht voraus, daß der Rechtsvorgänger des Klägers und der Empfänger des Anerkennnisses identisch waren. Es genügt vielmehr, daß die Hilfsbedürftigkeit, die das Anerkennnis betraf, seitdem nicht unterbrochen worden ist. Hat der Ortsarmenverband A vor dem 1. April 1924 dem vorläufigen Fürsorge gewährenden Ortsarmenverband B gegenüber seine endgültige Fürsorgepflicht anerkannt und verzichtet der Hilfsbedürftige alsdann aus dem Bezirksfürsorgeverband B in den Bezirksfürsorgeverband C, wo er bei fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit weiter unterstügt werden muß, so kann der Bezirksfürsorgeverband C den Bezirksfürsorgeverband A gemäß § 36 Abs. 3 FZ. in Anspruch nehmen, obwohl der Ortsarmenverband A nicht dem Ortsarmenverband C, sondern dem Ortsarmenverband B gegenüber seine endgültige Fürsorgepflicht anerkannt hat.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 16. Oktober 1926, VfZ. Stadt Leipzig gegen VfZ. Stadt Stuttgart — Ver. L. Nr. 240. 26 —).

Aus den Gründen:

Der Reisende Max R. hat sich vom 14. August 1923 bis zum 5. Juni 1924 wegen Geisteskrankheit in der Irrenanstalt der Stadt Berlin Herzberge befunden. Die Kosten hat der Ortsarmenverband bzw. sein Rechtsnachfolger, der Bezirksfürsorgeverband Stadt Stuttgart getragen, wo R. nach altem Recht den Unterstützungswohnsitz besaß. R. wurde von seiner Mutter abgeholt und nach zweitägigem Aufenthalt bei dieser von seinem Bruder nach Leipzig mitgenommen. Dort ist er am 7. September 1924 wieder in Anstaltspflege gekommen, deren Kosten der Kläger von dem Beklagten mit der Behauptung erlattet verlangt, daß es sich seit der Aufnahme des R. in Herzberge um einen ununterbrochenen Pflegefall handele. Der Beklagte hat dagegen eingewendet, daß die Hilfsbedürftigkeit des R. durch seinen unterstützungsfreien Aufenthalt in Leipzig unterbrochen gewesen sei. Der erste Richter hat die Klage aus diesem Grunde abgewiesen.

Der von dem Kläger gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung konnte der Erfolg nicht versagt bleiben.

Ausweislich der Anstaltsakten hat R. vor seiner Aufnahme in Herzberge den gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Stuttgart gehabt. § 9 Abs. 2 FZ. kann daher die endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten nicht begründen.

Der Klageanspruch ist vielmehr nur dann begründet, wenn der Beklagte, bzw. sein Rechtsvorgänger, der Ortsarmenverband Stuttgart, seine Verpflichtung zur endgültigen Fürsorge für R. vor dem 1. April 1924 anerkannt hat und wenn seitdem ununterbrochene Hilfsbedürftigkeit besteht.

Der Ortsarmenverband Stuttgart hat unter dem 4. Januar 1924 dem Ortsarmenverbände Berlin gegenüber ausdrücklich anerkannt, daß R. den Unterstützungswohnsitz in Stuttgart besitze und daß er zur Erstattung der Anstaltspflegekosten in gesetzlicher Höhe verpflichtet sei. Diese Zahlung ist demnach auch erfolgt. Das Anerkennnis hat der Ortsarmenverband Stuttgart allerdings nicht dem Rechtsvorgänger des Klägers gegenüber abgegeben. Das Bundesamt ist aber der Ansicht, daß sich auch der Kläger darauf berufen kann. Denn der Gesetzgeber hat mit der Vorschrift des § 36 Abs. 3 FZ. bestimmen wollen, daß eine durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung vor dem 1. April 1924 fest-

gelegte endgültige Fürsorgepflicht auch über diesen Tag hinaus schlechthin solange bestehen bleiben sollte, als die Hilfsbedürftigkeit ununterbrochen fortwähre. Diese endgültige Fürsorgepflicht kann dadurch nicht erlöschen, daß der Hilfsbedürftige in den Bezirk eines anderen Bezirksfürsorgeverbandes zieht, der nunmehr für ihn eintreten muß. Eine derartige Annahme würde gegen die Absicht des Gesetzgebers, die vor dem 1. April 1924 festgelegten Rechtsverhältnisse weiterhin wirksam sein zu lassen, verstoßen und auch nicht im Einklang mit dem Rechtsgrundsatz des § 15 FZ. stehen.

Die Anwendbarkeit des § 36 Abs. 3 FZ. setzt weiter voraus, daß die Hilfsbedürftigkeit des R. keine Unterbrechung erfahren hat. Dies nimmt das Bundesamt im Gegenfatz zu den Ausführungen des Vorderrichters an.

Der Beklagte mußte daher unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung nach dem sonst bedenkenfreien Klageantrage verurteilt werden.

Hat der Arzt Geschlechtskrankheit festgestellt und deshalb Aufnahme ins Krankenhaus als erwünscht bezeichnet, so muß die Fürsorgebehörde den hilfsbedürftigen Kranken, der hierum bittet, auf ihre Kosten heilen lassen. Sie muß den Kranken entweder unter Gewährung des Lebensunterhalts ambulant behandeln lassen oder an Ort und Stelle oder auswärtig in einem Krankenhaus unterbringen. Begnügt sie sich statt dessen damit, dem Kranken Geld zur Weiterreise an einen anderen Ort zu gewähren, und muß der Kranke alsdann dort auf Kosten der öffentlichen Fürsorge geheilt werden, so hat sie sich einer Abweisung im Sinne des § 7 Abs. 1 FZ. schuldig gemacht.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 16. Oktober 1926, VfZ. Stadt Trier gegen VfZ. Landkreis Prüm — Ver. L. Nr. 262/26 —).

Gründe:

Der Kläger hat den Arbeiter Karl M. vom 25. Juli 1925 bis 19. September 1925 durch Gewährung von Kur und Pflege im Krankenhaus der „Barmherzigen Brüder“ in Trier unterstügt. Die dadurch ihm entstandenen tatsächlichen Kosten nebst einem Zuschlage von 25% fordert er auf Grund des § 17 Abs. 1 FZ. vom Beklagten erstattet mit der Behauptung, der Beklagte habe sich dadurch einer Abweisung schuldig gemacht, daß das Bürgermeisteramt trotz der ärztlichen Feststellung, daß M. wegen Geschlechtskrankheit ärztlicher Behandlung bedürfe, ihn nicht habe behandeln lassen, sondern ihn mit 5 RM. Reisegeld zur Fahrt nach Trier versehen habe.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage in Antrag gebracht. Er macht geltend: M. habe sich am 25. Juli 1925 auf dem Bürgermeisteramt zu Prüm als krank und mittellos gemeldet. Der Stadtarzt habe M. untersucht und ihn für wahrscheinlich geschlechtskrank, jedoch reisefähig und arbeitsfähig erklärt; er habe ferner dem Bürgermeisteramt den Rat gegeben, M. zur nächsten Beratungsstelle für Geschlechtskranke zu schicken zwecks genauere Feststellung der Krankheit. Damit M. möglichst schnell zur nächsten Beratungsstelle, in Trier, hätte gelangen können, habe der Bürgermeister von Prüm ihm 5 RM. Reisegeld verabsolgt. Da M. nicht krankenhauspfllegebedürftig gewesen sei, habe Hilfsbedürftigkeit nur insofern bestanden gehabt, als ihm

die Mittel gefehlt hätten, zur nächsten Beratungsstelle für Geschlechtskranke zu gelangen.

Der Vorderrichter hat die Klage abgemiesen. Er führt aus: Der Beklagte hafte weder als der Bezirksfürsorgeverband des gewöhnlichen Aufenthalts des M. noch wegen Abschiebung. Da der Arzt weder die Arbeitsfähigkeit noch die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung bejaht, M. selbst auch keinen Antrag auf Krankenhausbehandlung gestellt und an die Mosel als Arbeitsstelle gemolt habe, habe der Bürgermeister von Brüm ordnungsgemäß gehandelt, indem er dem M. Reisegeld bis zur nächsten Fürsorgestelle gegeben habe.

Mit der Berufung macht der Kläger geltend: Es sei zu bezweifeln, daß der Arzt in Brüm M. als reise- und arbeitsfähig bezeichnet habe. Jedenfalls habe er Krankenhausbehandlung durchaus nicht für überflüssig gehalten, wie sein Schreiben an den Kläger klar ergebe. Mindestens hätte der Bürgermeister die ambulante Behandlung zuteil werden lassen müssen, zumal es sich um eine auch im Interesse der Allgemeinheit zu bekämpfende Krankheit gehandelt habe. Zu bemängeln sei, daß der Vorderrichter die protokollarische Erklärung des M. gar nicht berücksichtigt habe. Die vom Vorderrichter gedachte „Fürsorgestelle“ sei übrigens die „Beratungsstelle der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz für Geschlechtskranke“, die nur berate, aber nicht behandle.

Dem Rechtsmittel war der Erfolg nicht zu verjagen. Krankenhilfe gehört zum notwendigen Lebensbedarf, den die öffentliche Fürsorge einem Hilfsbedürftigen zu gewähren hat. (§ 1 F.B. §§ 1 und 6 der Reichsgrundzüge über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 — Reichsgesetzblatt I, S. 765 ff.). Unstreitig hat Karl M. sich zwecks Heilung seiner Geschlechtskrankheit an das Bürgermeisteramt zu Brüm gewandt. Nachdem er der Armenarzt, wie sein Schreiben vom 16. Oktober 1925 ergibt, M. als geschlechtskrank und zwar als wahrscheinlich syphilitisch-krank erklärt und dem Bürgermeister von Brüm gegenüber seine Aufnahme in das Krankenhaus als wünschenswert bezeichnet hatte, war es dessen Pflicht, mit den Mitteln der öffentlichen Fürsorge für die Heilung des M. einzutreten. Er durfte nicht die Kosten der erbetenen Heilung vom Beklagten dadurch abwälzen, daß er M. lediglich Geld zur Reise nach Trier gab und es darauf ankommen ließ, wie und wo M. zur Heilung seiner Krankheit gelangte. Die Hilfsbedürftigkeit des M., die in seiner wirtschaftlichen Unfähigkeit bestand, das zur Heilung Notwendige — ärztliche Hilfe, Medikamente usw. sich zu verschaffen, wurde durch die Hingabe des Reisegelds nicht beseitigt. Die Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit trat erst mit dem Zeitpunkt ein, wo der Kläger sich des M. annahm. Der Beklagte selbst — bzw. sein Beauftragter, der Bürgermeister von Brüm — aber hätte die zur Heilung des M. notwendigen Maßnahmen auf seine Kosten treffen müssen, sei es, daß er ihn in seinem Versorgungshaus Obdach gewährte und ihn ambulant behandeln ließ, sei es, daß er, falls das am Orte befindliche Krankenhaus räumlich Geschlechtskranke nicht aufnahm, ihn in einer auswärtigen Krankenanstalt unterbrachte (vgl. auch die Entsch. Bd. 64, S. 85¹⁾).

Hierauf war dem Klageantrag stattzugeben.

Der gewöhnliche Aufenthalt einer Ehefrau ist allein nach ihren eigenen Verhältnissen zu beurteilen; auf die Aufenthaltsverhältnisse des Mannes kommt es nicht an. Ist die Ehefrau nach ihrer Verheiratung bei ihren Eltern verblieben, weil sich am Wohnort des Mannes eine zur Führung eines gemeinschaftlichen Haushalts geeignete Wohnung nicht finden ließ, so hat sie am Wohnorte der Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt beibehalten, selbst wenn sie die Absicht hatte, mit ihrem Manne zusammenzuziehen.

(Urteil des Bundesamtes für das Heimatwesen vom 16. Oktober 1926, L.F.B. Provinz Pommern gegen F.F.B. Landkreis Demmin — Ver. L. Nr. 319/26.)

Gründe:

Durch die angefochtene Entscheidung ist der Beklagte verurteilt worden, dem Kläger Kosten zu erstatten, die durch die Aufnahme der Frau H. in die Provinzialheilanstalt Uckermünde entstanden sind.

Die Berufung des Beklagten gegen diese Entscheidung konnte keinen Erfolg haben. Die Eheleute H. haben am 6. November 1923 geheiratet. Der Mann wohnte in Stettin, wo er als Straßenbahnführer tätig war, die Frau blieb bei ihren Eltern in Meesingen wohnen, weil die Eheleute in Stettin keine zur Führung eines gemeinschaftlichen Haushalts geeignete Wohnung finden konnten. Am 19. Juni 1924 ist sie wegen Geisteskrankheit in die Provinzialheilanstalt Uckermünde aufgenommen worden; ihre Ehe ist später für nichtig erklärt worden. Anfangs hat der Bezirksfürsorgeverband Stadt Stettin die Kosten getragen, später aber weitere Erstattung abgelehnt.

Mit dem ersten Richter muß angenommen werden, daß der Beklagte endgültig fürsorgepflichtig ist. Für die Frage des gewöhnlichen Aufenthalts der Frau H. im Sinne der Fürsorgeverordnung können nicht die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 10, 1353 BGB.) herangezogen werden, nach denen die Frau den Wohnsitz des Mannes teilt und zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet ist. Ebensovienig ist von der Fürsorgeverordnung die Vorschrift des § 15 W.B. übernommen worden, nach welcher die Ehefrau den Unterstütuungswohnsitz des Mannes teilt. Die Frage des gewöhnlichen Aufenthalts einer Ehefrau ist nach ihren eigenen Verhältnissen zu beurteilen, wenn ihr Aufenthalt auch zumeist mit dem des Ehemannes übereinstimmen wird (vgl. B. A. 63, 181¹⁾). Im vorliegenden Falle mag nun zwar die Ehefrau die Absicht gehabt haben, mit ihrem Manne zusammenzuziehen. Die Verhältnisse, die Wohnungsnot in Stettin, zuletzt vielleicht auch ihre Erkrankung, schlossen aber die Ausführung dieser Absicht bis auf weiteres aus. Sie war gezwungen, bis auf unbestimmte Zeit bei ihren Eltern zu bleiben und behielt daher dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Frau H. hat niemals mit ihrem Manne gemeinschaftlich Wohnung und Haushalt in Stettin gehabt, so daß auch kein Raum zur Anwendung des § 7 Abs. 3 F.B. ist, der nur die Aufrechterhaltung eines bestehenden Familiensammenhangs, nicht aber die Herstellung eines nicht bestehenden bezweckt (Bd. 64

¹⁾ S. 374 ffd. Jahrgs. dieser Zeitschrift.

¹⁾ S. 203 des ffd. Jahrgs. dieser Zeitschrift.

§. 9¹⁾ und Vd. 64 §. 94²⁾). Wenn der Bezirksfürsorgeverband Stadt Stettin anfangs die Kosten übernehmen hat, so beruhte dies auf der irrtümlichen Annahme, Frau H. habe mit ihrem Manne den gewöhnlichen Aufenthalt in Stettin gehabt. Tatsächlich hatte sie ihn aber in Meisinger, von wo aus — wenn auch mit unerheblichem Zwischenaufenthalt in Stettin — ihre Einkieferung in die Provinzialheil- und Pflegenanstalt Uckermünde erfolgt ist. Da hiernach der Beklagte als Bezirksfürsorgeverband des gewöhnlichen Aufenthalts haftet und die Inanspruchnahme des Bezirksfürsorgeverbandes Stettin nicht in Frage kommt, braucht nicht besonders darauf eingegangen zu werden, daß nach der Rechtsprechung des Bundesamts der Bezirksfürsorgeverband der Familienwohnung nicht auf Zahlung in Anspruch genommen werden kann (B. V. Bd. 63, §. 149³⁾). Die Berufung mußte daher auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen werden.

Nach der Waldeckischen Ausführungsverordnung zur F. V. sind Bezirksfürsorgeverbände im allgemeinen die Kreise, hinsichtlich der Armenpflege jedoch die Gemeinden (Ortsarmenfürsorgeverbände). Diese Regelung steht nicht im Einklang mit dem Reichsrecht und ist daher rechtsungültig. Der Waldeckische Ortsarmenfürsorgeverband Alt-Wildungen kann daher im Fürsorgestreitverfahren nicht als Partei auftreten.

Im Fürsorgestreitverfahren ist auf eine zutreffende Bezeichnung der Parteien zu achten. Der von dem Magistrat Marburg vertretene preussische Bezirksfürsorgeverband Landkreis Marburg muß bezeichnet werden als „Preussischer Bezirksfürsorgeverband, Landkreis Marburg“; die Bezeichnung „Der Magistrat Marburg, namens des Bezirksfürsorgeverbandes Marburg“ ist unzutreffend.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 6. November 1926 — V. F. V. Landkreis Marburg gegen Waldeckischen Ortsarmenfürsorgeverband Gemeinde Alt-Wildungen. — Ver. L. Nr. 323. 26. —)

Gründe:

In erster Linie sind Aktiv- und Passivlegitimation der Parteien, in von dem Beklagten bemängelt werden, zu prüfen.

Als Kläger bezeichnet sich „der Magistrat Marburg, namens des Bezirksfürsorgeverbandes Marburg“. Einen derartigen Bezirksfürsorgeverband gibt es nicht. Nach § 1 Pr. W. u. F. V. sind Bezirksfürsorgeverbände die Stadt- und Landkreise. Marburg ist aber kein Stadtkreis, sondern gehört zum Landkreis Marburg. Der Magistrat Marburg hätte es sich daher selbst zuzuschreiben gehabt, wenn die Klage infolge der unzutreffenden Parteibezeichnung abgewiesen worden wäre. Ausweislich der Vollmachten vom 3. Februar 1925 und 10. August 1926 hat aber der Magistrat bzw. der Bürgermeister tatsächlich nur als Prozeßvollmächtigter für den Bezirksfürsorgeverband Landkreis Marburg aufzutreten wollen, was gesetzlich zulässig ist (vgl. B. a. t. h., F. V. 4. Aufl., Anm. 6 zu § 46, B. V. 63, 164⁴⁾). Der Mangel der unzutreffenden Parteibezeichnung des Klägers ist also geheilt.

Dagegen ist der Beklagte, Bezirksfürsorgeverband Alt-Wildungen⁵⁾ nicht aktiv legitimiert. In wieder-

holten Entscheidungen hat das Bundesamt für die Länder Bayern, Württemberg, Baden und Oldenburg ausgesprochen, daß die Schaffung verschiedenartiger Bezirksfürsorgeverbände für die verschiedenen im § 1 F. V. bezeichneten Arten der öffentlichen Fürsorge nicht im Einklang mit dem Reichsrecht stehe, und daß derartige Verbände, insbesondere die lediglich mit der Armenpflege und in der Regel auch mit der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige betrauten sog. Ortsfürsorgeverbände, der Aktiv- und Passivlegitimation im fürsorgerechtlichen Verwaltungsverfahren entbehren (Entsch. B. V. 62, 101¹⁾, 63, 37, 42²⁾, 51³⁾, 103⁴⁾, 64, 110⁵⁾). Aus denselben Gründen widerspricht in Waldeck § 1 der Ausf. vom 7. Juni 1924 (Reg. B. 163) dem Reichsrecht, weil er zu Bezirksfürsorgeverbänden im allgemeinen die Kreise, für die Armenpflege, jedoch die Gemeinden als „Ortsarmenfürsorgeverbände“ bestimmt (vgl. B. a. t. h., F. V. 4. Aufl. Anm. 2 zu § 2 F. V. §. 43 und Fußnote 1 zur Waldeckischen Ausführungsverordnung S. 46).

Da der Beklagte der Passivlegitimation entbehrt, mußte die Klage unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung abgewiesen werden.

Hat die Fürsorgebehörde oder die von ihr beauftragte Stelle veräumt, einwandfrei festzustellen, ob Hilfsbedürftigkeit vorliege, erweist sich aber nachträglich, daß tatsächlich Hilfsbedürftigkeit vorlag, so kann aus dem Verurteilnis der einwandfreien Feststellung der Hilfsbedürftigkeit eine Einwendung gegen den Erstattungsanspruch nicht hergeleitet werden. Hat ein im Auftrage der öffentlichen Fürsorge handelndes Krankenhaus einen nach späterer Feststellung tatsächlich hilfsbedürftigen Kranken aufgenommen, ohne sich vor der Aufnahme über seine Hilfsbedürftigkeit Gewißheit zu verschaffen, so sind daher die Kosten der Krankenhauspflege von dem endgültig verpflichteten Verbands gleichwohl zu erstatten. Die Pflicht eines im Auftrage der öffentlichen Fürsorge handelnden Krankenhauses, den aufzunehmenden Patienten über seine Hilfsbedürftigkeit zu vernehmen, wird hierdurch nicht berührt.

Ein Kranker, der nach ärztlichem Gutachten in ein Krankenhaus aufgenommen werden muß, ist hilfsbedürftig, wenn er nicht in der Lage ist, den von dem Krankenhaus geforderten Kostenvorschuß zu zahlen. Ein Krankenhaus, das zur Pflege hilfsbedürftiger Kranker auf Kosten der öffentlichen Fürsorge ermächtigt ist, darf ihn daher auf Kosten der öffentlichen Fürsorge aufnehmen.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 6. November 1926 — V. F. V. Stadt Halle a. d. S. gegen V. F. V. Fürsorgeverband Cöthen-Land — Ver. L. Nr. 156. 26. —)

Gründe:

Auf Grund des § 11 F. V. verlangt der Kläger 35,28 RM. erstattet, die durch die Behandlung der Ehefrau Margarete K. in der Universitätsklinik in der Zeit vom 6. bis 14. November 1924 entstanden sind. Er behauptet, daß Frau K. dringend der Aufnahme in die Klinik bedürftig habe, daß diese vertraglich berechtigt gewesen sei, hilfsbedürftigen Kranke für Rechnung des Klägers aufzunehmen, und daß Hilfsbedürftigkeit vorgelegen habe, da der Ehemann K. als Bergmann nur einen geringen

1) §. 314 des lfd. Jahrgs. dieser Zeitschrift.

2) §. 368 des lfd. Jahrgs. dieser Zeitschrift.

3) §. 205 des lfd. Jahrgs. dieser Zeitschrift.

4) lfd. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 432.

1) 1. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 516.

2) 1. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 565.

3) 1. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 566.

4) lfd. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 97.

5) lfd. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 309.

Verdienst gehabt habe, für drei Kinder zu sorgen haben und den verlangten Kostenvorschuß nicht habe zahlen können.

Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, es sei die Pflicht eines vorläufig unterstehenden Verbandes, stets die Angaben des zu Unterstehenden nachzuprüfen und die Hilfsbedürftigkeit festzustellen, selbst wenn eine vollständige Vernehmung nicht mehr vorgeschrieben sei. Dieser Prüfungspflicht habe der Kläger nicht genügt. Frau K. sei in die Klinik lediglich auf ihre Erklärung hin aufgenommen worden, einen Kostenvorschuß nicht zahlen zu können. Im übrigen habe sie nur die für das Aufnahmebuch der Klinik in Betracht kommenden Fragen beantwortet, aber die für die Feststellung eines Fürsorgefalles wesentlichen Fragen unbeantwortet gelassen. Die Berufung auf einen Vertrag, durch den die Klinik ermächtigt sei, hilfsbedürftige Kranke für den Kläger aufzunehmen, greife nicht durch, denn die Voraussetzungen für den Eintritt der öffentlichen Fürsorge seien gesetzlich geregelt und könnten durch einen Vertrag nicht geändert werden. Durch die einfache Erklärung des Unvermögens, einen Kostenvorschuß zu zahlen, werde die Hilfsbedürftigkeit im vorliegenden Falle um so weniger festgestellt, als Frau K. erst am Tage, nachdem die Dringlichkeit ihrer Aufnahme bescheinigt worden sei, die Klinik aufgesucht habe. Die Klinik hätte sie daher an den Beklagten verweisen oder hätte nachträglich wenigstens die Erstattungsfähigkeit des Ehemannes prüfen sollen. Nach dem Wortlaut des Vertrags beabsichtige dieser aber auch augencheinlich gar nicht eine Abänderung der gesetzlichen Voraussetzungen der Entscheidung eines Fürsorgefalles, da er nur von „aufnahmebedürftigen“, nicht aber von „bedürftigen“ Kranken spreche. Um einen Eifall, der eine Ausnahme gerechtfertigt habe, habe es sich nicht gehandelt. Es würde zu einer ungerechtfertigten Belastung der Bezirksfürsorgeverbände führen, wenn die Bevölkerung es in der Hand hätte, die Aufnahme in eine Universitätsklinik selbst zu bestimmen.

Der von dem Kläger gegen diese Entscheidung rechtzeitig eingelegten Berufung konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Die Bezirksfürsorgeverbände sind, ebenso wie früher die Armenverbände, berechtigt, mit der Durchführung der öffentlichen Fürsorge Krankenhäuser, Ärzte und auch sonst Privatpersonen im allgemeinen wie auch im Einzelfalle zu beauftragen (vgl. K r e c h - B a a t h, Erläuterung des UWG, 15. Aufl. Anm. 2 Ae zu § 14, Anm. 24 zu § 28, B a a t h, FB. 4. Aufl. Anm. 1 zu § 7). Der Vertrag, den die Stadtgemeinde Halle als Trägerin der Fürsorgeleistungen mit dem Preussischen Staatsfiskus für die Universitätsverwaltung abgeschlossen hat, ermächtigt die Universitätskliniken, hilfsbedürftige Kranke für Rechnung des Klägers aufzunehmen. Wenn der Vertrag von „der Aufnahme bedürftigen Kranken“ spricht, so sind damit „hilfsbedürftige“ gemeint, wie schon der Zufall zeigt, „zu deren Verpflegung und ärztlichen Behandlung die Stadtgemeinde Halle nach gesetzlichen Vorschriften vorläufig oder endgültig verpflichtet ist“. Selbstverständlich darf es sich nicht um die Aufnahme eines Selbstzahlers handeln, sondern die Klinik muß für den Kläger haben tätig sein, also öffentliche Fürsorge für ihn üben wollen.

Das ist aber nach den Papieren der Universitätsklinik, die dem Bundesamt in Urchrift vorgelegen haben, der Fall. Der Assistenzarzt Dr. K. hat unter dem 6. (nicht 5.) November 1924 beschi-

nigt, daß die vorläufige Fürsorge der Armen-direktion erforderlich sei, da keine oder keine genügende Einzahlung gemacht werden könne, und daß eine Zurückweisung der Kranken ohne dauernde Schädigung der Gesundheit, bzw. ohne Gefahr für das Leben, nicht angängig sei. Eine Verweisung der Frau K. an den Beklagten oder eine andere Stelle hätte daher eine pflichtwidrige Abschiebung bedeutet. Auf Grund dieser Notwendigkeitsbescheinigung des Arztes ist Frau K. noch an demselben, nicht erst am folgenden Tage, für Rechnung der Armen-direktion in die Klinik aufgenommen worden und der Ehemann ist ebenfalls noch an demselben Tage aufgefordert worden, einen Vorschuß von 80 RM. zu leisten, wozu er sich am 14. November 1924 außerstande erklärt hat.

Es ist richtig, daß die Feststellung der Hilfsbedürftigkeit Voraussetzung für jeden Fürsorgefall ist. Das Bundesamt hat sich auch dahin ausgesprochen, daß die Fürsorgeverbände, welche es unterlassen, zur Klarstellung der Aufenthaltsverhältnisse und der Hilfsbedürftigkeit eine Vernehmung des Hilfsbedürftigen vorzunehmen, wie es früher § 34 UWG. anordnete, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen Beweismittel verlorengehen oder die Unterlassung zu ihren Ungunsten verwertet wird (Bd. 63, S. 190¹⁾). Es kann dabei auch keinen Unterschied bilden, wenn die Fürsorge von einer beauftragten Stelle ausgeübt wird. Der Erstattungsanspruch des vorläufig fürsorgepflichtigen Verbandes ist aber gegeben, sofern tatsächlich Hilfsbedürftigkeit besteht, wenn dies auch aus der Vernehmung des Hilfsbedürftigen nicht mit ausreichender Sicherheit hervorgehen sollte. Schon unter altem Rechte hat das Bundesamt angenommen, daß mangelnde Ermittlungen bezüglich der Hilfsbedürftigkeit nicht hindern, die Notwendigkeit der Unterstützung anzuerkennen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß objektive Hilfsbedürftigkeit in der Tat vorgelegen hat (K r e c h - B a a t h, Erläuterung des UWG, 15. Aufl. Anm. 18 g zu § 28, Btl. 27, 37). Auch nach dem Rechte der Fürsorgeverordnung kann eine Zurückweisung des Erstattungsanspruchs aus dem formalen Grunde nicht rechtzeitiger Prüfung der tatsächlich bestehenden Hilfsbedürftigkeit nicht erfolgen. Das Bundesamt hat ebenfalls schon unter altem Rechte angenommen, daß Hilfsbedürftigkeit trotz nicht unbeträchtlichen Verdienstes des Familienhauptes vorliege, wenn dieser Verdienst nicht ausreichte, den üblichen Vorschuß zu zahlen, den das Krankenhaus, und zwar selbst ein der Verwaltung des Armenverbandes unterstehendes zu fordern berechtigt sei (vgl. K r e c h - B a a t h, Anm. 18 e § 28 UWG. und die dort angezogenen Entscheidungen). Auch insoweit begründet das Recht der Fürsorgeverordnung keine andere Stellungnahme. Im vorliegenden Falle hat sich der Ehemann der Frau K. außerstande erklärt, den geforderten Vorschuß zu zahlen. Es kann ihm dies geglaubt werden, da er Vergarbeiter ist und für drei kleine Kinder zu sorgen hat. Der Kläger hat daher mit Recht öffentliche Fürsorge gewährt. Wenn der Beklagte glaubt, daß der Ehemann zur Erstattung der Kosten — gegebenenfalls in Raten

¹⁾ Efd. Jahrg. d. Zeitschrift S. 266.

— imstande sei, so kann es ihm als dem endgültig fürsorgepflichtigen Verband überlassen bleiben, die erforderlichen Schritte zu tun.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Annahme des ersten Richters zutrifft, daß die Fürsorgeverbände ungebührlich belastet würden, wenn die Hilfsbedürftigen berechtigt sein sollten, bestimmte

auswärtige Anstalten aufzusuchen. Denn es ist nach allem wie nach neuem Rechte jedem Hilfsbedürftigen gestattet, auch außerhalb seines gewöhnlichen Aufenthalts die öffentliche Fürsorge nachzugehen.

Der Beklagte mußte daher unter Abänderung der angeforderten Entscheidung nach dem Klageantrage verurteilt werden.

Entscheidungen des Reichsverfürsorgegerichtes.

Mitgeteilt von Ober-Regierungsrat Dr. Behrend.

Das RWGericht hat in der nachfolgenden Entscheidung sich eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit Ansprüche auf Versorgung heute noch erhoben werden können, namentlich inwieweit die Novelle zum RWG. vom 8. Juli 1926 die Erhebung derartiger Ansprüche berechtigt oder eingeschränkt hat. Die Entscheidung ist deshalb für alle Fürsorgestellen, -verbände und -vereine die Rechte der Kriegsbeschädigten oder ihrer Hinterbliebenen wahrnehmen, von größter Bedeutung. Es hat dabei grundsätzlich ausgesprochen:

Soweit es sich um den Anspruch auf Rente handelt, läßt Artikel 1 Nr. 6 des Vierten Gesetzes zur Abänderung des Reichsverfürsorgegesetzes den von der Rechtsprechung des Reichsverfürsorgegerichtes aufgestellten Grundfah der Einheitlichkeit des Versorgungsanspruchs unberührt.

Der Kläger hat, nachdem im Jahre 1919 ein Antrag auf Rente und Kriegszulage für Folgen einer Nierenentzündung und Malariaerkrankung mit der Begründung abgelehnt worden war, daß seine Erwerbsfähigkeit „infolge der erlittenen Kriegsdienstbeschädigung — leichte Herzmuskelchwäche —“ nicht um wenigstens 10 vom Hundert herabgesetzt sei, im Januar 1925 wiederum Versorgung beantragt, und zwar für ein Halsleiden, das er auf rückgeleitete Erklärungen im Felde im Jahre 1916 zurückführt. Diesen Anspruch haben die Vorentscheidungen wegen Verjährung der Anmeldefrist abgelehnt. Der hiergegen gerichtete Rekurs mußte Erfolg haben.

I. Das Reichsverfürsorgegericht hat von Anbeginn in ständiger Rechtsprechung und ohne daß dagegen zunächst Widerspruch geltend gemacht wäre, den Grundfah aufgestellt und entwickelt, daß der Versorgungsanspruch wegen militärdienstlicher Beschädigung nur als einheitliches Ganzes aufgefaßt werden können, auch wenn er auf verschiedene gesundheitsbeschädigende Einwirkungen mit verschiedenen Folgeerscheinungen gestützt werde, da die Militärversorgung nach dem Sinne und der Fassung sowohl des Mannschafts- als auch des Reichsverfürsorgegesetzes den einheitlichen Ausgleich für die sachlich und zeitlich gar nicht abzugrenzenden nachteiligen Einwirkungen der besonderen, dem Militärdienste eigentümlichen Verhältnisse bezwecke, da ferner die — andernfalls mögliche — Festlegung verschiedener Militärenter für dieselbe Person keine geschiedene Grundlage habe, und auch außer einer unerträglichen Steigerung der Versorgungsstreitigkeiten eine große Unsicherheit in der Beurteilung des Umfangs der Rechtskraft zur Folge haben würde; es sei daher die durch alle auf den Militärdienst zurückzuführenden Gesundheitsstörungen herbeigeführte Gesamteinbuße an Er-

werbsfähigkeit durch eine einheitliche Rente zu entschädigen, die je nach der Lage des Falles ein Mehr oder auch ein Weniger gegenüber der Summe der einzelnen für sich betrachteten mehreren Gesundheitsbeschädigungen ergeben könne, und es sei die Herausnahme eines einzelnen Leidens nicht statthaft; sondern es seien in einheitlicher Entscheidung alle Gesundheitsstörungen zu berücksichtigen, auf die der Anspruch bis zur Entscheidung gestützt worden sei (vergleiche v. Olshausen-Dorn, Versorgungsansprüche der Kriegsbeschädigten usw., 2. Auflage, Seite 198 ff., Entscheidungen des Reichsverfürsorgegerichtes, Band 1, Seite 79, 140, 185, 239/40; Band 2, Seite 235; Band 4, Seite 115; Band 5, Seite 38 und 272).

Erst als in der angeführten Entscheidung des Dreizehnten Senats vom 2. Mai 1925 (Entscheidungen, Band 5, Seite 38) als Folge dieser Auffassung des Versorgungsanspruchs der Grundfah aufgestellt, und in der Folgezeit auch von den anderen Senaten des Reichsverfürsorgegerichtes anerkannt wurde, daß die rechtzeitige Anmeldung und Anerkennung des Anspruchs auf Rente die Ablehnung eines späteren Antrages auf Erteilung des Beamtenscheins wegen Verjährung der Fristen der §§ 52, 53, 111 des Reichsverfürsorgegesetzes ausschließe, machte sich gegen diese Rechtsprechung bei den Verwaltungsbehörden Widerspruch geltend, und es erging das Vierte Gesetz zur Abänderung des Reichsverfürsorgegesetzes vom 8. Juli 1926 (Reichsverfürsorgeg. I Seite 398), das in Artikel 1 Nr. 3 und 6 die §§ 33 und 52 des Reichsverfürsorgegesetzes abändert. Danach kann der Beamtenschein nur auf besonderen Antrag erteilt werden, und das Gesetz untercheidet jetzt ausdrücklich mehrere Versorgungsansprüche, deren jeder der Anmeldung innerhalb der im § 52 des Reichsverfürsorgegesetzes bestimmten Frist bedarf.

Im vorliegenden Falle ist nun der Standpunkt des Versorgungsamts und des Verfürsorgegerichtes, daß der Neuantrag des Klägers vom Januar 1925 einen neuen Versorgungsanspruch zum Gegenstande habe, mit der oben erörterten Lehre von der Einheitlichkeit des Versorgungsanspruchs, wie sie die Rechtsprechung bisher entwickelt hat, nicht in Einklang zu bringen. Denn der vom Kläger erhobene Anspruch auf Gewährung einer Rente ist derselbe, den er schon in seinem ersten Antrage vom Jahre 1919 geltend gemacht hatte; nur die Begründung wird jetzt auf neue Behauptungen und auf ein anderes Leiden gestützt. Es handelt sich also um die wiederholte Geltendmachung des schon einmal erhobenen und damals abgelehnten Anspruchs, bei dem die Ablehnung jedoch seinerzeit nur wegen

zu geringer, eine Rentengewährung nicht rechtfertigender Minderung der Erwerbsfähigkeit ausgesprochen, das festgestellte Leiden — Herzmuskelschwäche — aber als Kriegsdienstbeschädigung anerkannt worden war. Um die Weisungsgleichheit der bei beiden Anmeldungen erhobenen Ansprüche klar zutage treten zu lassen, bedarf es des näheren Eingehens auf den Begriff des einheitlichen Versorgungsanspruchs.

Nach § 2 des Reichsversorgungsgesetzes ist Dienstbeschädigung die gesundheitschädigende Einwirkung, die durch militärische Dienstverrichtungen oder durch einen während der Ausübung des Militärdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist. Nach § 3 des Mannschafsvorsorgungsgesetzes gelten als Dienstbeschädigung Gesundheitsstörungen, die durch die bezeichneten militärischen Beschädigungen verursacht oder verschlimmert waren. Das Reichsversorgungsgesetz geht also, wie auch die Begründung zum § 2, von dem schädigenden Ereignis, das Mannschafsvorsorgungsgesetz von den Folgen des Ereignisses aus. Daß dadurch aber kein grundlegender Unterschied herbeigeführt worden ist, sondern, daß der Begriff der Dienstbeschädigung nach altem und neuem Recht gleich ist, hat das Reichsversorgungsgesetz in ständiger Rechtsübung (zu vergleichen Entscheidungen Band III Seite 47 Nr. 16) angenommen.

Der Wortlaut des § 2 des Reichsvorsorgungsgesetzes und die Begründung dazu haben aber Anlaß zu der Auffassung gegeben, daß beim Vorliegen mehrerer schädigender Einwirkungen eine Mehrheit von Versorgungsansprüchen gegeben sei. Christlich (Leber die Einheitlichkeit des Anspruchs auf Versorgung nach den Vorschriften des Reichsvorsorgungsgesetzes, Reichsarbeitsblatt 1926 Nr. 17, Nichtamtlicher Teil Seite 294) führt aus:

Die Begriffsbestimmung des Reichsvorsorgungsgesetzes gehe von dem schädigenden Ereignis aus; daraus ergebe sich mit zwingender Notwendigkeit, daß jedes solcher schädigenden Ereignisse einen Anspruch auf Versorgung begründe, und daß mehrere Ansprüche auf Versorgung vorlägen, wenn eine Mehrheit von schädigenden Ereignissen in Betracht komme.

Diese Auffassung verkennt, was das Reichsvorsorgungsgesetz unter Ereignis verstanden wissen will. Ereignis ist hier nicht nur die „körperlich schädigende, plötzliche und von dem Betroffenen unbeabsichtigte Einwirkung eines äußeren Tatbestandes auf den Menschen“, wie der Unfallbegriff von Rossin, das Recht der Arbeiterversicherung I Seite 319, bestimmt wird. Das Ereignis kann vielmehr auch auf einem länger dauernden Zustand beruhen (Kerchensteiner, Bemerkung 1 zu § 2 des Reichsvorsorgungsgesetzes). Ereignisse in letzterem Sinne sind vielfach die durch militärische Dienstverrichtungen, hauptsächlich aber die durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführten gesundheitschädigenden Einwirkungen. Nach der Dienstamneuse zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit (Nr. 99 und 101) zählen zu dem dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnissen Schädigungen, deren Entstehung zwar nicht nach Ort und Zeit bestimmbar ist, die aber erfahrungsgemäß auf die Sonderverhältnisse des militärischen Dienstes zurückgeführt werden müssen, wie Schädigungen durch die Ernährung, Kleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Witterungseinflüsse, Dienstverrichtungen der einzelnen Waffengattungen, epidemische oder endemische Krankheiten, die an dem dem Soldaten

zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Ort herrschen. Letztes Endes ist die gesamte militärische Dienstleistung dies Ereignis.

Die Einwirkungen, die diese Schädlichkeiten auf den Körper des Heeresangehörigen, insbesondere auf seine Erwerbsfähigkeit, ausgeübt haben, können nun nicht von den Folgen eines einmaligen Ereignisses, zum Beispiel einer Schußverletzung, die vielleicht zunächst allein geltend gemacht ist, getrennt werden. Mit Recht führt die Begründung zu den §§ 24, 25 aus:

Der Umfang der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit kann nicht ausschließlich nach äußeren Merkmalen, auch nicht allein nach dem ärztlicherseits erhobenen Befunde festgestellt werden. Diese äußeren Merkmale, zum Beispiel der Verlust eines Beines, verjagen, wenn irgendwelche feilschen Begleitererscheinungen oder ständige Schmerzen mit der Beschädigung verbunden sind. Der ärztliche Befund allein genügt insbesondere nicht bei der Bemessung der durch innere Leiden verursachten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit. Gerade der Einfluß innerer Leiden auf die Erwerbsfähigkeit ist von einer in ihrer Vielseitigkeit und individuellen Verschiedenheit nicht immer hinreichend gewürdigten Bedeutung.

Gerade die inneren Leiden sind aber häufig durch die langdauernde Einwirkung bestimmter dem Militärdienst eigentümlicher Verhältnisse herbeigeführt, wie zum Beispiel ein Nierenleiden infolge Durchmischung und Erkältung während eines Vormarsches, ein Magenleiden durch die unregelmäßige und mangelhafte Ernährung während einer Großkampfszeit im Stellungskrieg. Ebenso sind Nerven- und Gemütsstörungen viel öfter Begleitererscheinungen allgemeiner militärischer Schädigungen, als Folgen einer Verwundung oder sonstigen einmaligen Ereignisses. Dazu kommt noch, daß diese inneren Leiden häufig einerseits schon die Gesundheit stören, ehe sie mit den gewöhnlichen Untersuchungsmethoden feststellbar sind, und daß sie andererseits dem Beschädigten verborgen bleiben, da er sie für Nebenercheinungen einer sichtbaren Verletzung hält. Die Unmöglichkeit, die Folgeerscheinungen dieser verschiedenen gesundheitschädigenden Einwirkungen, denen jeder Heeresangehörige dauernd, wenn auch der einzelne in verschiedenem Grade, ausgesetzt war, sachlich und rechtlich voneinander abzugrenzen, hat zum erstenmal in der Entscheidung des Sechsten Senats vom 23. April 1920 (zu vergleichen Entscheidungen des Reichsversorgungsgesetzes Band I Seite 79 Nr. 39) zur Aufstellung des Grundgesetzes von der Einheitlichkeit des Versorgungsanspruchs geführt. Die Erfahrungen, die die Rechtsprechung in der seitdem vergangenen 6 Jahren gemacht hat, haben den Grundgesetz bestätigt, so daß er immer wieder aufrechterhalten ist.

Die Lehre von der Einheitlichkeit des Versorgungsanspruchs bedeutet hiernach, soweit es sich um den Rentenanspruch handelt, daß mit der Antragstellung alle gesundheitschädigenden Einwirkungen militärischer Art geltend gemacht sind, durch die die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Ist daher der Versorgungsanspruch einmal rechtzeitig erhoben und wird, nachdem rechtskräftig über ihn entschieden ist, ein neues Leiden geltend gemacht, so ist nur zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 57 des Reichsvorsorgungsgesetzes über die Neufeststellung der Versorgungsgebühnisse gegeben sind; die Rechtzeitigkeit der Antrag-

stellung kann nicht mehr geprüft werden, wie sie auch nicht erörtert wird, wenn die Verschlimmerung eines bereits anerkannten Leidens geltend gemacht wird.

II. War hiernach die Befugnis des Klägers zur Stellung des Neuantrages auf Rente wegen des Halsleidens nach der bisherigen Rechtspfegung des Reichsversorgungsgesetzes nicht befristet, so fragt es sich, ob und inwieweit etwa das oben erwähnte Gesetz vom 8. Juli 1926 eine Aenderung dieser Rechtsauffassung zur Folge gehabt hat. Die Nachprüfung führt zur Verneinung der Frage. In Betracht kommt in diesem Zusammenhange von den Bestimmungen des Gesetzes nur Artikel I Nr. 6, wonach nunmehr der Beschädigte gehalten ist, nicht mehr „den Versorgungsanspruch“, sondern „seine Versorgungsansprüche“ innerhalb der dort bestimmten Frist anzumelden. Die Entscheidung hängt davon ab, ob unter „einem Versorgungsanspruch“ im Sinne dieser Vorschrift etwas anderes zu verstehen ist, als die Rechtspfegung des Reichsversorgungsgesetzes darunter verstanden hat.

Der Wortlaut des Gesetzes vom 8. Juli 1926 gibt hierüber keine erschöpfende Auskunft. Er läßt lediglich durch die Bestimmung des Artikels I Ziffer 7 erkennen, daß er die Ansprüche auf Heilbehandlung, berufliche Ausbildung und Beamtenschein als je einen selbständig geltend zu machenden Anspruch angesehen wissen will. Es bedurfte aber auch eines ausdrücklichen Auspruchs und erschöpfender Aufzählung im Gesetze vom 8. Juli 1926 hierüber nicht, da das Reichsversorgungsgesetz selbst bereits die Frage beantwortet. Dieses gibt zunächst unter der Ueberschrift „Anspruch auf Versorgung“ in seinen ersten einleitenden Bestimmungen, die grundlegenden Vorschriften für das Militärversorgungswesen, indem es in § 1 den Personenkreis, der zur Erhebung von Versorgungsansprüchen befugt ist, bestimmt — ohne allerdings auf die Ausdehnung dieses Kreises in den §§ 96, 97 hinzuweisen, was indessen hier ohne Bedeutung ist — sodann in § 2 den Begriff der Dienstbeschädigung festlegt, und in § 3 den Umfang der Versorgung grundsätzlich regelt.

Dieser § 3 beginnt mit den Worten: „Die Versorgung umfaßt“: und zählt darauf unter 6 Nummern die verschiedenen Möglichkeiten der Versorgung auf, auf die Beschädigte und Hinterbliebene Anspruch erheben können. Die Regelung im einzelnen wird alsdann für jede dieser besonderen Arten der Versorgung getrennt unter besonderen Ueberschriften in den folgenden Paragraphen des Reichsversorgungsgesetzes gegeben, und zwar bis auf wenige, hier nicht interessierende Abweichungen, sowohl in den Ueberschriften, als auch in der Reihenfolge übereinstimmend mit der Aufzählung im § 3. Die Bestimmungen über die in § 3 Ziffer 3 aufgeführte Rente finden sich dabei in §§ 24—30, auf die schon § 3 in Klammern hinweist. Sie lassen in keinem Punkte, weder in ihrer ursprünglichen, noch in der später abgeänderten Fassung erkennen, daß etwa jedes zur Begründung der Rentenforderung geltend gemachte Leiden einen besonderen, selbständigen Anspruch erzeugt, sondern kennen nur einen einheitlichen Anspruch auf Rente, als deren Voraussetzungen das Vorliegen einer Dienstbeschädigung und außerdem, als Folgen dieser, entweder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25 vom Hundert oder eine schwere Be-

einträchtigung der körperlichen Unversehrtheit des Beschädigten bestimmt sind.

Hiernach ist auch heute noch der Anspruch auf Rente als einer der in sich einheitlichen und selbständigen Versorgungsansprüche aufzufassen, deren gesonderte, fristgerechte Anmeldung des § 52 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1926 vorschreibt. Etwas anderes ist auch der zur Erläuterung heranzuziehenden Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung nicht zu entnehmen.

In seiner ursprünglichen Fassung enthielt der § 52 die Verpflichtung, „den Versorgungsanspruch“ innerhalb der dort bestimmten Frist anzumelden, unterschied also überhaupt nicht zwischen verschiedenen, selbständigen Versorgungsansprüchen. Diese Unterscheidung ist erst durch Artikel I Nr. 6 des Gesetzes vom 8. Juli 1926, in den Wortlaut des § 52 eingefügt worden, und diese Bestimmung entspricht wörtlich der Nr. 4 des Entwurfs dieses Gesetzes (Drucksachen des Reichstages III. Wahlperiode 1924/26 Nr. 2138). Die diesem Gesetzentwurf beigegebene Begründung (ebenda) führt zunächst im allgemeinen aus, daß gelegentlich einer einzelnen als notwendig erkannten Aenderung auch durch eine Neufassung einiger Vorschriften die über ihre Auslegung entstandenen Zweifel beseitigt werden sollten. In den Erläuterungen zu den einzelnen Punkten des Entwurfs aber wird dann zu Nr. 3 und 4 dargelegt, daß die Verwaltungsbehörden von jeher einen besonderen, fristgerecht zu stellenden Antrag für „die im § 3 des Reichsversorgungsgesetzes aufgeführten Ansprüche (Heilbehandlung, Rente, Beamtenschein)“ für erforderlich gehalten hätten, die Rechtspfegung aber dem entgegengetreten sei, und die Aenderung „den dem Gesetze von jeher zugrunde liegenden Gedanken der Selbständigkeit der einzelnen Versorgungsansprüche... klarstellen“ wolle. Der gesetzgeberische Gedanke zielt mithin zwar ausdrücklich auf eine Verfestigung der einzelnen Ansprüche; aber da in der Begründung als solche ausdrücklich die im § 3 des Reichsversorgungsgesetzes aufgeführten Ansprüche genannt, und drei davon, darunter die Rente, in der Klammer ohne jeden Zusatz hervorgehoben werden, ist die Folgerung unabweislich, daß der Rentenanspruch auch nach dem Willen des Gesetzgebers nach wie vor einen einheitlichen und nunmehr auch selbständigen Anspruch bilden und irgend einer Teilung nicht unterliegen sollte. Von derselben Auffassung ist anscheinend auch der Erste Senat in seinem Urteil vom 20. Juli 1926 (M. 7589/25/1 — Grundsat. Nr. 365) ausgegangen, daß sich als erstes grundsätzlich mit dem Vierten Abänderungsgesetz vom 8. Juli 1926 beschäftigt und dabei unter anderem ausführt, daß unter den Versorgungsansprüchen im Sinne des Abänderungsgesetzes die Ansprüche auf die in § 3 des Reichsversorgungsgesetzes unter Nr. 1 bis 6 aufgeführten verschiedenen Arten der Versorgung zu verstehen seien, wobei in Klammer unter anderem ausdrücklich „Rente“ angegeben wird, und daß daher, wenn der „Anspruch „auf Rente“ rechtzeitig angemeldet und anerkannt worden sei, damit die Anmeldefrist lediglich „bezüglich der Rente“, nicht aber auch für den Beamtenschein gewahrt sei.

Der Reichstag hatte den Entwurf zunächst auf seinen 17. Ausschuss verwiesen, dessen schriftlicher Bericht sich auf eine Zusammenstellung der gefassten Beschlüsse beschränkt, aus der außer der unveränderten Annahme der Ziffer 4 des Entwurfs hier nichts von

Interesse ist (Druckfachen a. a. O. Nr. 2509). Im Plenum hat alsdann der Berichterstatter mündlich über die Verhandlungen des Ausschusses berichtet (vgl. stenographischen Bericht über die 222. Sitzung vom 1. Juli 1926 Seite 7781 ff.). Nach seinen Darlegungen hat der Regierungsvertreter im Ausschusse zur Ziffer 4 des Entwurfs ausgeführt: Diese Bestimmung beseitigt eine Auswirkung des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Versorgungsanspruchs; sie habe, abgesehen von der Auswirkung auf dem Gebiete des Beamtenseins, auch die Wirkung, daß diejenigen Beschädigten, die in den ersten Jahren nach dem Kriege unbegründete Versorgungsansprüche gestellt haben, bei der Geltendmachung neuer Ansprüche in Zukunft nicht besser gestellt werden sollten als jene Kriegsteilnehmer, die aus anfänglicher Gesinnung heraus ihre Ansprüche nicht geltend gemacht hätten; und ferner: für die Geltendmachung eines Leidens, das im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit einem bereits anerkannten Dienstbeschädigungsleiden stehen, ließen keine Fristen; diese Fälle würden von der Novelle nicht berührt.

Diese letzte Erklärung des Regierungsvertreters im Reichstagsausschusse enthält zwar wieder eine Einschränkung der Einheitlichkeit des Anspruchs auf Rente insofern, als hier ein Unterschied darin gemacht wird, ob das nach dem Ablaufe der Frist geltend gemachte Leiden in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit einem anerkannten Dienstbeschädigungsleiden stehe oder ob das nicht der Fall sei. Diese Unterscheidung kehrt auch noch in den Bestimmungen zur Durchführung des Vierten Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes vom 15. Juli 1926 (Reichsversorgungsblatt Seite 52) wieder. Dort werden unter Ziffer 3 zunächst sechs Ansprüche als selbständige Ansprüche im Sinne der Neufassung des § 52 des Reichsversorgungsgesetzes aufgezählt, darunter „c) der Anspruch auf Rente“. Weiter wird jedoch zu c) bemerkt, daß nach Anerkennung des Rentenanspruchs für ein Leiden die Vorschriften der §§ 52 ff. über die Anmeldefristen nicht in Betracht kämen, wenn ein neu geltend gemachtes Leiden mit jenem in mittelbarem oder unmittelbarem ursächlichen Zusammenhang stehe, daß anderenfalls Versorgung wegen dieses neuen Leidens nur gewährt werden könne, wenn der Anspruch nach den Vorschriften der §§ 52, 53 des Reichsversorgungsgesetzes rechtzeitig angemeldet ist, und daß dieser Zusammenhang daher bei Ansprüchen auf Versorgung wegen Leidens, die neu geltend gemacht werden, stets zu prüfen sei.

Demgegenüber muß festgestellt werden, daß von einer solchen Auflösung des einheitlichen Rentenanspruchs in einzelne Entschädigungsansprüche wegen verschiedener Leidens, wie oben eingehend dargelegt wurde, weder im Gesetze selbst, noch in der von der Regierung dem Entwurfe des Abänderungsgesetzes beigegebenen Begründung irgend etwas enthalten ist. Darüber hinaus steht solche Auffassung im Widerspruch zu den Ausführungen des Regierungsvertreters im Reichstagsausschusse, als auch zu den Durchführungsbestimmungen: dort wird nur von der Beseitigung einer Auswirkung des Grundsatzes von der Einheitlichkeit des Versorgungsanspruchs gesprochen, der also an sich anerkannt wird und bestehen bleiben, jedoch in seinen Wirkungen in bestimmter Weise eingeschränkt werden soll, hier wird der „Anspruch auf Rente“ mit ausdrücklichen Worten als ein selbständiger Anspruch im Sinne des § 52 des Reichsversorgungsgesetzes anerkannt. Würde aber die Lehre

von der Erheblichkeit des ursächlichen Zusammenhanges des neu geltend gemachten mit dem bereits als Dienstbeschädigungsfolge anerkannten Leidens durchdringen, so bliebe von der Einheitlichkeit des Versorgungsanspruchs überhaupt nichts mehr übrig, sondern es wäre diese grundsätzlich Auffassung vom Wesen des Versorgungsanspruchs völlig beseitigt und es hätte in Ziffer 3 c der Durchführungsbestimmungen nicht der Anspruch „auf Rente“, sondern nur „auf die für jedes als Folge einer Dienstbeschädigung geltend gemachte Leiden zu gewährende Rente“ als selbständiger Anspruch anerkannt werden müssen. Das aber hätte in offensichtlichem Widerspruch zu § 24 des Reichsversorgungsgesetzes gestanden; es hätte außerdem den schon in den ersten, die Einheitlichkeit des Anspruchs festlegenden grundsätzlichen Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts (vgl. Entscheidungen Band I Seite 80 unten und 187) erörterten und abgelehnten Folgerungen nach sich gezogen, daß für eine und dieselbe Person mehrere Militärrenten festgesetzt werden könnten und müßten, die zusammen sogar die Vollrente erreichen oder überlegen könnten, obwohl dem Beschädigten noch ein erheblicher Grad von Erwerbsfähigkeit verbleiben ist, oder daß er umgekehrt benachteiligt würde, wenn das Zusammentreffen mehrerer Beschädigungen insgesamt eine höhere Einbuße an Erwerbsfähigkeit zur Folge hätte, als das rein rechnerische Zusammenzählen der Wirkungen der einzelnen Beschädigungen ergeben würde. Auch die dort bereits betonte Schwierigkeit der Abgrenzung der einzelnen Leidens und ihrer Erscheinungen gegeneinander, sowie die dadurch bedingte Unsicherheit in der Beurteilung des Umfangs der Rechtskraft spricht gegen die Vervollständigung des aus jedem einzelnen Leiden herzuleitenden Rentenanspruchs.

III. Freilich ist neuerdings im Schrifttum gerade vom Gesichtspunkte einer Erörterung der Lehre von der Rechtskraft aus einer noch weitergehenden Einschränkung des Rechts auf Versorgung das Wort geredet worden. Schulte-Holthausen („Das Vierte Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes“ in der Monatschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung 1926, Heft 8/9, Seite 471 ff.) führt nämlich aus: Die jetzt gesetzlich festgelegte Selbständigkeit der Versorgungsarten habe auch Bedeutung für die Lehre von der Rechtskraft. Jede Versorgungsart sei hinsichtlich der Rechtskraft gesondert zu betrachten; die Rechtskraft einer Entscheidung decke sämtliche Nebenansprüche derselben Versorgungsart, zum Beispiel auf Ausgleichs- und Pflegezulage. Eine Verschlimmerung des Rentenleidens (§ 57 des Reichsversorgungsgesetzes) begründe jedoch keinen Nebenanspruch auf Rentenerhöhung, sondern eine Erweiterung des Hauptanspruchs. Daher würden auch Verschlimmerungen nicht von der Rechtskraft der Entscheidungen über das Grundleiden gedeckt. Wenn bisher das Reichsversorgungsgericht (vgl. zum Beispiel Entscheidungen Band 4 Seite 125) nach dem Vorgang des Reichsversicherungsamts bei Verschlimmerungen die Rechtskraft schlechthin habe entscheidend sein lassen, auch wenn feststand, daß die rechtskräftige Entscheidung über das Grundleiden sachlich unrichtig war, so sei dabei nicht genügend beobachtet worden, daß die Rechtskraft rein negative Funktionen habe, das heißt, die Entziehung der zuerkannten Rente verhindern, aber nicht die Grundlage für weitergehende Ansprüche bilden könne. Wenn feststehe, daß das als Folge von Dienstbeschädigung rechtskräftig anerkannte Leiden in Wirklichkeit mit Dienstbeschädigung nichts zu tun habe, so könne eine Verschlim-

merung nicht die Erhöhung der Rente rechtfertigen, weil die Verschlimmerung sachlich mit Dienstbeschädigung nicht zusammenhänge und von der Rechtskraft nicht mitumfaßt werde. Eine Verschlimmerung müßte auch innerhalb der Sechsmonatsfrist des § 53 durch Stellung eines Erhöhungsantrages angemeldet werden, zumal auch hier der Grundgedanke der Fristbestimmungen Bedeutung habe, daß nämlich die Verschlimmerung selbst und insbesondere ihr ursächlicher Zusammenhang mit einer Dienstbeschädigung nach Ablauf einer gewissen Zeit nur mit Schwierigkeiten nachgeprüft werden könne.

Entgegen diesen Ausführungen hat jedoch der erkennende Senat an der bisherigen Auffassung des Reichsverwaltungsgerichts von der Rechtskraft festgehalten. Die von Schulte-Holthausen gezogenen Folgerungen sind abzulehnen, weil ihr Ausgangspunkt, die Auffassung vom Wesen der Rechtskraft, anfechtbar ist.

Die Lehre von der Rechtskraft der Entscheidungen entspringt dem römischen Zivilprozeß und ist daher zunächst auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtsstreits entwickelt worden. Man unterscheidet die sogenannte positive und die sogenannte negative Funktion der Rechtskraft, erstere bestehend in der Bindung des Richters des zweiten Prozesses an diejenige Entscheidung, die in dem ersten Urteile enthalten ist, letztere in dem Verbot einer zweiten Verhandlung desselben Prozesses. Nach der wohl als heute überwiegend anzuprehenden sogenannten prozessualen Rechtskraft-Theorie (vgl. Stein-Jonas, Anmerkung I und II zu § 322 der Zivilprozeßordnung; Förster-Kann, Anmerkung 2 zu § 322 der Zivilprozeßordnung, und Nachweisungen) ist das Wesen der materiellen Rechtskraft (die formelle Rechtskraft, das ist die Unanfechtbarkeit einer Entscheidung im anhängigen Rechtsstreit, interessiert hier nicht) darin zu finden, daß der Richter des zweiten Prozesses nicht mehr kraft eigener Sachprüfung und Rechtskunde über das erneute Bestreiten des im ersten Urteil Zugeprochenen und das erneute Geltendmachen des dort Überkannten, entscheiden darf, sondern, daß er an der in dem früheren Urteil enthaltenen Entscheidung gebunden und gehindert ist, sie von neuem sachlich zu prüfen. Während für das Gebiet des bürgerlichen Rechtsstreits die sogenannte positive Funktion der Rechtskraft auf Grund ausdrücklicher Gesetzesbestimmung (§ 322 der Zivilprozeßordnung) auch noch in Geltung ist, kennt die Zivilprozeßordnung die negative Funktion der Rechtskraft, das Verbot erneuten Vorbringens desselben Prozeßstoffes, mit einer Ausnahme für das Gebiet der Eheachen (§ 616 der Zivilprozeßordnung) nicht mehr.

Wie diese Ausführungen zeigen, beruhen allerdings die für den bürgerlichen Rechtsstreit gewonnenen Ergebnisse auf den Gesetzesbestimmungen der Zivilprozeßordnung und es ist demgemäß auch anerkannt, daß für andere Gebiete (freiwillige Gerichtsbarkeit, Strafprozeß, Verwaltungsentscheidungen, Verwaltungsgerichtsbarkeit) die Bedeutung sowie der Umfang der Rechtskraft in sachlicher und in persönlicher Hinsicht auf Grund der jeweils geltenden besonderen Bestimmungen besonderer und eingehender Prüfung bedarf. Für das Verfahren in Militärverwaltungsachen ist die Rechtskraft der Bescheide der Verwaltungsbehörde erst durch die Verordnung vom 1. Februar 1919 eingeführt worden, die den § 31 des Mannschäftsverordnungs-gesetzes änderte (vgl. Kaufmann-Fuisting, Anmerkung 1 zu § 65 des Verfahrens-gesetzes) und das Verfahrens-gesetz vom 10. Januar 1922 hat dann in den §§ 65 Absatz 1, 66 ff. die Regelung der formellen

Rechtskraft der Bescheide und Urteile weiter ausgebaut. Ueber die materielle Rechtskraft aber findet sich nur die durch Artikel 21, V, 5 der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 eingeführte Vorschrift des § 65 Absatz 2, die eine Einschränkung der Rechtskraftwirkung für den Fall offenkundiger Unrichtigkeit der ergangenen Entscheidung festlegt.

Muß hiernach beim Fehlen ausdrücklicher Gesetzesvorschriften die Bedeutung der materiellen Rechtskraft für das Verordnungsverfahren aus allgemeinen Ermägungen grundsätzlicher Art erkannt werden, so ist nicht einzusehen, warum, nachdem für das Verordnungsverfahren die Rechtskraft der Entscheidungen einmal eingeführt ist, ihre Bedeutung ohne Not derart eingeschränkt werden sollte, daß sie nur eine rein negative Wirkung entwickeln, lediglich die Entstehung der zugeprochenen Rente verhindern sollte. Eine Begründung für diese Lehre, die die materielle Rechtskraft der Entscheidungen praktisch nahezu wertlos machen würde, hat Schulte-Holthausen nicht gegeben; aus einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung läßt sie sich nicht herleiten. Die praktische Bedeutung der materiellen Rechtskraft besteht, ähnlich wie im Zivilprozeß (vgl. Stein-Jonas a. a. O. IX, 1), gerade darin, daß nicht die früher entschiedene Frage in dem zweiten Verfahren als Vorfrage wieder auftaucht und ihre Wirkung kann nach dem Wesen der Rechtskraft dann nur die sein, daß die entscheidende Stelle im zweiten Verfahren diese Vorfrage nicht wiederum von neuem selbständig zu prüfen hat, sondern an die frühere Entscheidung gebunden ist (sogenannte positive Funktion). Wird also Verschlimmerung eines anerkannten Dienstbeschädigungsleidens geltend gemacht, so ist lediglich zu prüfen, ob und inwieweit eine Verschlimmerung dieses Leidens eingetreten ist, da dann infolge der Bindung an die frühere Entscheidung der in § 2 des Reichsverordnungs-gesetzes erforderliche Zusammenhang ohne weiteres feststeht. Daher ist auch das von Schulte-Holthausen angeführte Beispiel, daß ein infolge einer Dienstbeschädigung in seiner Sehkraft geschwächtes Auge durch einen Schlag oder Messerschnitt erblindet, nicht beweiskräftig, da es sich in einem solchen Falle um eine neue, selbständige, den Zusammenhang mit der Dienstbeschädigung unterbrechende und die Folge der Erblindung selbständig und unabhängig von der Dienstbeschädigung herbeiführende Einwirkung, also auch nicht um eine Verschlimmerung des anerkannten Dienstbeschädigungsleidens handelt. Der Senat befindet mit dieser Stellungnahme in Uebereinstimmung mit der bisherigen, nicht widerlegten Rechtsprechung des Reichsverwaltungsgerichts (vgl. Entscheidungen Band 3 Seite 214, Band 4 Seite 125, Band 5 Seite 156 und 159 und andere) und mit der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts auf dem Gebiete der Unfallversicherung (Handbuch der Unfallversicherung, Anmerkung 2 zu § 88 des Gewerbsunfallversicherungsgesetzes, Seite 522).

Ist mithin die noch über die Durchführungsbestimmungen hinausgehende Einschränkung der Einheitlichkeit des selbständigen Rentenanspruchs abzulehnen, so bleibt noch darauf hinzuweisen, daß die zur Durchführung des Gesetzes erlassenen Bestimmungen selbstverständlich das Gesetz inhaltlich nicht ändern können. Am Reichstagsplenum sind die Redner in der zweiten und dritten Lesung (vgl. Protokoll der 222. Sitzung a. a. O.) auf die Frage, ob und inwieweit der Anspruch auf Rente noch ein einheitlicher bleibe oder in selbständige Entschädigungsansprüche für einzelne Leiden aufgelöst würde.

nicht eingegangen, sondern haben nur die Beeinträchtigung des Prinzips der Einheitlichkeit des Versorgungsanspruchs im allgemeinen anerkannt, so daß sich aus dieser Debatte Schlüsse auf den Willen des Gesetzgebers in der vorliegenden Frage nicht ziehen lassen.

IV. Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, daß auch das praktische Ergebnis einer Teilung des Rentenanspruchs im Sinne der Ausführungen des Regierungsvertreters im Reichstagsauschuß und der Durchführungsbestimmungen nur unbefriedigend sein könnte; denn um festzustellen, ob das neu geltend gemachte Leiden im Zusammenhang mit dem anerkannten Dienstbeschädigungsleiden steht, wird es im Regelfalle derselben mehr oder minder umfangreichen Ermittlungen, insbesondere der Heranziehung der Krankenpapiere, Vernehmung von Zeugen sowie ärztlicher Beobachtung und Begutachtung bedürfen, wie über die Dienstbeschädigungsfrage für das neue Leiden im allgemeinen auch. Ergeben sie dann, daß zwar Dienstbeschädigungsfolge, aber nicht Zusammenhang mit dem früher anerkannten Leiden vorliegt, so ist nicht einzufügen, warum die doch notwendig gewordenen Erhebungen, die also die einschränkende Bestimmung keineswegs verhindert hat, nicht auch zur Gewährung der Rente führen sollen, und warum, falls Dienstbeschädigung verneint wird, für den abnehmenden Bescheid nicht auch diese sachlich ersichöpende Begründung anstatt der bloßen Vernei-

nung des Zusammenhangs mit dem anerkannten Dienstbeschädigungsleiden gewährt werden sollte.

Als Ergebnis der vorstehenden Erörterungen ist festzustellen, daß das Dritte Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes vom 8. Juli 1926 den Grundgedanken der Einheitlichkeit des Versorgungsanspruchs nicht beseitigt, sondern nur eingeschränkt hat und daß insbesondere durch Artikel 1 Nr. 6 dieser Grundgesetz insoweit unberührt geblieben ist, als es sich lediglich um den Anspruch auf Rente als selbständigen Versorgungsanspruch handelt. Diese letztere Feststellung erachtet der Senat für eine grundsätzliche Entscheidung im Sinne des § 141 des Versorgungsgesetzes.

Für das vorliegende Verfahren bedeutet das gewonnene Ergebnis, daß die Neuanmeldung des Rentenanspruchs des Klägers vom Januar 1925, da er damit einen anderen selbständigen Anspruch als in seinem früheren Versorgungsantrage nicht erhob, nicht befristet, sondern die Frist durch den früheren Antrag gewahrt war und der neue Antrag deshalb auch nicht wegen Verjährung der Anmeldefrist zurückgewiesen werden durfte, sondern sachlich unter Anwendung des § 57 des Reichsversorgungsgesetzes geprüft werden mußte.

(Grundf. Entscheidung des 9. Senats vom 23. August 1926.)

Rechtsauskünfte.

Anfragen unter dieser Rubrik sind zu richten an Direktor Kürste, Berlin-Neukölln, Kaiser-Friedrich-Str. 189/90. — Die Auskünfte werden unverbindlich erteilt.

Kinderkrippe kein Krankenhaus im Sinne des Preussischen Fürsorgekostentarifs.

Anfrage des Kreis Ausschusses H.

Am 16. März 1926 wurde das uneheliche Kind E. Br., geb. 5. Januar 1926 in W., in der dortigen städtischen Kinderkrippe untergebracht. Endgültig verpflichteter Bezirksfürsorgeverband ist der Landkreis H. W. hat die entstehenden Kosten nach der Tarifstelle I A 1 b des Preuß. Tarifs vom 21. Juni 1924 in Rechnung gestellt. Wir sind der Ansicht, daß diese Kosten unter Tarifstelle I A 2 fallen.

Trifft unsere Ansicht zu?

Antwort:

Wir halten die dortige Ansicht für richtig, da eine Kinderkrippe nicht als Krankenhaus oder Säuglingsheim anzusehen ist.

Hilfsbedürftigkeit im Sinne der RFB.

Anfrage des Kreiswohlfahrtsamtes H.

1. Kann ein Erwerbsloser, der in seiner früheren Wohngemeinde die Erwerbslosenunterstützung erhalten hat und diese in seiner neuen Wohngemeinde bis zum Ablauf der Höchstdauer weiterbezog, in seiner neuen Wohngemeinde den gewöhnlichen Aufenthalt erwerben?

Muß im Falle der nach der Aussteuerung eintretenden Hilfsbedürftigkeit die alte oder neue Wohngemeinde die Unterstüzung endgültig tragen?

2. Die Person X. ist am 3. Juni 1926 von F. kommend in M. zugezogen. Am nächsten Tage beantragte sie wegen völliger Mittellosigkeit die

Armenunterstüzung. Bei Nachprüfung der Verhältnisse stellte sich heraus, daß die Person X. bis zu ihrem Wegguge in F. aus Mitteln der privaten Fürsorge in F. unterstüzt worden war. Kann M. von F. Ersatz seiner Aufwendungen verlangen?

Antwort:

Zu Frage 1 Abf. 1: Ja, denn der Bezug von Erwerbslosenunterstüzung ist auf die Gestalt der nach der Reichsfürsorgeverordnung in Frage kommenden Aufenthaltverhältnisse fürsorgerechtlich unterstühter Personen ohne Einfluß.

Zu Frage 1 Abf. 2: Der Verband der neuen Wohngemeinde, da der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit dort den gewöhnlichen Aufenthalt begründet hatte.

Maßgebend ist der Eintritt der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit; die Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Erwerbslosenfürsorge ist nicht als Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Reichsfürsorgeverordnung anzusehen.

Zu Frage 2: Nein, da der Unterstüzte bei Eintritt der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt in der alten Wohnsitzgemeinde nicht mehr besaß, ihn vielmehr in der neuen Wohnsitzgemeinde bereits erworben hatte. Maßgebend ist auch hier der Eintritt der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit; auch die durch die freie Wohlfahrtspflege beseitigte Hilfsbedürftigkeit gilt nicht als Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Reichsfürsorgeverordnung. R.

Ein im Haushalt seines Bruders befindliches Kind unter 14 Jahren ist Pflegekind im Sinne des § 9 Abs. 3 RFB.

Schonung kleiner Kindesvermögen.

Anfrage der Bezirksfürsorgestelle
P.-Land.

Der am 5. November 1915 in P. (Bezirksfürsorgeverband P.-Land) geborene August D. ist an lehrerem Orte in der elterlichen Familie aufgewachsen. Im Dezember 1922 sind beide Eltern gestorben, woraufhin der Junge gleich nach dem Tode seiner Eltern in den Haushalt seines Bruders Friedrich D. in M. (Bezirksfürsorgeverband P.) aufgenommen wurde. Seither befindet sich der Junge im Haushalt seines Bruders in M. und hat dort nach unserer Auffassung seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort begründet. Die Aufnahme bei dem Bruder erfolgte völlig unentgeltlich und endgültig und lediglich in Auswirkung des verwandtschaftlichen Verhältnisses. Im laufenden Jahre wurde August D. vom Bezirksfürsorgeverband B. in Fürsorge genommen. Der bezeichnete Verband verlangt von uns Kostenrückerlag. Bisher wurde der Junge, da er nie hilfsbedürftig war, niemals unterstützt. Er besitzt ein Sparguthaben von 250 RM.

Wir ersuchen um gutachtliche Äußerung, ob der Bezirksfürsorgeverband B. zur Kostentragung endgültig verpflichtet ist oder ob unsere Kostenerfassungspflicht gerechtfertigt erscheint.

Antwort:

Die Unterbringung des Kindes in dem Haushalt seines Bruders stellt sich als „Unterbringung in Pflege“ im Sinne des § 9 Abs. 3 RFB. dar. (Vgl. Entscheidung des Bundesamts vom 27. Juni 1925 in Sachen Dortmund gegen Raftenburg, abgedruckt in „Die Fürsorge“ 1925 S. 235, ferner die Ausführungen von Ruppert in „Die Fürsorge“ 1925 S. 292.) Die Tatsache, daß die Verpflegung unentgeltlich erfolgte, ist unerheblich.

Zur Feststellung der endgültigen Fürsorgepflicht ist daher nach § 9 Abs. 2 RFB. auf denjenigen Bezirksfürsorgeverband zurückzugreifen, aus dessen Bezirk die Unterbringung in Pflege erfolgte, also auf den dortigen Verband.

Der Umstand, daß der Knabe 250 M. Vermögen besitzt, würde allerdings für eine gewisse Zeit die fürsorgerechtl. Hilfsbedürftigkeit ausschließen können, da die für die Schonung kleiner Vermögen im § 8 der Reichsgrundzüge über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vorgesehenen Voraussetzungen nicht unbedingt erfüllt sein dürften. Nach Lage der Sache scheint es jedoch nicht empfehlenswert zu sein, das kleine Vermögen des Knaben schon jetzt in Anspruch zu nehmen, da es ihm bei Eintritt in das erwerbsfähige Alter vielleicht von erheblichem Nutzen sein kann. Bei großstädtischen Fürsorgeverbänden ist jedenfalls die Inanspruchnahme kleinerer Kindesvermögen im allgemeinen nicht üblich.

Zur Auslegung des § 9 Abs. 2 RFB.

Anfrage des städtischen Wohlfahrtsamtes D.

Im August 1915 siedelte die E. D. mit ihrem außerehelich geborenen Kinde von A. nach B. über, in der Absicht, das Kind, bis dahin zusammen mit der Mutter in einem Heim in A. untergebracht gewesen, in B. in Pflege zu geben. Die Kindesmutter fand jedoch erst nach zehn Tagen in B. eine Pflegefamilie.

Hatte das Kind am Tage der Unterbringung in der Pflegefamilie, also dadurch, daß bis zum Ausfindigmachen der Pflegefamilie ein Zeitraum von zehn Tagen verstrichen war, in B. bereits den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der RFB. begründet und ist B. gemäß § 9 Abs. 2 RFB. — das Kind befand sich nämlich seitdem ununterbrochen in Pflegestellen —, endgültig fürsorgepflichtig?

Antwort:

Da der Aufenthalt des Kindes in der Absicht gewechselt wurde, es von A. nach B. in Pflege zu geben, so muß die Voraussetzung des § 9 RFB. als erfüllt angesehen werden. Daß die Kindesmutter erst nach zehn Tagen eine Pflegefamilie fand, ist unerheblich. (Siehe Entscheidung des Bundesamts vom 21. November 1925 in Sachen Berlin gegen Lauban, abgedruckt auf Seite 35 des laufenden Jahrgangs.)

Tagungskalender.

3. bis 5. Januar 1927, Berlin, Pädagogische Tagung „Die Volksschülerin“ vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, im Großen Saal, Potsdamer Straße 120.

3. bis 4. Februar 1927, Berlin, 30. Hauptversammlung des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, Bellevuestraße 3, im „Künflerhaus“.

Zeitschriftenbibliographie.

Uebersicht für November 1926.

Bearbeitet von E. Göge.

Allgemeine Fürsorge.

Die soziale Gesetzgebung der letzten Zeit, Reg.-Rat Dr. Dr. Richter, Die Wohlfahrt, Königsberg, Nr. 21/22. 15. November 1926.

Die sächsischen Ausführungsverordnungen zum Wohlfahrtspflegegesetz, Margarethe Starmann-Hunger, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 4. 15. November 1926.

Die Ausführungsbestimmungen zum Sächsischen Wohlfahrtspflegegesetz, Der Arbeiter-Samariter, Nr. 11. November 1926.

Die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen zur V.D. über die Fürsorgepflicht, Oberreg.-Rat Ruppert, Berlin, Väterische Fürsorgeblätter, Nr. 5. 10. November 1926.

Unterstützungspflicht gegenüber in Anstalten geborenen Kindern, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 21. 1. November 1926.

Die Beteiligung der Jugendämter an der wirtschaftlichen Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.

Die Unterstüfung ausländischer Minderjähriger im Aufenthaltsstaat, Dr. W. Bolligkeit, Frankfurt am Main, Revue Internationale de L'Enfant, Genf, Nr. 10. Oktober 1926.

Kollision zwischen dem Willen des Erziehungsberchtigten und der Entscheidung des Fürsorgeverbandes bei Unterbringung eines hilfsbedürftigen Minderjährigen, Landgerichtspräsident Dr. H. Engelmann, Schweidnitz, Jugendwohl, Freiburg/Br., Nr. 5. September/Oktober 1926.

Die Krankenhilfe in der öffentlichen Fürsorge, Bürgermeister Fr. Kleis, Aschersleben, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 11. November 1926.

Inwiefern sind Ersparnisse in den Fürsorgeausgaben durch Heranziehung eigenen Einkommens und gegenwärtigen oder künftigen Vermögens des Hilfsbedürftigen gerechtfertigt und durchführbar, Mag.-Rat Dr. Michel, Frankfurt a. M., Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.

Die Entlastung der öffentlichen durch die freie Wohlfahrtspflege, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.

Müssen aus Gründen der Finanznot die freiwilligen Leistungen der öffentlichen Fürsorge abgebaut werden? Landrat v. Poser, Ortelsburg, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.

Fürsorge bedeutet Ersparnis, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 11. November 1926.

Aus der Arbeit des Wohlfahrtsamtes, Wohlfahrtsblätter der Stadt Köln, Nr. 6/7. September/Oktober 1926.

Die öffentliche Fürsorge in ihrer Organisation und ihren Leistungen mit Beziehung auf das Wohlfahrtsamt der Stadt München, Stadthindikus Leo Haak, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 21. 1. November 1926.

Rechnungsübersicht auf das Rechnungsjahr 1925, 1. April 1925 bis 31. März 1926, Blätter des Jugend- und Wohlfahrtsamtes der Stadt Chemnitz, Nr. 11. November 1926.

Bericht über die Tätigkeit des Jugend- und Wohlfahrtsamtes der Stadt Chemnitz in den Geschäftsjahren 1924 und 1925, Blätter des Jugend- und Wohlfahrtsamtes der Stadt Chemnitz, Nr. 11. November 1926.

Aus der Arbeit einer Kreishauptfürsorgestelle (Schluß), Reg.-Rat Dr. Dick, Bagrenuth, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 5. 10. November 1926.

Die Ausgestaltung einer Bezirksversammlung, Bezirksvorsorher Eingsens, Wohlfahrtsblätter der Stadt Köln, Nr. 6/7. September/Oktober 1926.

Rentnerversorgungsgesetz, Der Rentner, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.

Reichsrentnertag, Der Rentner, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.

Die Durchföhrung der Heilbehandlung der nicht-versicherten bedürftigen Kriegesopfer, Sozial- und Kleinrentner, Krankenkassen-Berwalter A. Müller, Wolfach, Die Krankerversicherung, Nr. 22. 25. November 1926.

Nothilfe für betagte Geistesarbeiter, Dr. Otto Everling, Berlin-Nikolassee, Der angestellte Akademiker, Nr. 11. 1. November 1926.

Ernährungsfürsorge für notleidende Angehörige des gebildeten Mittelstandes, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 11. November 1926.

Die Unterbringung der älteren Angestellten, Wilhelm Bödiche, Materialblätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Nr. 5. Oktober 1926.

Die Alters- und Siedlungsfindung Köln-Riehl, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.

Die Zusammenfassung der obdachlosen Bevölkerung, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.

Die Unterbringung von Obdachlosen durch die Polizei, Kreisaußschuß-Sekretär Gutzeit, Mohrungen, Die Landgemeinde, Nr. 19. 10. Oktober 1926.

Fürsorgestatistik, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 11. November 1926.

Fürsorge und Statistik, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 7. Oktober 1926.

Eine Ausstellung für soziale Fürsorge, Franz Rib, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 22. 15. November 1926.

Wie erhalten wir unsere ländlichen Frauenhilfen lebendig? Pastor Hillebrand, Frauenhilfe. November 1926.

Darlehensgewährung aus Mitteln der Kreditgemeinschaft, Reg.-Rat 1. Klasse Nachreiner, München, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 5. 10. November 1926.

Abzahlungsstystem für den gewerblichen Mittelstand, Handwerks-Zeitung, Nr. 48. 28. November 1926.

Volksspeisung der Verjüngungsgemeinde, Nachrichtendienst des evang. Hauptwohlfahrtsamtes, Berlin, Nr. 6. November 1926.

Wohlfahrtspflege im Danziger Landgebiet, (II), Pfarrer B. Lemke, Prangenau, Das Land, Nr. 11. November 1926.

Die Entwicklung der Fürsorge in der Schweiz im Jahre 1925, A. Wild, Zürich, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Nr. 11. November 1926.

Moderne Wohlfahrtsbestrebungen in England, Präsident Dr. Link, Lübeck, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 8. November 1926.

Aufgaben und Organisation der Wohlfahrtspflege in England, Marie Wertenjon, London, Jugend- und Volkswohl, Hamburg, Nr. 8. November 1926.

Allgemeine Fürsorge, Grundfähliches.

Denkschrift des Deutschen Städtetages, "Städte, Staat, Wirtschaft", Mitteilungen des Deutschen Städtetages, Nr. 11. 1. November 1926.

Der Vorrang der öffentlichen Wohlfahrtspflege, Hedwig Wadenheim, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 3. 1. November 1926.

Die Kommunalverwaltungen und die Wirtschaft, Landrat Dr. Wiskott-Beeskow, Zeitschrift für Selbstverwaltung, Nr. 15. 1. November 1926.

Zum Problem der Planwirtschaft in der Wohlfahrtspflege, Prof. Dr. Leo Langstein, Charlottenburg, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 7. Oktober 1926.

Sparmaßnahmen unter möglicher Aufrechterhaltung des Gesamtstandes der Fürsorge, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.

Freiwillige und sinnvolle Sparbarkeit, Dr. Hertja Kraus, Köln a. Rh., Arbeiterwohlfahrt, Nr. 3. 1. November 1926.

Sparmaßnahmen unter möglicher Aufrechterhaltung des Gesamtstandes der Fürsorge, Schlesiische Wohlfahrt, Nr. 20. 20. Oktober 1926.

- Sparmaßnahmen in der Fürsorge (Schluß), Dr. Erna Hamann, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 44. 4. November 1926.
- Sparmaßnahmen in der Fürsorge, Wohlfahrtsblätter für die Provinz Hannover, Nr. 10. Oktober 1926.
- Sparprogramme in der Wohlfahrtspflege, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 11. November 1926.
- Die Mitwirkung der sozialen Fürsorge in der Rechtspflege. Ein Provisorium? Landrichter Dr. Graf Lamkoronski, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 11. November 1926.
- Spannungen und Konflikte in der Wohlfahrtsarbeit, Paul Frank, Charlottenburg, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 7. Oktober 1926.

Freie Wohlfahrtspflege.

- Die Rechtsgrundlage der Zuständigkeit in der freien Wohlfahrtspflege, Walter Friedländer, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 4. 15. November 1926.
- Die Zusammenarbeit der freien Liebestätigkeit, Reg.-Rat 1. Klasse Dr. Heß, München, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 5. 10. November 1926.
- Die freie Wohlfahrtspflege, Reg.-Rat Karl Mayer, Amtsblatt des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Nr. 11. 17. November 1926.
- Die Pensionskasse der freien Wohlfahrtspflege, Rudolf Diebold, Nassauische Blätter, Nr. 11. November 1926.
- Wohlfahrtspflege des Centralausschusses für Innere Mission, Nachrichtendienst des evang. Hauptwohlfahrtsamtes Berlin, Nr. 6. November 1926.
- Kleinrentnerheime der Inneren Mission, Wally Schick, Dahlem, Die Innere Mission, Nr. 11. November 1926.
- Die Mitarbeit der Frau in der evangelischen Liebestätigkeit von 1800—1920, 20. Fortsetzung, Blätter aus dem Evangelischen Diakonieverein, Nr. 11. November 1926.
- 60 Jahre Arbeit im Vaterländischen Frauenverein vom Roten Kreuz, Dr. Kühne, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 11. November 1926.
- Öffentliche und private Armenpflege, Rabbiner Dr. Lazarus, Memel, Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Nr. 1. 5. November 1926.
- Die wichtigsten Zentralorganisationen der freien Wohlfahrtspflege in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Hans Gramm, Reading (Pennsylvania), Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 7. Oktober 1926.

Finanzfragen.

- Die Mehrbelastung der Städte seit 1913. Amts-Blatt der Stadt Augsburg, Nr. 45. 6. November 1926.
- Die Schwierigkeiten der Geldwirtschaft in den Landgemeinden, Amtmann Lehmann, Ulma, Preussische Gemeinde-Zeitung, Nr. 33. 21. November 1926.
- Gemeinde- und Finanzausgleich, Amts-Blatt der Stadt Augsburg, Nr. 45. 6. November 1926.
- Der Finanzausgleich, Staatsrat Dr. Hans Schmeltzle, München, Bayerische Verwaltungsblätter, Nr. 21. November 1926.
- Anleiheablösung und Sparkassenaufwertung als kommunale Lasten, Reichstagsabg. Landgerichtsdirektor Dr. Schetter, Köln, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 21. 10. November 1926.
- Die Frage der Aufwertung von kommunalen Schuldscheinanleihen, die während der Inflationsperiode vor-

- behaltslos zurückgezahlt wurden, Rechtsanwalt Dr. F. Rag, München, Bayerische Gemeinde- und Verwaltungszeitung, Nr. 31. 1. November 1926.
- Zur Ablösung der Gemeindeanleihen, Reg.-Rat 1. Klasse Dr. Hornstein, Bayerische Gemeinde- und Verwaltungszeitung, Nr. 33. 20. November 1926.
- Augsburg im Lichte der Finanzstatistik, Amts-Blatt der Stadt Augsburg, Nr. 47. 20. November 1926.
- Nichtbeteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Kosten der Anstaltsfürsorge, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.
- Die Wohlfahrtsrente, Landesrat Gerlach, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 22. 16. November 1926.
- Die Wohlfahrtsrente der Anstalten und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.

Organisationsfragen.

- Zur Mitarbeit der freien Wohlfahrtspflege innerhalb der öffentlichen Fürsorgebehörden, Landesdir. Dr. C. Koppel, München, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 7. Oktober 1926.
- Die Zusammenarbeit der freien Liebestätigkeit mit den Jugendämtern, Reg.-Rat 1. Klasse Dr. Heß, München, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 5. 10. November 1926.
- Richtlinien für das Zusammenarbeiten zwischen dem Jugend- und Wohlfahrtsamt der Stadt Chemnitz, den staatlichen Fürsorgern und den im Ausschuss für Straftatlassenenpflege vertretenen Organisationen, Blätter des Jugend- und Wohlfahrtsamts der Stadt Chemnitz, Nr. 11. November 1926.

Bevölkerungspolitik.

- Soziale Gliederung der Bevölkerung in acht Ländern, Zentralblatt der christl. Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 24. 29. November 1926.
- Änderungen in der beruflichen Zusammensetzung des deutschen Volkes, Zentralblatt der christl. Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 24. 29. November 1926.
- Begabung und soziale Schichtung, Volksschullehrer Max Gröffe, Dresden, Das Wohlfahrtswesen der Industriestadt Freital, Nr. 11. 1. November 1926.
- Kassenhygiene (Fortsetzung), Oberreg.- und Med.-Rat Dr. Buntz, Pommerische Wohlfahrtsblätter, Nr. 2. November 1926.
- Die Geburtenfrage als soziales und gesundheitliches Problem, Henriette Fürth, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 47. 20. November 1926.
- Zur Frage der Frauen- und Kinderarbeit in der Landwirtschaft, Das Land, Nr. 11. November 1926.
- Das Los der Kleinbäuerin, Das Land, Nr. 11. November 1926.
- Was tut den Kinderreichen not? Bundesblatt für den Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands, Nr. 11. November 1926.
- Zur Lage der deutschen Hebammen, Helene Glaue, Die Frau, Nr. 2. November 1926.
- Lex Zwickau II, Med.-Rat Dr. Boeters, Zwickau, Das Wohlfahrtswesen der Industriestadt Freital, Nr. 11. November 1926.

Ausgleichskassen für Soziallöhne in Frankreich im Jahre 1926. Reichsarbeitsblatt, Nr. 41. 1. November 1926.

Die Stellung der Frau in Sowjetrußland, Vereinigung evang. Frauenverbände Deutschlands, Nr. 5. November 1926.

Jugendwohlfahrt.

Zusammenstellung der Ausführungsgeetze, -verordnungen, -erlasse usw. der deutschen Länder zum RStW., Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 6. November 1926.

Die Kinderfürsorge auf der Großen Düsselbacher Ausstellung 1926, Kinderheim, Nr. 6. November/Dezember 1926.

Bringt Kinder in Familien, nicht in Heime, Das Land, Nr. 11. November 1926.

Wünsche der offenen Fürsorge zur Ausgestaltung der Anstalts-erziehung, Lene Mann, Frankfurt am Main, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 8. November 1926.

Formalistisches im Vormundschaftsrecht, Amtsgerichtsrat Dr. Delcker, Bruchsal, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 8. November 1926.

Zufriedenheitsfragen für den Amtsvormund, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.

Das Rechtsverhältnis der Pflegekindschaft und der neue Entwurf, Dr. jur. Ina Hundinger, Frankenthal, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 8. November 1926.

Leiden unsere unehelichen Kinder Not? Schwester Ilse Neuhaus, Magdeburg, Magdeburger Amtsblatt, Nr. 46. 12. November 1926.

Der Blutprobenbeweis im Vaterchaftsprozeß, Blätter für das Wohlfahrtswesen, Wien, Nr. 257. September/Oktober 1926.

Das Unehelichenrecht und die Berufsausbildung der unehelichen Kinder, Dr. Georg Guggemos, Jugendwohl, Freiburg i. Br., Nr. 5. September/Oktober 1926.

Ermünschte und unerwünschte Änderungen des Gesetzes über Annahme an Kindes Statt, Margarete zur Nieden, Düsseldorf, Mutter und Kind, Ausgabe A, Nr. 11. November 1926.

Bericht des Ausschusses des Bundes Deutscher Frauenvereine zur Bearbeitung des Gesetzesentwurfes über die unehelichen Kinder, Dr. Emmy Wolff, Unterm Egaruskreuz, Nr. 11. 1. November 1926.

Zum Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindes Statt, Berliner Jugend-Rundbriefe. November 1926.

Die Rechte der unehelichen Kinder aus den Sozialgesetzen, Leo Belle, Die Nachbarschaft, Nr. 7. 31. Oktober 1926.

Dritter Kongreß für Heilpädagogik, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 11. November 1926.

Die Mitwirkung der Jugendämter bei der Fürsorge-erziehung, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.

Die religiöse Erziehung von Fürsorgezöglingen, Amtsgerichtspräsident a. D. Franz Riß, München, Jugendwohl, Freiburg i. Br., Nr. 5. September/Oktober 1926.

Anstaltsdisziplin auf dem AStG, Walter Friedländer, Berlin, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 3. 1. November 1926.

Psychische Typen von Anstaltszöglingen, Dr. Siegfried Bernfeld, Berlin, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 3/4. 1./15. November 1926.

25 Jahre Fürsorgeerziehung in der Rheinprovinz, Landesrat Dr. Karl Wöljen, Düsseldorf, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 21. 1. November 1926.

Das Jugendgerichtsgesetz (Schluß), Amtsgerichtsdirektor Dremes, Stettin, Pommerische Wohlfahrtsblätter, Nr. 2. November 1926.

Ueber die deutsche Jugendfürsorgearbeit in der tschechoslowakischen Republik, Dr. Hugo Heller, Reichenberg, Jugend- und Volkswohl, Hamburg, Nr. 8. November 1926.

Das Wiener Jugendhilfswerk, Dr. Arthur Glaser, Wien, Jugend- und Volkswohl, Hamburg, Nr. 8. November 1926.

Die Mädchenvereinsbewegung in der deutschen Schweiz, Marie Müller, Zürich, Jugend- und Volkswohl, Hamburg, Nr. 8. November 1926.

Eine wichtige Aufgabe an der Jugend im schulpflichtigen Alter, Dr. Eüchunger, Pro Juventute, Nr. 11. November 1926.

Jugendfürsorge des städtischen Schulwesens von Zürich, Theodor Hauri, Zürich, Pro Juventute, Nr. 11. November 1926.

Gefährdetenfürsorge.

Die negative Phase, eine Periode hoher sexueller Gefährdung bei Mädchen, Hildegard Heber, Wien, Blätter für das Wohlfahrtswesen, Wien, Nr. 257. September/Oktober 1926.

Die evangelische Schule und die sittliche Not unserer Jugend (Schluß), Deutsche Lehrer-Zeitung, Nr. 45. 5. November 1926.

Erzieherisches Wirken in einem Arbeitshaus, Eugie Heinrich, Mädchenschutz, Nr. 1/2. Oktober/November 1926.

Die Prostitution und ihre Bekämpfung, Dr. med. W. Knauf, Hanau a. M., Der Arbeiter-Samariter, Nr. 11. November 1926.

Von der Gefährdetenfürsorge, Der Helfer, Nr. 5. November 1926.

Strafgefangenenfürsorge.

John Howard, zu seinem 200. Geburtstag am 2. September 1926, Helmut Rahne, Spandau, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.

Der Vergeltungsgedanke in der Strafe, Dr. Gerhard Erdhich, Berlin, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.

Die erbbiologische Forschung in ihrer Bedeutung für Strafvollzug und Entlassenenfürsorge, Pastor Dr. H. Senfarth, Hamburg, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.

Uebergangsanstalten für Straftatklasse, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 7. Oktober 1926.

Die Durchführung der Straftatklasse fürsorge in Chemnitz, Wohlfahrtsamtsdir. Kögler, Chemnitz, Blätter des Jugend- und Wohlfahrtsamts der Stadt Chemnitz, Nr. 11. November 1926.

Der geborene Verbrecher, Dr. med. Kankeleit, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.

Verbrechen und Gesellschaft, Oberreg.-Rat Dr. Hagemann, Berlin, Der Heimatdienst, Nr. 22. November 1926.

Mutter- und Säuglingsfürsorge.

Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 21. 1. November 1926.

Zur Kritik der Säuglingsfürsorge in Landkreisen, Kreiskommunalrat Dr. Flach, Ratibor, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 12 a. 1926.

Die Krisis der Säuglingsfürsorge, Dr. med. Curt Walder, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 11. November 1926.

Freie Hebammenhilfe in der Wochenhilfe, Die Krankenerziehung, Nr. 21. 10. November 1926.

Erster Kongreß der Textilarbeiterinnen, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 11. November 1926.

Kriegsbeschädigten- und -Hinterbliebenenfürsorge.

Zur Reform des Reichsversorgungsgesetzes (Schluß), Oberstadtssekretär Schmalfuß, Hof, Soziale Praxis, Nr. 44. 4. November 1926.

Das Reichsversorgungsgesetz im Spiegel der Rechtsprechung, M. Wittke, Nachrichtenblatt für den Landesverband Berlin, Nr. 10. Oktober 1926.

Aus der Arbeit einer Kreishauptfürsorgestelle, Reg.-Rat Dr. Dick, Banreuth, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 5. 10. November 1926.

Einrichtungen der Kreishauptfürsorgestelle Oberbayern zur Förderung der Kriegsblinden- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, Reg.-Rat Lindner, München, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 5. 10. November 1926.

Erwerbslofenfürsorge für Kriegsbeschädigte, Stadtrat Dr. Lehmann, Reichsverband der K. u. K., Nr. 11. November 1926.

Kreditbeschaffung für K. u. K., W. Graichen, Reichsverband der K. u. K., Nr. 11. November 1926.

Darlehensgewährung aus Mitteln der Kreditgemeinschaft, Reg.-Rat Nadreiner, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 5. 10. November 1926.

Steuererleichterungen für Kriegsbeschädigte, R. Krüger, Berlin, Zentralblatt f. K. u. K., Nr. 21. 1. November 1926.

Zur Frage der höchsten Pflegezulage für schwerhörige Kameraden, E. Wilhelm, Augsburg, Der Kriegsblinde, Nr. 11. November 1926.

Wesen und Entwicklung der Haushaltungsschulen als Berufsausbildungsmaßnahme für Kriegswaisen, Dr. Liebrecht, Berlin, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 11. November 1926.

Aus der Welt des Kriegsblinden, H. Schmalfuß, Hof, Zentralblatt d. K. u. K., Nr. 22. 16. November 1926.

Preuß. Justizverwaltung und Versorgungswärter, Min.-Rat Dr. Weber, Reichsverband des Zivildienstberechtigten, Nr. 22. 22. November 1926.

Internationaler Konferenz in Genf, Axel Bischoff, Der Kriegsblinde, Nr. 11. November 1926.

Moderne Wohlfahrtsbestrebungen in England, Präsident Dr. Link, Lübeck, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 8. November 1926.

Von ausländischer Kriegsofferfürsorge, Die Versorgung der K. u. K. in Frankreich, Dr. E. Claessens, Der Kriegsblinde, Nr. 10 und 11. Oktober/November 1926.

Wohnungsfürsorge.

Innieweit gilt noch das Reichsmietengesetz, Reichsarbeitsblatt, Nr. 44. 24. November 1926.

Zur Frage der öffentlichen Wohnungszwangswirtschaft in ihren Beziehungen zur öffentlichen Fürsorge, insbesondere über das neue Mieterchutzrecht (Fortf.), Reg.-Rat 1. Klasse Dr. Beh, München, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 8. November 1926.

Erleichterung in der Wohnungszwangswirtschaft, Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 21. 10. November 1926.

Der Stand des Wohnungswesens in Preußen im Jahre 1925, Volkswohlfahrt, Nr. 18. 15. September 1926.

Entwurf eines Gesetzes über die Reichsmohnungszählung im Jahre 1927 und die Feststellung der Zahl der Wohnungsuchenden, Reichsarbeitsblatt, Nr. 41. 1. November 1926.

Zur Wohnungsnot in Oberschlesien, Die Provinz, Oberschlesien, Nr. 7. 12. November 1926.

Umfang der Wohnungsnot in Stuttgart am 1. Juli 1926, Stuttgarter Wirtschaftsberichte, Nr. 11. November 1926.

Kindernot und Wohnungsnot, Nachrichtendienst des ev. Hauptwohlfahrtsamtes Berlin, Nr. 6. November 1926.

Wohnungsnot als Ursache der Kindernot, Soziale Arbeit, Nr. 43. 6. November 1926.

Wohnungsnot und Jugendverwahrlosung, Lorenz Keller, Freiburg/Br., Jugendwohl, Freiburg/Br., Nr. 5. September/Oktober 1926.

Die Wohnungsnot bei Beamten, Allgemeine Deutsche Beamtenseitung, Nr. 128. 6. November 1926.

Die Wohnung der berufstätigen Frau, Dr. Erna Cortie, Die Frau, Nr. 2. November 1926.

Die Sparpflicht der Ledigen als Finanzierungsmittel für Wohnungsbau und Siedlungszwecke, Dr. K. v. Mangoldt, Gartenstadt, Nr. 6. November 1926.

Die Förderung des Wohnungsbaues, Bürgermeister Grootens, Sittigen b. Neuf, Preußische Gemeindezeitung, Nr. 32. 11. November 1926.

Rationeller Wohnungsbau, Stadtrat May, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 8. November 1926.

Drohende Erhöhung der Hauszinssteuer, Der Reichsverband der K. u. K., Nr. 11. November 1926.

Hauszinssteuerhypotheken, Stadtrat und Rämmerer Lüdge, Rathenow, Kommunale Rundschau, Nr. 21. 1. November 1926.

Wohnungsbaue und Mietzinssteuer in Sachsen, Richard Böhlert, Leipzig, Die Gemeinde, Nr. 21. November 1926.

Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues, D. Engel, Berlin, Die Gemeinde, Nr. 21. November 1926.

Maßnahmen der Landgemeinden gegen das wilde Siedeln, J. Quelberg, Berlin, Die Landgemeinde, Nr. 22. 25. November 1926.

Hoch- und Flachbau in Wien, Die Gemeinde, Nr. 21. November 1926.

Lebenshaltung.

Bericht über die wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verhältnisse Breslauer Volksschulkinder, Wohlfahrtsblatt der Stadt Breslau, Nr. 279. Oktober/November 1926.

Arbeitsfürorge.

Zehn Jahre Breslauer Berufsberatung, Dr. Roje, Wohlfahrtsblatt der Stadt Breslau, Nr. 279. Oktober/November 1926.

Berufsberatung unter besonderer Berücksichtigung der Schule, Hermann Wues, Harburg/Elbe, Lehrlingschutz, Wien, Nr. 11. November 1926.

Berufswahl und Berufsberatung, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 11. November 1926.

Schwierigkeiten ärztlicher Berufsberatung, Dr. med. Fritz Hoppe, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 12. 1926.

Die Konjunkturforschung im Dienste des sozialen Friedens, Prof. Dr. E. v. Tschjka, Der Arbeitgeber, Nr. 21. 1. November 1926.

Der soziale Frieden, Prof. Dr. G. Mehlis, Der Arbeiter, Nr. 21. 1. November 1926.

Der Nachhall der Dresdener Industrietagung, Soziale Praxis, Nr. 44. 4. November 1926.

Die Arbeitslosigkeit, und wir, die Kinderreichen, Bundesblatt für den Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands, Nr. 11. November 1926.

Familie und Arbeit, Bundesblatt für den Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands, Nr. 11. November 1926.

Die Zunahme der Frauenarbeit in Deutschland, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 11. November 1926.

Erwerbslosenfürorge.

Unsere Arbeitslosigkeit, Prof. Lujo Brentano, Soziale Praxis, Nr. 46. 18. November 1926.

Auswirkungen des Arbeitsbeschaffungsprogramms, Min.-Rat Dr. Dr. Berger, Berlin, Der Heimatdienst, Nr. 23. 1. November 1926.

Der Inftanzenzug bei Auslegung der Verordnung über Erwerbslosenfürorge, F. Draß, Charlottenburg, Deutsche Krankenkasse, Nr. 44. 4. November 1926.

Die Bedeutung des Ortslohnes für die Reichseinkommensteuer sowie für die Erwerbslosen- und allgemeine Fürorge (Schluß), Dr. H. D. Eitner, Berlin, Preußisches Verwaltungsblatt, Nr. 7/8. 13./20. November 1926.

Die Erwerbslosenunterstützung der Kb. und Kh., Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.

Unterstützungsdauer bei Erwerbslosigkeit, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 3. 1. November 1926.

Wohlfahrtspflege und Erwerbslosenunterstützung, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 8. November 1926.

Die Erwerbslosenfürorge in den schwäbischen Arbeitsnachweisbezirken während der Monate Juli bis September 1926, Amtsblatt der Stadt Augsburg, Nr. 47. 20. November 1926.

Der Vorstand des Deutschen Vereins zur Frage der Fürorge für langfristige Erwerbslose, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.

Die Erlasse des Reichsarbeitsministers über die Unterstützung ausgesteuerter Erwerbsloser, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.

Die Krisenfürorge für Erwerbslose, Reichsarbeitsblatt, Nr. 44. 24. November 1926.

Anträge der Reichsregierung zum Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenerfücherung, Reichsarbeitsblatt, Nr. 41. 1. November 1926.

Die Unterfützung der ausgesteuerten Erwerbslosen nach dem Krisenfürorgegesetz, Gewerkschaftszeitung, Nr. 48. 27. November 1926.

Gärtnerrei und Arbeitslosenerfücherung, Gewerkschaftszeitung, Nr. 46. 13. November 1926.

Produktive Erwerbslosenfürorge und Volksernährung, Dr. Carl Hartwich, Die Volksernährung, Nr. 25. 5. November 1926.

Berringerung der Arbeitslosigkeit durch Notstandsarbeiten, Prof. Dr. Ferdinand Lönies, Kiel, Soziale Praxis, Nr. 45. 11. November 1926.

Prüfung der Anträge auf Erwerbslosenhilfe, R. Sager, Berlin, Soziale Fürorge im Verwaltungsbezirk Kreuzberg, Nr. 8. November 1926.

Beipredung über Sonderfürorgemaßnahmen für jugendliche Erwerbslose, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 11. November 1926.

Befchäftigung erwerbsloser weiblicher Jugendlicher, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 11. November 1926.

Die berufliche Fortbildung jugendlicher Erwerbsloser, J. Kürten, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 21. 10. November 1926.

Gebt Befchäftigung den erwerbslosen Jugendlichen, Fritz Prophet, Senftenberg, Die Nachbarschaft, Nr. 7. 31. Oktober 1926.

Die Maßnahmen zugunsten der arbeitslosen Jugendlichen, Lehrlingschutz, Wien, Nr. 11. November 1926.

Fürorge für erwerbslose Jugendliche, Reg.-Assessor Dr. Dr. Herrnsfadt, Schleifische Wohlfahrt, Nr. 22. 20. November 1926.

Allgemeine Gesundheitsfürorge.

Die Fürorgeärztlichkeit und die praktizierende Veretzchaft, Stadtarzt Dr. Boneisen, Köln, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 11. November 1926.

Individual- oder Sozialmediziner? Helmuth Lehmann, Berlin, Deutsche Krankenkasse, Nr. 46. 19. November 1926.

Rationalisierung der Gesundheitswirtschaft, Geh. Dr. Alter, Düsseldorf, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 8. November 1926.

Planmäßige Arbeit in der Gesundheitsfürorge, Der Kassenaar, Nr. 47. 27. November 1926.

Volksgesundheit und Industrialisierung, Anton Erkelenz, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, Nr. 10. Oktober 1926.

Jedem Menschen sein eigenes Bett, eine sozialhygienische Forderung, Dr. Werner Scholl, Berlin, Mutter und Kind, Ausgabe A, Nr. 11. November 1926.

Die Heilgymnastik als Zweig der Gesundheitsfürorge, Dr. Elfe Meiners, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 22. 16. November 1926.

Dr. H. Neumanns Kinderhaus, Clara Birnbaum, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 11. November 1926.

Die Bedeutung der Ambulatoriumsbehandlung für den Allgemeinzustand der Kinder, Dr. Erna Davidsohn, Der Kassenaar, Nr. 42. 23. Oktober 1926.

Ueber die schulärztliche Unterfuchung der Kinder vor dem Schwimmunterricht, Dr. Karl Schüb, Blätter für das Wohlfahrtswesen, Wien, Nr. 257. September/Oktober 1926.

Inwieweit läßt sich in der Gesundheitsfürsorge durch Maßnahmen der offenen Fürsorge Anstaltsfürsorge ersetzen oder verbilligen? Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.

Eripromöglichkeiten durch die Arbeit der sozialen Krankenhausesfürsorge, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.

Zur Frage der Krankenpflege im Hause, Dr. Franz Goldmann, Berlin, Nachrichtendienst des ev. Hauptwohlfahrtsamtes Berlin, Nr. 6. November 1926.

Neue Wege der Hauskrankenpflege in Berlin, D. Ulrich, Berlin, Nachrichtendienst des ev. Hauptwohlfahrtsamtes Berlin, Nr. 6. November 1926.

Oesterreichische Gesellschaft für Volksgesundheit, Prof. Dr. Klemens Pirquet, Blätter für das Wohlfahrtswesen, Wien, Nr. 257. September/Oktober 1926.

Die Kokainfische in Wien, Der Kassenarzt, Nr. 42. 23. Oktober 1926.

Erholungsfürsorge.

Beteiligung der Landesversicherungsanstalten und der Krankenkassen an der städtischen Kinderheil- und Erholungsfürsorge, Mitteilungen des Deutschen Städtetages, Nr. 11. 1. November 1926.

Fürsorge für schulfähige Schulanfänger, ein neuer Zweig der Chemnitzer Erholungsfürsorge, Erziehungsbeirat Wohlfahrtsamt der Stadt Chemnitz, Nr. 11. November 1926.

Mit taubstummen Kindern an der Ostsee, Studiendirektor Ernst Schorsch, Misdroy, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 11. November 1926.

Ferien- und Erholungsfürsorge für die erwerbstätige Jugend, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.

Buchführung, Rentabilitätsberechnungen und Inventarverzeichnisse in Kinder-Erholungsheimen, Wiblingen, Düsseldorf, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 3. 1. November 1926.

Die Lehrlings-Erholungsfürsorge in Oesterreich, August Marianek, Wien, Blätter für Wohlfahrtspflege Sachsen, Nr. 11. November 1926.

Oesterreichische soziale Fürsorge für seine erwerbstätige Jugend, Merseburger Blätter, Nr. 6. 1. November 1926.

Fünf Jahre Lehrlingsfürsorge der österreichischen Arbeiterkammern, Anton Kimmil, Lehrlingschutz, Wien, Nr. 11. November 1926.

Alkoholfürsorge.

Die Alkoholfrage als soziales Problem, G. Hüffmann, Düsseldorf, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 8. November 1926.

Der Einfluß des Alkoholismus auf die Lebensdauer, Prof. Dr. Harald Weestergaard, Kopenhagen, Internationale Zeitschrift gegen den Alkoholismus, Nr. 5. September/Oktober 1926.

Der Alkohol und das Verbrechen, Oberlandesgerichtsrat E. Dörsenheimer, Frankenthal, Werkzeitung der Bad. Anilinfabr., Nr. 11. November 1926.

Bekämpfung des Alkoholismus in Sachsen, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.

Geschlechtskrankenfürsorge.

Der Berliner Sexualkongreß vom Oktober 1926, Der Kassenarzt, Nr. 46. 20. November 1926. Sexualethische Tagung der Sozialen Arbeitsgemeinschaft Berlin auf Schloß Elgersburg, Die christliche Frau, Nr. 11. November 1926.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Geh. Med.-Rat Prof. Sasasohn, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Nr. 11. 1. November 1926.

Krankenkassen und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Helmuth Lehmann, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 3. 1. November 1926.

Einrichtung und Tätigkeit der Beratungsstellen, Prof. Dr. Koff, Freiburg, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Nr. 11. 1. November 1926.

Die Geschlechtskrankheiten in Bremen, Prof. Dr. Tjaden, Der Kassenarzt, Nr. 45. 13. November 1926. Erfahrungen über erworbene Geschlechtskrankheiten der Kinder, Dr. Ludwig Hirt, Schlesische Wohlfahrt, Nr. 21. 5. November 1926.

Gonorrhoe bei Kindern, Dr. K. Bendig, Der Kassenarzt, Nr. 47. 27. November 1926.

Zur Frage der ärztlichen Eheberatungsstellen, Prof. Fritz Wunt, Berlin, Vereinigung ev. Frauenverbände Deutschlands, Nr. 5. November 1926.

Geistes- und Gemütskrankhe.

Die Ursache der Geisteskrankheiten, Sanitätsrat Dr. Bresler, Die Provinz Oberschlesien, Nr. 8. 19. November 1926.

Tuberkulosefürsorge.

Tuberkulose und Bererbung (II), Univ.-Prof. Dr. Anton Ghon, Die Volksgesundheit, Nr. 6. November 1926. Die Hausfrauen und die Tuberkulosebekämpfung, Dr. Ulrich Witt, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 11. November 1926.

Berufung tuberkulöser Lehrpersonen, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 21. 1. November 1926.

Die Tuberkulose des Pflegepersonals, Die Sanitätswarte, Nr. 24. 12. November 1926.

Gesundheitsfürsorge und Selbsthilfe bei der Siedlung von Tuberkulösen, Stadlarzt Dr. Hans Baußig, Rönigsberg, Erwaucht, Nr. 11. November 1926.

Behandlung der Tuberkulose durch Ernährung, Dr. med. W. Arndt, Davos, Die Volksernährung, Nr. 25. 5. November 1926.

Erwerbsbeschränktenfürsorge.

Arbeitsbeschaffung für Erwerbsbeschränkte, Min.-Rat Ristau, Dresden, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 8. November 1926.

Wann ist die Zustimmung zur Kündigung an einen Schwerbeschädigten notwendig? Referent Jentsch, Die Provinz Oberschlesien, Nr. 7. 12. November 1926.

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter, Dr. W. Buntke, Nachrichtenblatt für den Landesverband Berlin, Nr. 10. Oktober 1926.

Was wird aus unseren Hilfskältern? Der Helfer, Nr. 5. November 1926.

Bedeutung der Fürsorgeverordnung vom 13. Februar 1924 für die schulfähigen Taubstummen, Taubstummenoberlehrer G. Struß, Liegnitz, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 8. November 1926.

Die Lex-Zweifel und die Taubstummen, Dr. Paul Schumann, Leipzig, Der Kassenarzt, Nr. 47. 27. November 1926.

Die Krüppelfürsorge in der Gesetzgebung, Dr. med. Helmuth Eckhardt, Berlin-Dahlem, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 12. a. 1926.

Zur Geschichte der Krüppelheimstätte „Dorotheenhäus“ des Vaterländischen Frauen-Vereins vom Roten Kreuz in Allenstein, Dr. Paul Mollenhauer, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 11. November 1926.

Unsere Aufgaben in der Arbeitsbeschaffung (Fortsetzung und Schluß), Nachrichtendienst des Selbsthilfebundes der Körperbehinderten, Nr. 11. November 1926.

Wie fördert der WSW, am zweckmäßigsten die besonderen Interessen seiner weiblichen Mitglieder? Clementine Stähler, Münster i. W., Nachrichten des Westfälischen Blindenvereins, Nr. 26. November 1926.

Blindenrente, Die Blindenwelt, Nr. 11. November 1926.

Das Verhältnis des Blinden zur Steuererhebung, R. Anspach, Der Kriegsblinde, Nr. 11. November 1926.

Blindenfürsorge in England, Blinden-Korrespondenz, Nr. 5. 10. November 1926.

Wandererfürsorge.

Zum Entwurf eines Reichsgesetzes über die Fürsorge für hilfsbedürftige Wanderer, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.

Hilfsbedürftige Wanderer, Ludwig Kessler, Frankfurt a. M., Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 8. November 1926.

Betriebswohlfahrtspflege.

Der soziale Frieden, Prof. Dr. G. Mehlis, Der Arbeitgeber, Nr. 21. 1. November 1926.

Pflichtigen Wirkungen der Rationalisierung auf der Arbeiterschaft (II), Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Hamburg, Reichsarbeitsblatt, Nr. 44. 24. November 1926.

Werkspor und Gewerkschaften, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 47. 20. November 1926.

Betriebsrat und Arbeiterschutz, Ludwig Preller, Berlin, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 46. 13. November 1926.

Sozialversicherung. (Allgemeines)

Zur Entwicklung der Sozialversicherung, Dr. Marie Baum, Oberregierungsrat a. D., Karlsruhe, Reichsarbeitsblatt, Nr. 41. 1. November 1926.

Sozialpolitische Unstimmigkeiten durch die KWD., Die Erbschaftsfrage, Nr. 2. November 1926.

Die Urfrage in der Sozialversicherung, Dr. Hubert Kortlich, Prag, Soziale Praxis, Nr. 46. 18. November 1926.

Die praktische Auswirkung der neuen Sozialversicherungsgesetze für die Heimarbeit, Dr. Hans Michel, Soziale Praxis, Nr. 46. 18. November 1926.

Die Neuordnung der knappschaftlichen Versicherung für die Angestellten unter besonderer Berücksichtigung der Kranken- und Pensionsversicherung, Reg.-Rat Eder, Berlin, Die Erbschaftsfrage, Nr. 2. November 1926.

Das Sozialversicherungsübereinkommen mit dem Deutschen Reich, Dr. Ferdinand Szerny, Arbeiterschutz, Wien, Nr. 21. 1. November 1926.

Die fortschrittliche Bedeutung des neuen Reichsknappschaftsgesetzes, Reg.-Rat J. Eder, Berlin, Die Krankenversicherung, Nr. 21. 10. November 1926.

Das Aufgabengebiet der Verwaltungsbehörden bei Versicherungsbesprechungen, Senatspräsident Dr. Hermann Derich, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 41. 1. November 1926.

Die deutsche Krankenversicherung auf der Gesolei, Helmuth Lehmann, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 8. November 1926.

Welche Länder haben eine Krankenversicherung, Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 24. 29. November 1926.

Die Krankenversicherung im deutsch-österreichischen Sozialversicherungsübereinkommen, Fritz Schulte, Berlin, Der deutsche Krankentassenbeamte, Nr. 21. 1. November 1926.

Soziales Krankengeld, Margarete Schwerk, Berlin, Deutsche Krankentasse, Nr. 44. 4. November 1926.

Die Familienhilfe der Ortskrankentassen, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 12. a. 1926.

Ein Jahr Schwangerenfürsorge der Ambulatorien des Berliner Kassenverbandes, Dr. med. Alice Bollnhals, Der Kassenarzt, Nr. 42. 23. Oktober 1926.

Die Bemessung des Angehörigensteuerbetrages in der Krankenversicherung, Reg.-Rat Dr. Büttmann, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 21. 1. November 1926.

Haben sich die Krankentassen mit der Schulzahnpflege zu beschäftigen? Geschäftsführer Georg Heymann, Frankenberg/Sa., Deutsche Krankentasse, Nr. 45. 11. November 1926.

Die neuen Bestimmungen über die Unterstützungspflicht der Krankentassen und Unternehmer gegenüber den Trägern der Unfallversicherung vom 12. Oktober 1926; Oberreg.-Rat Dr. Zieffe, Die Deutsche Landkrankentasse, Nr. 22. 16. November 1926.

Um die Selbstverwaltung der Invalidenversicherung, Bürgermeister Fr. Kleets, Achersleben, Deutsche Krankentasse, Nr. 46. 19. November 1926.

Tagung der Deutschen Landesversicherungsanstalten, Zentralverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 23. 15. November 1926.

Invalidenversicherung und Landwirtschaft, Oberreg.-Rat Seiß, Amtsblatt des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Nr. 11. 17. November 1926.

Die Gemeinden und die Angestelltenversicherung unter besonderer Berücksichtigung der Erlaßansprüche, Senatspräsident im Reichsversicherungsamt Dr. Hermann Derich, Berlin, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 22. 15. November 1926.

Die Abkürzung der Wartezeit und der Einkauf von Beitragsmonaten in der Angestelltenversicherung, Urteiner Lazaruskreis, Nr. 11. 1. November 1926.

Wie führt man eine Unfallstatistik und wie wertet man sie aus? Reichsarbeitsblatt, Nr. 43. 16. November 1926.

Britische Sozialversicherung, Dr. Walter Prühl, Berlin, Deutsche Krankentasse, Nr. 45. 11. November 1926.

Ausbildungs- und Berufsfragen.

Die neue Schule vom Roten Kreuz für leitende Schwestern, Cornelia Hoehck, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 11. November 1926.

Die soziale Schule in Warschau, Dr. Alice Salomon, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 8. November 1926.

Die Veranstaltung von Jugendpflegerinnen und von Lehrgängen zur Ausbildung und Fortbildung von Jugendpflegern und Jugendpflegerinnen, M. Wolke, Pödn, Schleswig-Holstein, Wohlfahrtsblätter, Nr. 11. November 1926.

Zur Frage der Ausbildung von Anfalls-Erzieherinnen, Oberin Kehler, Düsseldorf, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 22. 16. November 1926.

Die Wohlfahrtspflege als Beruf und die Frau (II), Dr. phil. Damarie Sollmann, Guben, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 7. Oktober 1926.

Bericht der Facharbeitsgemeinschaft für soziale Arbeit im Bund Deutscher Frauenvereine, Dr. Erna Corte, Unterm Lazaruskreuz, Nr. 11. 1. November 1926.

Ehrenamtliche Mitarbeit der Arbeiterschaft in der Wohlfahrtspflege, Stadtrat G. Binder, Bielefeld, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 4. 15. November 1926.

Familienfürsorge, Dr. Elisabeth Georgi, Nürnberg, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 8. November 1926.

Notwendigkeit der Unterstellung der Kinderpflegerinnen-schulen unter ein Ministerium, Kinnergarten, Nr. 11. November 1926.

Die Krankenpflegerin in ihrem Beruf, Meta Kehler, Amsterdam, Unterm Lazaruskreuz, Nr. 11. 1. November 1926.

Zur Altersversorgung der Fürsorgerin, Dr. Ruth Weiland, Mitteilungen des Deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen, Nr. 11. November 1926.

Zur Berufslage der kirchlichen Wohlfahrtspflegerin, Rundschreiben des Verbandes der ev. Wohlfahrts-pfegerinnen Deutschlands, Nr. 45. September/Oktober 1926.

10 Jahr Deutscher Verband der Sozialbeamtinnen, Adele Berensson, Berlin, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 11. November 1926.

Die Wesenseigenheit des männlichen Sozialbeamten, Paul Frank, Berlin-Charlottenburg, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 8. November 1926.

Büchereingänge.

Taschenbuch für die Wohlfahrtspflege 1927, herausgegeben vom Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt, Verlag F. A. Herbig, Berlin 1926, 187 Seiten. Preis: M. 2.—

37. Jahresbericht, 1. Januar bis 31. Dezember 1925, der Samariterstiftung Stuttgart, Chr. Scheufele, Stuttgart, Selbstverlag, Stuttgart 1926, 15 Seiten.

Vom Leben geteilt (Bekenntnisse eines Kindes), Verlag Herber & Co., Freiburg i. B. 1926, 234 Seiten. Preis: M. 3.80.

Die Verorgung der Kapitulanten der ehemaligen Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen, Reg.-Rat

P. Manger, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1927, 94 Seiten. Preis: M. 3.—

Die deutsche Fabrikpflegerin, Dr. L. Schmidt-Kehl, Verlag J. Springer, Berlin 1926, 31 Seiten. Preis: M. 1.80.

Gesundheitskalender 1927, bearbeitet von Dr. Neufelder, Verlag Gesundheitswacht, München 1926, 64 Seiten. Preis: M. 2.—

Im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit der Jugend, herausgegeben vom Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises Düsseldorf Stadt und Land, Selbstverlag, Düsseldorf 1926, 39 Seiten.

Bücherbesprechungen.

Grotjahn, A. Die Hygiene der menschlichen Fortpflanzung. Versuch einer praktischen Eugenik. Urban & Schwarzenberg, Berlin und Wien, 1926. Preis: M. 15.

Dies Buch ist ein Erlebnis. Grotjahn, der in unerermüdlicher Pionierarbeit die theoretischen Grundlagen der sozialen Hygiene geschaffen und ihre praktische Ausbarmachung entscheidend beeinflusst hat, setzt sich nun, nachdem die Bedeutung der Umwelt-einflüsse auf Entstehung und Verlauf von Erkrankungen vielfältig durchforscht und wenigstens bis zu einem gewissen Grade klargestellt ist, mit dem anderen großen Fragenkomplex, der Bedeutung der erblich überkommenen Anlagen, auseinander. Er hält sich von weitergehenden Erörterungen rein biologischer Art möglichst fern, hat vielmehr aus allen Wissensgebieten unter besonderer Betonung der sozialwissenschaftlichen und bevölkerungspolitischen Seite die Bausteine für eine praktische Eugenik zusammengetragen. In den Mittelpunkt sind die Tatsachen der Praevention gestellt, die in den bisherigen Veröffentlichungen eugenischen Inhalts kaum berücksichtigt worden sind. Das Buch gliedert sich in sieben Kapitel über das Problem der Hygiene der menschlichen Fortpflanzung, seine Voraussetzungen, die Erhaltung des Bestandes der Bevölkerung, die Verbesserung der Beschaffenheit der Bevölkerung, die Bevorrechtung der Elternschaft, die individuelle und soziale Fortpflanzungshygiene. Als Forderung des Tages ergibt sich für Grotjahn die unbedingt notwendige, unter allen Umständen den Geburtenrückgang anzuhalten und für die Erhaltung des Bestandes der Bevölkerung in Deutschland durch wirtschaftliche Begünstigung der Elternschaft zu sorgen, eine Forderung, die sich schon heute verwirk-

lichen läßt. Die schwierigere und spätere Aufgabe der Fortpflanzungshygiene liegt auf qualitativem Gebiete. Das Zuchtziel des Menschen ist eine dem Nahrungs- und Kulturspielraum angemessene Bevölkerung, in der sich von Generation zu Generation die Belastungen vermindern und die Begabungen vermehren. Die Fülle des Materials, mit dem G. seine Ansichten stützt, der Reichtum an Gedanken, die Kühnheit, mit der er sich über Vorurteile hinwegsetzt, die bewundernswerte Bemüherung der Sprache wirken zusammen, um den Eindruck zu hinterlassen: das Buch ist ein Erlebnis.

Dr. Goldmann.

Gesundheit und Sport I: Die erste Sport-ärztertagung Berlin 1924. Im Auftrage des Deutschen Vergebundes zur Förderung der Leibesübungen herausgegeben von Dr. med. A. Mallwitz. Lehmanns Verlag, München. Preis: Geb. 4 M., gebunden 5 M.

Das Büchlein enthält in seinem praktischen Teil Anregendes und Wissenswertes vor allem für den Arzt, für den die besonderen Aufgaben, die ihm als Sportarzt erwachsen, bisher abseits vom Wege lagen. Er findet dort die Verhandlungen über Sportverletzungen, über Herzgröße und Herzfunktionen beim Sport, über Sportberatung bei inneren Krankheiten, über die Eignung der Frau zum Sport, sowie über das schwierige Thema: Sport und Doping. Im organisatorischen Teil werden auch Nichtärzte, vor allem Jugendämter und alle Organisationen, die sich von Amts wegen mit der immer stärker werdenden Durchsportung der Jugend und des Gesamtvolkes beschäftigen, manche Anregung finden. Dr. Kollwitz, Bm.-Lichtenrade.

Carl Seymanns Verlag zu Berlin W 8

Die Fürsorgepflicht

Leitfaden zur Durchführung der Verordnung vom 13. Februar 1924 nebst den Grundzügen des Reichs- und der wichtigsten Ausführungsbestimmungen der Länder

Von

Dr. Otto Wölz **Fritz Ruppert**

Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium
Ober-Reg.-Rat i. Reichsm. des Innern; Mitgl. d. Bundesamts für das Heimatwesen

Dr. Dr. Lothar Richter

Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium

3. erweiterte Auflage 1925 Preis 6 Mark

Verordnung über die Fürsorgepflicht

nebst den ergänzenden Bestimmungen und Ausführungsbestimmungen

Sextausgabe

9.—11. Tausend 1926 Preis 1 Mark

Zwangsfürsorgetische Maßnahmen gegenüber erwachsenen Personen

Ein Beitrag zur Geschichte des Arbeitshauswesens und zum Problem der Bewahrung

Von

Georg Steigertahl

Direktor d. Staatl. Versorgungshomes in Hamburg

1926 Preis 4 Mark

Das

Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt

Vom 9. Juli 1922. Kommentar von

Dr. E. Friedeberg†

Dr. W. Volligkeit

Ministerialrat im Preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt
Vorf. des Deutsch. Vereins f. öffentl. u. privat. Fürsorge

Anastatischer Nachdruck von 1923

Preis geb. 9 Mark (Taschengesetzsammlung 110)

Als Ergänzungsband erschien:

Preussisches Ausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz

nebst der Reichsverordnung vom 14. Febr. 1924 erläutert von

Dr. W. Volligkeit und **Dr. Paul Blumenthal**

In Ganzleinen gebunden 6 Mark

(Taschengesetzsammlung 113)

Die Fürsorgepflicht in Vorträgen

aus dem Lehrgang über die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 veranstaltet vom

Archiv für Wohlfahrtspflege

Preis 2 Mark 1924 Preis 2 Mark

Die Fürsorge-Verordnung

mit den vom Reiche und von Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen

Für den praktischen Gebrauch zusammengestellt

Von

R. Albath
Bürodirektor a. D.

Fünfte Auflage 1926 Preis 2 Mark

Die Fürsorge im Strafrecht

Vor der Anklage / Im Verfahren / Nach der Entlassung

Von

Dr. Margarete Sommer

Mit einem Geleitwort von

Prof. Dr. J. Saftrow

Preis 9 Mark 1925 Preis 9 Mark

Reichsjugendwohlfahrtsgesetz nebst Einführungsgesetz

vom 9. Juli 1922 in der Fassung vom 14. Febr. 1924, Preussischem Ausführungsgesetz und Preussischer Ausführungsanweisung vom 29. März 1924

Sextausgabe mit einer Einleitung

Von

Edmund Friedeberg†

Ministerialrat im Preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt

18.—19. Tausend 1925 Preis 1 Mark

Jugendwohlfahrt

Sammlung der vom Reiche und von Preußen für Jugendwohlfahrt erlassenen Gesetze und Ausführungsbestimmungen

Für den praktischen Gebrauch der Jugendämter zusammengestellt von

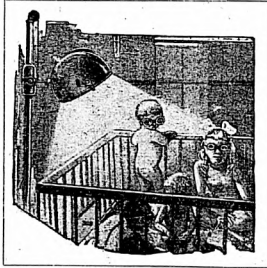
R. Albath
Bürodirektor a. D.

Zweite Auflage Kartoniert, Preis 4 Mark

Rachitis, Skrofulose, Tuberkulose bedrohen alle Kinder!

Die Gefahr, daß Gesundgeborene durch Vernachlässigung verkrüppeln, muß systematisch bekämpft werden.

Bei rachitischen Kindern werden an sich harmlosere Erkrankungen stets gefährlich. Nichts anderes als Rachitis ist meist die Grundlage der zahlreichen Todesfälle „an Masern“, „an Keuchhusten“, „an Grippe“. Die meisten Kinder, die an Rachitis schwer erkranken, laufen Gefahr, zu Krüppeln zu werden. Verkrümmungen der Beine, Rückgratsverkrümmungen, Plattfüße, Zwergwuchs, Häßlichkeit der Gesichtszüge, stockige Zähne, vorspringende Stirn, eingezogene Nase, Beckenverengungen sind alles Folgeerscheinungen schwerer rachitischer Erkrankungen der Kindheit.



Nesselsucht, Juckausschlag, Vergrößerung der Rachen- oder Gaumenmandeln u. a. m. Ferner in Abmagerung, Blässe, Appetitlosigkeit, Mattigkeit, leicht erhöhten Temperaturen. Oft besteht lange anhaltende Ohreiterung. Am häufigsten anzutreffen aber ist eine Entzündung der Augen, Tränenfluß, wunde Lidränder und starke Lichtscheu. Insbesondere sollten auch die Kinder bestrahlt werden, bei denen nur Drüsen-schwellungen bestehen. Diese Drüsenkrankheit (lymphatische Diathese) wird mit Sicherheit durch die ultravioletten Strahlen der „Künstlichen Höhensonne“ auf das günstigste beeinflußt. — Nicht nur bei Skrofulose, sondern auch bei vielen anderen Formen

Was ist Rachitis? Rachitis

(engl. Krankheit) ist eine derart verbreitete Erkrankung, daß — was häufig unbekannt — fast jedes Kind in Mitteleuropa im ersten Lebensjahr eine rachitische Erkrankung durchmacht. Rachitis bedroht alle Kinder vom 1. bis 6. Lebensjahre, gleichviel ob arm, ob reich, gut oder schlecht ernährt, auf dem Lande wie in der Stadt. Wie erkennt die Mutter eine beginnende Rachitis? Durch Befühlen des Hinterkopfes, an dem sich weiche Stellen im Schädeldach zeigen; ferner durch häufiges Auftreten starken Kopfschweißes. In solchen Fällen muß sofort der Arzt befragt werden.

Es ist Elternpflicht, jeden Säugling in seinem ersten Lebensjahr vorbeugend mit der Hanauer Quarzlampe bestrahlen zu lassen, da auch die Entstehung der Rachitis durch vorbeugende Bestrahlung sicher verhindert werden kann. „Rachitis bekämpfen heißt auch den Masern, dem Keuchhusten und banaleren Erkrankungen ihre Gefährlichkeit nehmen.“ (Huster.) Fragen Sie Ihren Arzt!

Was ist Skrofulose? Beim Säugling äußert sie sich in Wundsein, Ausschlag, Milchschorf, beim älteren Kinde in Neigung zu Katarrhen der Luftwege (Schnupfen, Husten, Heiserkeit) oder in

der Tuberkulose, bei Tuberkulose-Verdacht werden nach den Erfahrungen zahlreicher Autoritäten treffliche Heilerfolge erzielt durch die billige, bequeme und schnellwirkende Ultraviolet-therapie mit Quarzlampe „Künstliche Höhensonne“ — Original Hanau — Fragen Sie Ihren Arzt!

Aerzte und Stadtverordnete sollten deshalb dazu beitragen, daß den Schulen, den Fürsorgestellen, den Gemeinden, den Wohlfahrtsämtern und größeren Fabriken ärztlich geleitete Bestrahlungshallen mit Quarzlampen „Künstliche Höhensonne“ — Original Hanau — zur Behandlung nach Prinzipien von Prof. Jesionek angegliedert werden.

Für einen Bruchteil der Kosten, die die Anstaltskur nur eines Kranken sonst verursacht, können täglich viele Kranke mit Quarzlampe „Künstliche Höhensonne“ — Original Hanau — bestrahlt werden. Jede rechtzeitig begonnene Bestrahlung spart Unsummen öffentlicher Gelder, die sonst für Anstaltskuren geopfert werden müssen.

Quarzlampen-Gesellschaft m. b. H., Hanau a. Main, Postfach Nr. 528

Ein Aufklärungsfilm zur Verhütung rachitischer Erkrankungen der Kinder wird Korporationen, Gemeinden, Vereinen auf Antrag leihweise zur Verfügung gestellt. Verlangen Sie das „Filmflugblatt“ kostenlos.